Af. III. 10.

11 H 17

Klauber Cath. Sc. Aug. V.

Hirtenbrief

des

Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes

von Paris,

über die

Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit,

welche von den

Urtheilssprüchen weltlicher Gerichtshöfe,

in dem Handel der Jesuiten

gewaget worden sind,

erstlich zu Paris gedrucket;

nachmals ins Deutsche

übersetzet.

Bibliothecæ Collegii Soc. JESU Bambergæ Anno 1765.

Mit Erlaubniß der Obern.

AUGSBURG,

In Verlag der Gebrüder Wagner. 1764.

Christoph von Beaumont, aus GOttes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhles Gnade, Erzbischof von Paris, Herzog von St. Cloud, Pair von Frankreich, Commenthur des Ordens des H. Geistes, Provisor der Sorbonne, u. s. w. der Weltlichen und Ordensgeistlichkeit unseres Bischthumes, Gruß und Segen.

Wir sind verbunden, meine liebste Brüder, nach dem Beyspiele des Apostels, **unsere Amtsverwaltung in Ehren zu halten.** Röm. 11. 13. v. Ein Theil dieser Pflicht besteht in dem, daß wir uns der Treue und Geschicklichkeit derer versichern, die sich anbiethen, unter unserer Oberaufsicht in dem unendlich weitschichtigen Felde zu arbeiten, welches uns der HErr anvertrauet hat. (I Gegenstand dieses Hirtenbriefes.) Sollten es Leute seyn, die weder Einsicht, noch Tugend besäßen; könnten wir sie nicht, ohne uns gröblich zu verfehlen, zu unsern Mitarbeitern machen. Wären es hergegen solche, wie sie der Heil. Paulus verlanget, **bewährte**, GOtt gefällige **Arbeiter**, die nimmer etwas unternehmen, dessen sie sich **schämen** dörften, und die **das Wort der Wahrheit richtig austheilen** (a); so würden wir wider die Vortheile GOttes und seines Volkes handeln, wenn wir uns ihrer arbeitsamen Dienste, und ihrer Beyspiele beraubeten. Haben wir sie aber einmal unseres Zutrauens würdig befunden: und sollten wir sehen, daß sie heftigen Stürmen, gehäßigen Beschuldigungen, und grausamen Verfolgungen ausgesetzet sind, würden wir es unter unsere Pflichten zählen, sie in den Tagen ihrer Widerwärtigkeit zu trösten, und ihrer Unschuld ein öffentliches Zeugniß abzustatten.

(a) Cura te ipsum probabilem exhibere DEo, operarium inconfusibilem, recte tractantem verbum veritatis. 2. Tim. 2. v. 15.

II Ungewitter wider die Jesuiten in Frankreich.

Niemanden unter euch, m. l. B. sind die widrigen Schicksale unbekannt, welche heute zu Tage die Jesuiten in Frankreich auf die Probe setzen. Seit zwey Jahrhunderten stand ihre Gesellschaft mitten unter uns aufrecht; sie verbreitete sich in alle unsere Provinzen; sie hatte die Merkmäler des großmuthigsten und standhaftesten Schutzes unserer Könige aufzuweisen. Ihre Kinder, welche sich wie die Kinder eines großen Volkes vermehret hatten, genoßen der Vorzüge eines geistlichen Ordensstandes, und der Gunstbezeugungen, die man immer den besten Bürgern wiederfahren läßt: sie entschloßen sich aus guter Treu und Glauben zu dieser Lebensart, und machten sich die Rechnung, sie hätten in den Häusern dieses Ordens eine Freystatt wider die Verführung, Gefahren, und wechselnden Abänderungen der Welt gefunden. Allein auf einmal m. l. B. hat sich eines von jenen Wettern zusammengezogen, auf welche uns die Heil. Schrift unter den Worten eines **ungestümen Wirbelwindes, und auffressender Feuerflammen** (a), deutet. Oberkeitliche Gerichtshöfe haben eine Menge von Urtheilssprüchen ergehen lassen, welche diese ganze Ordensgemeinde geschlagen; ihre Obere und Privatpersonen zerstreuet; sie ihrer Güter, ihrer Wohnungen, und ihres Standes beraubet; ihre Kirchen und Schulhäuser in Einöden verwandelt, und endlich die Glieder dieser Gesellschaft auf eine gewiße Weise getrennet, und auseinander gesetzet, da sie selbe genöthiget haben, sich öffentlich ganz verstaltet zu zeigen, und anders, als sie sonst pflagen, zu erscheinen.

Diese so merkwürdige, als seltsame Veränderung, m. l. B. hat sich eräugnet, ohne daß man einen Jesuiten ins besondere angeklaget hätte: man hat sich vorgenommen, selbst den ganzen Leib der Gesellschaft mit diesem Donner niederzuschlagen. Aber gleichwie die Leiber, man mag sie nun sittlicher oder natürlicher Weise betrachten, nichts anderes sind, als die Vereinigung der sämmtlichen Glieder: so hat der Sturm, den man auf die Gesellschaft hat losbrechen lassen, wider alle Jesuiten der Hauptstadt und der Provinzen, seine Wirkung gehabt. Ein jeder aus ihnen ist geplündert und verbannet worden, gleich als wenn er allein der Gegenstand der öffentlichen Bezüchtigung gewesen wäre. Alle Feinde des gesammten Körpers der Gesellschaft haben sich verabredet, desselben Glieder zuzerstören. Und o welche Feinde, m. l. B! welche

(a) Voce magna turbinis, & tempestatis, & flammæ ignis devorantis. *Is. 29. v. 6.*

welche Berathschlagungen! welche Kunstgriffe wandten sie an, diese Zerstörung zu Stand zubringen. **Man möchte glauben**, sagte Isaias, **man werde von Gesichtern nächtlicher Träume beunruhiget, wenn man die Erbitterung aller Völker wider Jerusalem sieht** (a). Wohl ein lebhaftes Vorbild der Erstaunung, welche der Fall eines geistlichen Ordensstandes in diesem Königreiche verursachet, in welchem derselbe auf den dauerhaftesten Pfeilern aufgeführet zu seyn geschienen hat. Die Menge ihrer Widersacher hielt man für ein Blendwerk, ihr Unternehmen für einen Traum, ihre Uebereinstimmung für eitel unmögliches Zeug, und den Fortgang davon für eine Begebenheit, die man nimmer glauben könnte.

III. Entwurf und Abtheilung dieses Hirtenbriefes.

Und dennoch, m. l. B. haben sie ihr Vorhaben gänzlich ausgeführet. Aber da sie dieses thaten, konnten sie dadurch die Gerechtigkeit berücken? konnten sie die christliche, die katholische Welt bereden, daß die Jesuiten von Frankreich den Streich wirklich verschuldet haben, der sie nur eben getroffen hat? man verweist dieser Gesellschaft ihr eigenes Institut, die Gelübde ihres Ordens, ihre Lehre, ihre Verrichtungen. Das heißt, man malet uns die Gesetze dieser Gesellschaft als lasterhaft; die Gelübde, mit welchen man sich in ihrem Schooße verbindet, als eben so viele Misbräuche; die Lehre, welche sie einflößet, als verfluchenswürdig, und die Weise, mit der sie ihren Verrichtungen obliegt, als schädlich vor. Aber wir können, und müssen euch versichern, m. l. B. daß keiner von diesen vier Artikeln erwiesen ist. Laßt uns noch mehr sagen: keiner ist, der nicht eine Beschuldigung ohne Wahrheit und ohne Grund wäre. Das ists, was wir uns vornehmen, euch in diesem Hirtenbriefe zu erweisen. Er soll darum bey euch grösseren Eindruck machen, weil wir darinnen eine Sache abhandeln, welche gänzlich die geistliche Gerichtsbarkeit betrifft. Die Gesetze eines geistlichen Ordensstandes beurtheilen; einen Ausspruch über die Gelübde thun, zu denen man sich in selbem verpflichtet; die theologische Lehre entscheiden, welche man darinnen behauptet; die Amtsverrichtungen untersuchen, die man in demselben ausübet: dieß sind eitel Gegenstände, welche wesentlich der Sorge der Ersten Hirten obliegen. Und was den Unstern gegenwärtiger Umstände unendlich vergrößert, ist, daß sich weltliche Rathsversammlungen angemaßet haben, der Ur-

 thei-

(a) Et erit sicut somnium visionis nocturnæ multitudo omnium gentium, quæ dimicaverunt contra Ariel. *Is. 29. v. 7.*

theilungskraft eines ganzen Volkes die Denkungsart aufzudringen, welche sie über alle diese Fragstücke hegen, als stünde es ihnen zu, dieselben zu entscheiden; da sie doch nichts weniger befugt sind zu thun, als eben dieses. Wir werden Sorge tragen, dieses oft zu wiederholen, und unsere Stimme für die unstreitigen Rechte unseres geheiligten Amtes mit Nachdruck zu erheben.

Erster Theil.

IV. Natur des geistlichen Ordensstandes.

Ein jeder Ordensstand hat sein sonderheitliches Ziel, seinen eigenen Geist, und sein entscheidendes Kennzeichen, durch welches er eigentlich zu einer gewißen Gattung der Heiligung und Vollkommenheit bestimmet wird. Einige vergraben sich in tiefe Einöden, wo sie ihr Stillschweigen nur durch den Gesang der Psalme, und das Seufzen der Gebethe unterbrechen, um dadurch entweder den Zorn GOttes zu besänftigen, oder seinen häufigen Segen zu erbitten: andere kreuzigen in einer rauhen Einsamkeit ihr Fleisch, und reinigen es durch die Strengheiten der Buße und Abtödtung. Viele welche sich zur genauesten Armuth bekennen, rühmen sich bloß allein in dem Leiden, und den Verdemüthigungen JEsu Christi. Einige giebt es, welche wie die Engel im Himmel gänzlich in GOtt entzücket, sich nur mit Betrachtung dieses höchsten Wesens, und Anstimmung seines Lobes beschäftigen. Andere sieht man, wie sie mit den Tugendsübungen ihres Standes die Verrichtungen des Eifers und des Predigamtes verbinden. Sie kömmt von GOtt selber diese heilige Zerschiedenheit, welche das Kennzeichen so vieler Ordensständen ausmachet: die Kirche heißt sie gut, und bestättiget sie mit ihrem Ansehen, auf daß es in der christlichen Welt niemal an solchen Ständen mangelte, die mit allen jenen himmlischen Trieben und gottseligen Neigungen ein Verhältniß hätten, welche die Gnade auszustreuen, und auf eine gewisse Weise, nach dem Geschmacke der Geister, und zerschiedenen Gemüthsarten zu würzen pfleget.

V. Zerschiedenheit der geistlichen Ordensstände.

Dieß sind jene sonderheitlichen Tugendsübungen, und Amtsverrichtungen, welche die geistlichen Ordensgemeinden unterscheiden, ihren eigentlichen Geist ausmachen, und das Ziel bestimmen, nach welchem alle ihre Kinder mit vereinigten Kräften zu trachten verbunden sind, auf daß sie die Pflichten ihres Berufes erfüllen, und jene Vollkommenheit erreichen, nach der sie, ihrem Stande gemäß, streben müssen.

Die

Die ersten Väter des klösterlichen Lebens, und Stifter geistlicher Ordensversammlungen verlangeten durchaus diese ihrer Stiftung eigenthumliche Heiligkeit; Sie konnten niemals aufhören ihre Kinder sowohl durch ihre Anreden, als eigene Beyspiele, zu selber, als zu dem vornehmsten Zwecke ihres Standes einzuladen und anzumahnen; und bestand ihre ganze Ordensverfaßung in einem allgemeinen Entwurfe, den sie sich davon gemacht hatten. Die Gesetze und Verordnungen, die sie ihren Kindern hinterlassen haben, sind nichts, als eben so viele Mittel, die sie ihnen verschaffen wollten, um sie sicherer zum Zwecke ihres Berufes zu leiten. Diese Ordensverfassung, diese Gesetze, diese Verordnungen sind die letzte Willensmeynung der Väter, und das Erbtheil der Kinder, auf dessen Bewahrung und Aufrechthaltung sie niemals zu viel Sorge und Nacheiferung verwenden können.

VI. Zur Festsetzung eines geistlichen Ordensstandes müssen zwo Mächte zusammen helfen.

Diese Ordensverfaßung, diese Gesetze, diese Verordnungen sind nichts, als so viele Anschläge und Entwürfe so lange, bis ihnen die Kirche ihr Siegel aufdrücket. Es ist dieß eine unstreitige Wahrheit. Wir finden bey den geistlichen Rechtsgelehrten den Zeitpunct ihres Ursprunges, und die Gründe ihrer Nothwendigkeit. Ein geistlicher Ordensstand kann nicht gebildet werden, als nur mit Gutheißung der Kirche: so, wie er nur mit Genehmhaltung des Fürsten Besitz nehmen kann. Er hält weder seine Stiftung für kanonisch, noch seine Einsetzung für Gesetzmässig, wenn jene nicht von der geistlichen, diese von der weltlichen Obergewalt bestätiget ist. Von der ersteren Macht bekömmt er sein Wesen in der Kirche: von der letzteren hat er das Daseyn in dem Staate.

VII. Die weltliche Gerichtsbarkeit ist nicht befugt, über das Wesen der Ordensinstitute zu urtheilen.

Aus dieser unwidersprechlichen Abtheilung folget mit der vollkommensten Richtigkeit recht augenscheinlich, daß die wesentliche Gestalt, die innerliche Verwaltung, und die Haussatzungen eines geistlichen Ordensstandes bloß allein unter dem Gerichte geistlicher Bothmäßigkeit stehen, und daß keine andere Gerichtsbarkeit darüber zu urtheilen hat. Freylich kann und muß ein weltlicher Gerichtshof, wenn man ihn darum ersuchet, mit seinem Ansehen der geistlichen Oberkeit hülfreiche Hand leisten, um aufrührische, ärgerliche, und unbändige Ordensleute wiederum zur gesetzmäßigen Gebühr zu bringen: aber hierdurch wird er nur zum Rächer und Beschützer, keines wegs zum Meister und Schiedrichter der Ordensverfaßung und klösterlichen Zucht. In dergleichen Materien wird sich seine Bothmäßigkeit nicht weiter erstrecken können.

Was

Was ist denn also das Institut eines geistlichen Ordensstandes? wir haben es eben gesagt, und es muß uns erlaubet seyn, es öfter zu wiederholen. Es ist für die jenigen, die sich dazu bekennen, ein Entwurf, ein Grundriß der Heiligkeit und Vollkommenheit.

Worüber fraget sichs, wenn man von diesem Entwurfe ein Urtheil fällen soll? darüber: ob er der Kirche anständig ist: ob er etwas zu ihrer Erbauung beytragen kann: ob er nicht die gewönlichen Kräfte der Natur und der Gnade übersteiget: ob er nach dem Geiste JEsu Christi eingerichtet: ob die Weisheit der evangelischen Räthe darinnen wohl angebracht ist: ob man sich von ihm in dem Christenthume Früchte des Segens, und wichtige Dienste versprechen kann: ob auf dem Geleise der Vollkommenheit, welches darinnen abgestochen ist, keine ausschweifende und außerordentliche Seltsamkeiten vorkommen: ob in dem Ansehen der oberkeitlichen Verwaltung, und dem Joche der Abhängigkeit, nichts von jenem Uebertriebenen oder Mangelhaften herrschet, welches auf eine unumschränkte Gewalt, oder auf eine hauptlose Regierungsart hinaus laufen möchte? kurz: ob die Straße, welche darinnen gebähnet ist, die Heilsordnung betreffend, sicher, und keinen Unanständigkeiten ausgesetzet ist: ob keine Klippen darauf verstreuet sind? denn eine zu weit getriebene Strenge wird allemal von Misbräuchen und Gefahren begleitet, so gut, als eine gar zu große Gelindigkeit.

Nun saget einmal, m. l. B. können dergleichen Fragstücke dem Urtheile weltlicher Rathsversammlungen vorgeleget werden? können sie sie selber für ihre Richterstühle fodern, ohne sich selbst den unrechtmäßigen Eingriff zuverweisen, den sie hierinfalls in die geistliche Gerichtsbarkeit thun? an der Gesetzverfaßung und klösterlichen Zucht eines Ordensstandes ist alles geistlich; der einzige Gegenstand seiner Gesetze und Regel ist die christliche Vollkommenheit, und Ausübung der evangelischen Räthe: so muß die Beurtheilung dieser bloß allein geistlichen Anliegenheiten weltlichen Gerichtshäusern lediglich verbothen seyn, denen sie, als eine gänzlich auswertige Sache, durchaus nicht zusteht. Selbst die Natur und Wesenheit dieser Gegenstände widersetzet sich weltlichen Richterstühlen; sie beschweret sich laut wider ihre Unternehmungen, und hält sich eine gerichtliche Beziehung zur geistlichen Obergewalt bevor.

VIII. Sie haben es selbst erkannt.

Diese Rechtsgelehrtheit ist so kündig, daß, wenn ein Ordensgeistlicher eine seinem Stande ungemässe Rolle spielen, und in eigener

Person

Person vor Gericht einen Rechtshandel führen, oder die Gerechtsame betreiben wollte, auf die er sich kraft seiner Verlobung selbst verziehen hat, er vor Gericht kein Gehör finden würde. Man würde ihm den Weg in sein Kloster zurück zeigen, und seinen Obern auftragen, sie möchten ein wachtsamers Aug auf seine Handlungen haben. Diese so bekannten Grundsätze sind dermaßen in der Natur des Ordensstandes selbst gegründet, daß sich in Ansehung ihrer die Gottesgelehrten nicht im mindesten theilen. Es sind dieß nicht etwa stolze Vorzüge, und rühmliche Ausnahmen für den Ordensstand: es sind vielmehr aufgelegte Folgen, welche aus seinen wesentlichsten Pflichten, und unumgänglichen Schuldigkeiten hergeleitet werden. und bey den Gottesgelehrten ist es eine ausgemachte Sache.

Hören wir hierüber einen heiligen Lehrer, welcher nicht minder der Engel seines Klosters, als seiner Schule war; der die Gesetze seines Ordens viel besser kannte, als seine Freyheit, und der noch weit eifriger darauf beflissen war ihn durch seine Frömmigkeit zu erbauen, als durch seine Gelehrtheit zu erleuchten. Schon der Begriff, sagt er (a), den man sich bey dem bloßen Namen des geistlichen Ordensstandes machet, ist der Begriff eines Standes der Vollkommenheit, dessen Ziel selbst die Vollkommenheit der Liebe ist (b). Alle Verrichtungen, die man darinnen ausübet, alle Tugenden, die man darinnen wartet und pfleget, sind eben so viel Hülfsmittel, die Liebe, aller Hindernisse, die einem dabey aufstoßen mögen, ungeachtet, zur Vollkommenheit zu bringen. Die Liebe ist die Mutter der Tugenden, die man in dem Ordensstande ausübet; alle ihre Handlungen sind Wirkungen ihrer Fruchtbarkeit (c). Daher ist der Namen eines Ordensgeistlichen auf die ausnehmendste und vorzüglichste Weise allen denen vorbehalten worden, welche sich dem Dienste GOttes widmen und aufopfern. So ist dann der Ordensstand, fährt der heilige Lehrer weiter fort, gleichsam ein Ort der **Uebung**, wo man sich zur Buße **gestaltet**: er ist eine geistliche Schule, wo man den Lehrlingen nichts vorträgt, als die Wissenschaft, und Ausübung der Vollkommenheit: *Pœnitentiæ exercitium, Schola perfectionis.* Woraus dann folget, daß dieses Land des Segens nichts anderes, als eine verfluchte Erde seyn würde, wenn darinnen IX. 1. bey dem Heil. Thomas.

B

(a) 2. 2. Q. 186. *Art.* 1. Religio perfectionis statum nominat, &c.

(b) *ibid. Art.* 3. Status religionis ordinatur in finem ad perfectionem charitatis, ad quam pertinent omnes actus virtutum, quarum mater est charitas.

(c) *ib. Art.* 1. Et ideo antonomastice Religiosi dicuntur illi, qui se totaliter mancipant divino servitio, quasi holocaustum DEo offerentes.

darinnen so ein Unkraut keimen und aufwachsen sollte, welches nur von den Händen weltlicher Oberkeit ausgereutet werden konnte.

X. 2. bey Van-Espen, u. a. m.

Bis auf unsere Tage, m. l. B. waren diese Schlüsse nebst ihren Gründen so angenommen, so unstreitig, daß sie bey den GOttesgelehrten und Rechtsverständigen durchaus für Lehrsätze angesehen worden, die schon erwiesen sind, wenn man sie nur hersaget. Sie ließen sichs nicht beyfallen, daß eine Zeit kommen dörfte, wo dieselben sollten umgestoßen werden. Weit gefehlt, daß sie dieß vorgesehen oder gefürchtet hätten: sie bildeten sich nicht einmal ein, daß solche Dinge nur zweifelhaft werden könnten (a). Wenn es den Ordensstand betraf, verstunden und redeten sie keine andere Sprache, als die Sprache der Väter und Kirchenversammlungen. So betrachteten sie dann diesen Stand bloß als einen geistlichen Stand (*Status spiritualis*); und die geistlichen Ordensstände nur als gottselige Bienenschwärme eiferiger Seelen, welche sich aller Neigung zu weltlichen Dingen gänzlich entblößen, damit sie ihrem GOtt einen ungetheilten Dienst leisten mögen (*affectum suum totaliter abstrahat a rebus terrenis*). Da sie also von der Welt und dem Umgange mit ihr abgeschälet, sich unter der Fahne des Kreuzes haben anwerben lassen, machen sie verschiedene Haufen eines geistlichen Kriegsheeres aus: an den Diensten, die sie thun; an den Waffen, die sie tragen, ist alles geistlich, alles himmlisch.

Aber m. l. B. ist dieß eine Gegend, auf welche sich die weltliche Gerichtsbarkeit erstrecket? mag sich wohl in dem Schooße dieser geistlichen Pflanzstadt, so lange man daselbst die Gesetze hält, eine Unruhe erheben, die sich nicht stillen; oder eine Streitsache entstehen, die sich nicht schlichten liesse, als durch die Wege Rechtens, und das Ansehen weltlicher Oberkeit. Niemals war die innerliche Gesetzverfassung, oder klösterliche Hauszucht der Gegenstand ihrer Gerichtsbarkeit. Da der Ordensstand durchaus nichts anderes ist, als ein geistliches Kriegswesen, so steht es nur der Kirche, und ihren Ersten Hirten zu, seine Satzungen gut zu heißen oder zu verwerfen; sie zu bestätigen oder zu verbessern. (b). Selbst Van-Espen sagt es uns, daß noch heute zu Tage die gericht-

(a) vide Van Espen. part. 1. Tit. 24. & seq. usque ad tit. 31. Salmanticenses, Fagnan. Panormitan. Silvium, &c.

(b) Id certum est, nullam hodie religionem de novo institutam admitti posse sine Sedis Apostolicæ prævia approbatione, seu confirmatione, atque admissionem & institutionem novæ religionis numerari inter caussas Sedi Apostolicæ reservatas. *Part. I. tit. 24. cap. 2. n. 13. pag. 96. Edit. Lovan. 1721.*

gerichtliche Untersuchung neuer Ordensverfassungen dem heiligen Stuhle vorbehalten ist. So hat dann ein weltlicher Gerichtshof nichts dabey zu thun; er darf sich in die innerliche Einrichtung geistlicher Ordenshäuser nicht einmischen, als nur, wenn es etwa zu thun ist, Unordnungen abzuhelfen, welchen das Ansehen der Kirche nicht steuern kann, und Wunden zuzuheilen, die sich nur durch den Beystand des weltlichen Armes schließen lassen. Dieß war zu allen Zeiten der Weg des rechtlichen Verfahrens, den die Kirche nach der Vorschrift der heiligen Gesetze eingeschlagen hat, wenn sie über Dinge von dieser Art ihre Urtheile ergehen ließ. Er ist aber auch der einzige, der sich mit den Grundsätzen des Evangeliums und des geistlichen Rechtes verträgt. Da betrifft es nur das Reich JEsu Christi, jenes Reich, welches nicht von dieser Welt ist, und folglich nach der Richtschnur ganz anderer Gesetze verwaltet wird, als die sind, welche in dem zeitlichen Staate eines Landes oder einer Provinz im Schwange gehen.

XI. Alle diese Grundsätze werden durch die Urtheile, welche wider die Jesuiten ergangen sind, übern Haufen geworfen.

Wir lassen nicht nach m. l. B. den Umsturz aller dieser Grundsätze zu beweinen, derer richtigste und unmittelbare Folgen das Gesetzbuch der ganzen klösterlichen Ordensverfassung ausmachen, und der daraus erfolget ist, daß weltliche Richterstühle die Untersuchung des Institutes der Jesuiten vor sich genommen, und Urtheile ergehen lassen, in denen selbes als **widerrechtlich**, ruchlos und gottsräuberisch verbannet wird. Von dieser Zeit an ist die Gelobung dieses Instituts in den Augen einiger Oberkeiten zu einem Staatslaster geworden. Die Jesuiten sind nicht nur allein von ihren Häusern vertrieben, verstreuet, und in weltlichen Stand versetzet: sondern auch beraubet, abgewürdiget, von den öffentlichen Verrichtungen ausgeschlossen, an den Bettel gebracht, scharf betrauet, ja an einigen Orten gar zur Landesverweisung verdammet worden, wenigst so fern sie sich nicht bequemen wollten, ihr Institut sammt ihrer Regierungsform abzuschwören, und hiermit den Urtheilsspruch als gerecht zu erkennen, welcher der Ehre ihrer heiligen Gelobung so nahe tritt. Da sieht man sie nun für Weltpriester erkläret, und in die schröckliche Nothwendigkeit versetzet, entweder ihr Leben in Meyneid und Abfall von ihrem geistlichen Orden hinzubringen, oder in einer schändlichen Dürftigkeit, welche doch von den heiligen Rechten so sehr verbothen ist, zu verschmachten.

Man hat es in der Kirche JEsu Christi etliche male gesehen, daß geistliche Ordensstände, welche nichts anderes waren, als ein verderbter

 Stamm,

Stamm, wovon man sich keine bessere Nachkommenschaft zu versprechen hatte, unterdrücket, und vernichtet worden sind: die Kinder hatten die letzten Willensmeynungen ihrer Väter außer Acht gelassen. Sie sind von ihrem Geiste abgewichen. Und eben, wenn man sie solcher Gestalten gezüchtiget, hat man selbst die großen Unbilden gerächet, welche sie ihrem Institute durch ihre Ausgelassenheit angethan hatten. Ihre Gesetze zeugeten wider die Schuldigen, und nach diesem Zeugniße wurde das Urtheil ihrer Verbannung abgefasset. Aber das hat man niemals erlebet, daß Ordensleute, ohne einiger persönlichen Sünde bezüchtiget zu werden, in üblen Ruf gebracht, und zerstreuet worden sind, nur um der Laster willen, die man ihrem Institute aufgebürdet hat. Diese so unerhörte Art einer Schmach war für die Jesuiten von Frankreich aufbehalten. Sie haben ihr Institut lieb: sie erfüllen genau die Pflichten, zu denen selbes sie verbindet: Seht' das ists alles, was man ihnen vorzuwerfen hat: und das ist die Quelle aller der Plagen und Unbilden, wovon sie recht überhäufet und niedergedrücket werden. Möchten sie doch ihr Institut verläugnen? möchten sie die Bande zerreißen, welche sie mit demselben verknüpfen! ihre Unschuld würde sich in ihrem ehemaligen Glanze schauen, ihr Priesterthum würde in seine vorige Rechte und Amtsverrichtungen eingesetzet werden. So sind dann die vorgegebenen Laster des Institutes die einzige Ursache, warum man die Jesuiten geschlagen hat, und warum man in dem nämlichen Verfahren mit so großer Strenge noch immer fortfährt. Hören wir ihre Ankläger, so sind dieses ungeheure, abentheurliche, verfluchenswürdige Laster: man konnte sie nicht genug ausdehnen, noch zu sehr vergrößern, weil sie das einzige Mittel seyn mußten, dessen man sich bediente, die Urtheilsschlüße auszuwirken, die uns noch zur Stunde in Erstaunen setzen. Denn da unsere Mitbürger beynahe seit zwey Jahrhunderten vor den Füßen der Altäre, im Angesichte der Geistlichkeit, vor den Augen der Oberkeit und des gesammten Volkes, sich ungehindert zu diesem Institute bekannten; so genoß der Orden, zu dem sie sich verlobeten, einer desto stilleren Ruhe, je mächtiger die Widersprüche waren, die er schon dazumal auszustehen hatte, ehe ihm noch der Zutritt in Frankreich gestattet worden. Dieser Stand konnte sich mit einer desto größeren Sicherheit schmäucheln, je erhabner und zu gleich fürchterlicher diejenigen gewesen, welche zwar anfangs seine Tadler und Bestrafer waren; nach ernsthaften und reifüberlegten Untersuchungen aber ihn mit der größten Aufrichtigkeit gutgeheißen, und aufs eifrigste verfochten haben. Und dennoch ist dieses Institut, ungeachtet aller

dieser schönen Hoffnungen, die es nimmermehr eine Erschütterung befürchten ließen, unter den Streichen des Haßes und des Neides, welche ihm den Untergang geschworen hatten, unterlegen.

XII. Ungerechtigkeit der Mittel, die man angewandt hat, das Institut der Jesuiten zu verbannen.

Eine so außerordentliche Abänderung der Begriffe zuwegezubringen, und der Sache einen so betrübten Ausgang zu machen, welch ein Licht, ja welch eine gähling Bezauberung, hat die Augen oberkeitlicher Personen so sehr beleuchtet, oder vielmehr verblendet, daß sie nichts als ein Institut voll Mißbräuche und Gottlosigkeiten in einem Entwurfe der Verfassung geistlicher Ordensgesetze ersehen wollen, welcher sowohl durch den Verfall der Verleumdungen, die sich so häufig wider ihn vermehret; als durch den Glanz der Lobeserhebungen, die ihn mit so gutem Erfolge davon losgesprochen hatten, in Ansehen gekommen ist.

Ein Institut voll der Misbräuche und Gottlosigkeiten! könnet ihrs glauben m. l. B. mit solchen Strafnamen beleget man ein Institut, welches seit seinem ersten Aufkommen von den feyerlichsten Gunstbezeugungen unserer Könige beehret worden, da die einten sich bestrebeten, daß es in Frankreich eingelassen; und die anderen, daß es in allen Provinzen des Königreiches festgesetzet würde: ein Institut, dessen Aufnahme die mehreren unserer Parlamente so sorgfältig entgegengesehen: die sie so ernstlich betrieben und beschleuniget hatten; dessen Aufrechthaltung sie zu den Zeiten der Verwirrung und des Unsterns dieser geistlichen Gemeinde, gehandhabet und geschützet hatten: ein Institut, dessen Entwurf und ganze Gestalt das Werk eines Heiligen ist, und welcher sich rühmen kann, daß es mehrere andere Heilige, in allen Ständen und Amtsverrichtungen gebildet hat. Ein Institut, welches in allen Theilen der Welt die häufigsten Früchten gesammelt: die scheinbarsten Fortgänge seiner Unternehmungen erlebet, und unsterbliche Siegeszeichen aufgestellet, wenn es Millionen der Ungläubigen, der Ketzer und Sünder dem Aberglauben, dem Irrthume, und der Freygeisterey entrissen hat.

XIII. Zeugnisse, welche von Heiligen, und den größten Männern der zwey letzten Jahrhunderte

Ein Institut, auf welches der Heil. Karl in einer allgemeinen Kirchenversammlung Lobreden verfertiget hat; dessen Geist der Heil. Philippus von Neri, der Heil. Franciscus von Sales, der Heil. Vincentius von Paulo, die Heil. Theresia * so hoch geschätzet; dessen Söhne sie

* Man wolle die Lebensverfassungen und Briefe dieser heiligen Leute selber einsehen.

ke, zum Besten dieses Instituts abgeleget worden.

sie so sehr geliebet haben; dessen Vollkommenheit allen denen gottseligen Stiftern zum Muster gedienet, welche entweder neue Versammlungen aufgerichtet, oder die alten verbessert haben. Ein Zeug ist der tugendhafte Cardinal von Rochefoucauld, welcher in allen seinen heiligen Unternehmungen durchaus die Jesuiten zu Gespänen seiner Arbeiten auserlesen, und ihnen nach seinem Tode sein Herz, als das Unterpfand der Zuneigung vermachet, mit der er sie in seinem ganzen Leben beehret hatte.

In seiner Abhandlung *Maximes & reflex. sur la comédie, edition de 1674. pag. 138. &c.*

Ein Institut, dessen erhabene Weisheit der große Bossuet bewundert und in Ehren gehalten, da er ihm so gar den glänzenden Namen eines **ehrwürdigen Institutes** gegeben hat. Und wie groß war die Gewogenheit, welche die **Baroniusse**, die **Duperrone**, die **Commendone**, die **Polusse**, die **Hosiusse**, die **Richelie**, und so viele andre vortreffliche Prälaten gegen selbes geheget hatten. Und doch melde ich hier nichts von Kaisern, und Königen, welche seit der Aufrichtung der Gesellschaft gelebet, wovon so gar einige (als Heinrich der IV) sich nicht zu groß gedünket haben, ihren Handel wider ihre Feinde zu vertheidigen, und selbst eine Schutzschrift für die Gesellschaft aufzusetzen.

XIV. Päpstliche Gutheißung und Lobeserhebungen des Institutes.

Ein Institut, welches von allen Päpsten, die seit zwey Jahrhunderten die Kirche Gottes verwaltet haben, gepriesen, und geschützet worden ist. Man kann unter anderen den Heil. Papst Pius den V, Gregorius den XIII, Clemens den VIII, Urbanus den VIII, Alexander den VII, Clemens den IX, Benedict den XIII, und Benedict den XIV anführen (a). Läßt dieser letztere der Gesellschaft seine Gnadenbezeugungen zukommen; so rühmet er zugleich ihr Institut als eine der weisesten Gesetzverfassungen: **Nach der Vorschrift der weisesten Gesetze und Verordnungen, welche ihnen der näm-**

Ex præscripto sapientissimarum legum & constitutionum ab eodem Ignatio institutarum.

(a) „Man besehe die Breven P. Pius des V an den Churfürsten von Cöln „1568, und an den Heil. Franciscus von Borgia. Die Bulle P. Gregorius des „XIII. Immensa Dei. Die Bulle P. Clemens des VIII. In sacra cœlestis clavigeri „sede 1591, und die von 1602 die Congregationen betreffend, und sein Breve an „Heinrich den IV. Das Breve P. Gregorius des XV. an den Doge von Venedig 1622. das Breve P. Urbanus des VIII an die katholische Cantone der Eidgenossenschaft. Das Breve P. Clemens des XI an die Oberkeiten von Dole. Die „Bulle der Seligsprechung des Heil. Franciscus Regis 1716. Vier Bullen P. „Benedicts des XIII auf zwey Jahre, nämlich 1724, 1725. Die Bulle P. Clemens des XII für die Heiligsprechung des Heil. Franciscus Regis. Die Breven „P. Benedicts des XIV vom 14 Jänn. 1747, und vom 7 Herbstm. 1748.

nämliche Ignatius ihr Stifter aufgesetzet hat. Diese sämmtlichen höchsten Oberhäupter der Kirche, und ein jedes aus ihnen auf eine besondere Weise rühmen in den Bullen, die sie an gesammte Kirche ergehen lassen, und in den Breven, die sie schier allen katholischen Höfen und Staaten Europens zugeschicket haben, die auferbauliche Frömmigkeit, die reinen Sitten, die gesunde Lehre, die ungemeine Gelehrsamkeit, die nützlichen Gaben und Geschicklichkeit, die unermässenen Arbeiten, die unglaublichen Fortgänge der Unternehmungen jener Arbeiter, welche das Institut der Jesuiten erzieht, und zum Dienste jener Bischöfe ausrüstet, welche dieselben zu den Verrichtungen des Predigtamtes und der öffentlichen Schulen berufen wollen.

Sollten euch diese Zeugnisse noch nicht hinlänglich vorkommen m. l. B. so würden wir zu dem allen noch den Begriff hersetzen, welchen die Französische Geistlichkeit im Jahre 1574 von diesem Institute hatte, wenn sie bekennet, **sie gedenke nicht, der guten Gesetzverfassung der Geistlichen von der Gesellschaft des Namens JEsu einen Abbruch zu thun, oder etwas darinnen zu verändern:** wir würden das inständige Ansuchen hersetzen, welches die Kammern der Geistlichkeit und des Adels im Jahre 1614, und 1615 an die allgemeinen Stände des Reiches ergehen lassen, daß sie den Jesuiten die Wiederherstellung ihrer Häuser, die Unterweisung der Jugend zu Paris zuwegebringen, und ihnen in anderen Städten des Königreiches neue Häuser verschaffen möchten: wir würden hinzusetzen, daß die Versammlung der Geistlichkeit im Jahr 1615 die Schulen der Jesuiten als das eigentliche Mittel angesehen und vorgeschlagen hat, den Glauben und die Religion in die Herzen der Völker wieder zurückzubringen. Mit allen diesen Denkmälern, welche in der Geschichte der Kirche und unseres Königreiches aufgezeichnet stehen, würden wir noch ein so feyerliches, als für das Institut, die Unterweisungsart, die Lehre und Aufführung der Jesuiten rühmliches Zeugniß verbinden, welches eine zahlreiche Versammlung von Cardinälen, Erzbischöfen, und Bischöfen abgeleget hat, denen es aufgetragen war, alle diese Stücke zu untersuchen, und Sr. Majestät hierüber Bericht abzustatten.

XV. Vortheilhafte Gesinnungen der Französischen Geistlichkeit von diesem Institut.

Wir

XVI. Die Glaubensgegner und Feinde der Jesuiten lassen der Weisheit ihres Institutes Ehre wiederfahren.

Wir vermuthen nicht, m. l. B. daß ihr noch unschlüßig seyn könnet, so ansehnlichen, so ehrwürdigen, so tüchtigen und hinlänglichen Zeugnissen beyzupflichten. Allein wenn auch so aufgelegte, und gar nicht verdächtige Gutheißungen noch nicht erklecken sollten, den Feinden der Gesellschaft den Mund zusperren: würden wir sie vollends beschämen, wenn wir ihnen die schönen Siege zeigen sollten, welche das Institut der Jesuiten über die Vorurtheile erhalten hat, welche sich bisweilen wohl auch in die heiligsten und eifervöllsten Seelen einzuschleichen wissen. Dieß erweist der berühmte Pallavox, der nach so vielem Lärmen, welches er wider die Gesellschaft und ihre Söhne erwecket hatte, derselben Gerechtigkeit wiederfahren ließ; die Streiche, die er ihr gespielet hatte, erkannte und mit so großer Auferbauung als Ansehen wiederum gutmachete (a). Wir würden noch mehr thun, und uns so gar auf Protestanten des verflossenen Jahrhunderts berufen, welche, nachdem die Gesellschaft ihr Institut öfter aufgeleget hatte, und sie selbes nicht mehr als ein verborgenes, geheimnißvolles Gesetzbuch verschreyen konnten, selbst eine neue Ausgabe davon, samt einer Zueignungsschrift an Papst Alexander den VII, ans Licht stelleten (b). Sie überhäuften diesen schönen Entwurf mit Lobsprüchen, und schmäheten nur auf die Jesuiten, daß sie davon abgewichen wären. Endlich würden wir sie gar an Portugall anweisen, wo man zu unsern Zeitläuften die Gesellschaft zwar verbannet; die Gesetze aber, die ihr von ihrem Stifter vorgeschrieben worden, ehret und für heilig hält. Nun m. l. B. ist es nicht augenscheinlich, daß bloß die Stärke der Wahrheit und Billigkeit eine solche Uebereinstimmung der Zeugnisse zuwegebringen konnte; und muß es hergegen nicht auch bloß der

(a) „Man besehe seine Geschichte der von den Tartern gemachten Eroberung „des Chinesischen Reiches, und seine Anmerkungen über die Briefe der Heil. Theresia, wovon er eine Handschrift dem Generale der barfüßigen Carmeliten zugeschicket hat. Der Brief, den er ihm hierüber schreibt, ist vom 15 Horn. 1656, „und folglich erst nach den Klagen, die er wider die Jesuiten geführet, aufgesetzet „worden. Man kann unter anderen die vierte Anmerkung über den dritten Brief, „21 Bl. der Auflage von Antwerpen 1661 4 Th. zu Rath ziehen.

(b) *Tibi igitur, Alexander vere magne . . . . Patrum (sic audire ambiunt) Societatis JEsu, in quas primum juravere, leges novis excusas typis confecto . . . .* Curavi denuo fidelissime in lucem edi, ut tibi supremo religiosorum Cœtuum Præfecto & Censori, ut Orbi pateat universo, num avitum redoleant Institutum hodierni Societatis mores, num pristino congruant regimini, &c. *Regulæ Societatis JEsu juxta exemplar impressum. Lugduni*, 1606. *Epist. dedic. pag.* 5, & 6.

der Geist der Partheilichkeit seyn, der ihres Ansehens spotten, ihre Weltkündigkeit aber vor den weltlichen Gerichtshöfen verhehlen und unterdrücken darf.

XVII. Es wird vom heil. Kirchenrathe zu Trient als gottselig und nützlich erkläret.

In der That m. l. B. werdet ihr wohl die Ehrerbiethung und den Gehorsam außer Acht setzen, welchen ihr einer Einmüthigkeit und Uebereinstimmung schuldig seyt, deren Urtheil zum Besten des verbannten Institutes so aufgelegt, so entscheidend, so ausgemacht ist? einer Einmüthigkeit, welche in ihrer Dauer und Weitschichtigkeit auf eine gewiße Art so viel gilt, als selbst der Ausspruch der Kirche, wie sie sich in der Welt vertheilet befindet. Seit der Stiftung der Gesellschaft war kein einziger Papst, der ihr Institut nicht gepriesen; kein Bischof, der ihm seine Klugheit streitig gemachet; kein katholischer Staat, der dessen Nutzbarkeit nicht erkannt; kein Fürst in der Kirche Gottes, welcher der Festsetzung desselben in den Landen seines Gebietes abhold gewesen wäre. Werdet ihr die Augen vor dem Lichte schließen wollen, welches aus einer solchen Wolke von Zeugen hervorbricht? Endlich werdet ihr das rühmliche Zeugniß vergessen können, welches die allgemeine zu Trient versammelte Kirche dem Institute der Jesuiten so feyerlich abgestattet hat: **Die Väter dieses Kirchenrathes nennen es ein gottseliges Institut, und wollen die Geistlichen dieser Ordensgesellschaft durch eine besondere Freyheitsertheilung von dem allgemeinen Gesetze ausgenommen haben, welches sie in Ansehen anderer Ordensstände gemacht haben.** Dieß sind die eigentlichen Ausdrücke, derer sich die auf Verordnung des Königs zu Paris versammelten Prälaten bedienet haben, die Erklärung des Kirchenrathes vor Augen zu legen. Dazu setzen sie noch mehrere andere Schriften und Urkunden, welche diesem Zeugniße das größte Ansehen verschaffen. Sie berichten uns in der That, daß die Französischen Oberkeiten, oder zum wenigsten das Parlament von Paris, nur noch die Stimme des Kirchenrathes erwarteten, um den Jesuiten ihre Gunstbezeugungen zukommen zulassen. Der Heil. Karl von Borromeo schrieb ihretwegen an die Abgesandten des heiligen Stuhles (a). In seinem Briefe rathet er ihnen, sie möchten

 sich

(a) *Scripserat ante quatuor menses Borromæus ad legatos, supervacaneum* a se putari causas illis recensere, quibus movebatur Pontifex ad amandam Societatem JEsu, & ad optandum, ut illi in cunctis catholicorum provinciis reciperentur: gnarus

sich mit dem Cardinale von Lothringen hierüber besprechen, dessen Gesinnungen für die Gesellschaft gar nicht zweifelhaft wären: in den Sitzungen selbst aber, wenn die Fragstücke von den Ordensleuten vorkämen, sollten sie ja derselben das Wort reden. Es befanden sich auf der Kirchenversammlung einige Doctoren, welche wider das Institut der erstwerdenden Gesellschaft eingenommen waren. Sie fanden Gelegenheit selbes besser kennen zu lernen, und sich selber den Irrthum zu benehmen. **Die fürstlichen Bothschafter, welche bey der Versammlung zugegen waren** (fahren die Prälaten fort, und thun wir nichts als euch ihre Wünsche und Gesinnungen bekannt machen) **dachten eben so** (wie der Heil. Karl); **denn sie machten den Vortrag von Errichtung mehrerer Collegien in Deutschland, als dem kräftigsten Mittel den Glauben und die guten Sitten daselbst festzusetzen.** Das Vorhaben des obersten Kirchenhauptes, das Verlangen des Heil. Cardinals, die Wünsche Frankreichs und Deutschlandes, welche von den Abgesandten dieser Reiche der Heil. Versammlung vorgetragen, und von dem Eifer der Bothschafter des apostolischen Stuhles unterstützet wurden, sind wirklich durch den Vorzug erfüllet worden, mit welchem der Kirchenrath das Institut der Gesellschaft beehret hat, da er es von jenem für die anderen Ordensstände festgestellten Gesetze ausgenommen, und es durch die entscheidende Benennung der Gottseligkeit sowohl gegen unschuldige Vorurtheile, als gegen ketzerische Satyren geschützet hat (b).

Da seht einmal ein Institut, welches von einer allgemeinen Kirchenversammlung gottselig genennet; von einer weltlichen Rathsversammlung aber als gottlos ausgerufen wird. Welche Ungleichheit der Ur-

---

gnarus Legatos in eodem sensu convenire. Audivit enim in Gallia non excipi, idque potius ex quorumdam privatorum adversa affectione, quam ex Regis, regiique concilii voluntate. Ea propter cum Galliæ Senatus id negotii in Oecumenica Synodo reposuisset gratum fore Pontifici, si ubi de Regularibus ageretur, Legati opportunitatem arriperent favendi Societati in eo, quod ipsis consentaneum videretur, ea de re quoque differant cum Lotharingo quem certum erat eidem propitium esse; &c. Bericht der Bischöfe u. s. w. 5 und 6 Bl. in 12.

(b) *Ad eam æstimationem evecta erat Societas JEsu, ut Nuntii* Pontificum & Principum Oratores proponerent, ut maximum inter cuncta remedia ad Germaniam restituendam, multitudinem illius Collegiorum, ut liquet ex voluminibus litterarum, &c. **Bericht der Bischöfe, u. s. w. 7 Bl. in 12.**

Urtheile! an welches von beyden muß man sich halten, wenn es ein Geschäft von solcher Artbetrifft? ihr müßt es wissen m. l. B. der Glaube, die Vernunft selber sagen es euch, welcher von beyden Richterstühlen mehr befugt, und besser im Stande ist, darüber zu sprechen. Sagen, bey Gutheißung des Institutes wären keine so ernsthafte Untersuchungen angewendet worden, als bey dessen Verwerfung geschehen, heißt um die Geschichte der Kirchenversammlung, um die erhabenen Eigenschaften ihrer Glieder, und selbst um die heimlichen Anschläge nichts wissen, welche schon damals wider die Gesellschaft sind geschmiedet worden. Neben dem, m. l. B. was sind für Untersuchungen des Instituts in den weltlichen Gerichtshäusern angestellet worden, in denen man dem Kirchenrathe von Trient den Abgang derselben hat verweisen dörfen?

Wir würden nur zuviel Gelegenheit haben, die groben Irrthümer aufzudecken, welche in dem größten Theile der vor Gericht abgestatteten Berichte vorkommen: Doch eine umständliche Erzählung davon gehöret nicht zum Entwurfe unseres Hirtenbriefes; unser Vorhaben ist bloß darinnen unsere Stimme wider die verletzten Rechte unserer Gerichtsbarkeit erschallen zu lassen, und die Unbild zu bestrafen, welche man der Kirche angethan hat, wenn man schlechthin verworfen, was sie bestättiget und gutheißt.

XVIII. Vorwürfe, die man dem Institute macht.

Aber doch, möchtet ihr uns sagen, wenn das Institut so untadelhaft ist, wie hat es dann endlich geschehen können, daß es schier von allen höhern Rathsversammlungen eines so großen Königreiches verworfen worden ist? ach m. l. B. wenn es die Laster auf sich hätte, welche man ihm aufbürdet, wie hat dann endlich geschehen können, daß sie seit zwey Jahrhunderten trotz aller Feinde und Nebenbuhler, welche die Gesellschaft gehabt haben möchte; den Augen der versammelten oder vertheilten Kirche, den Augen so vieler Päpste und Bischöfe, den Augen so vieler katholischen Mächte und ihrer Räthe, und der Wachtsamkeit der Oberkeiten selbst entwischet sind, welche alle die Gesellschaft so lange Zeit in ihrem Flore vor sich gesehen, und niemals dieser Laster wegen zur Rede gestellet haben?

XIX. Antworten. 1. Auf das praleriſche Wesen, welches man dem

Ey! was für Laster, m. l. B. wünschte man, daß die Kirche in diesem Institute wahrgenommen hätte. Man machet sich anfänglich über den Namen: **Gesellschaft JEsu**, welchen die Jesuiten zu allen Zeiten angenommen, und der in ihrem Institute immer vorkömmt. Man giebt vor, diese Benennung habe so etwas praleriſches an sich, und

Institute vorwirft. und sey der ganzen Gemeinde der Gläubigen nachtheilig; weil es scheinen möchte, sie wären alle dadurch von der Gesellschaft und Vereinigung mit JEsu Christo ausgeschlossen. Aber m. l. B. nichts ist abgeschmackter, als dieser Einwurf. Und er ist schon hundertmal abgelehnet worden, wenn man ihm das Beyspiel einer Menge klösterlicher Stände, oder Priesterlicher Versammlungen entgegengesetzet hat, welche sich durch solche Benamsungen von anderen zu unterscheiden pflegen, auf welche doch alle Gläubige die nämlichen wesentlichen Ansprüche zu machen haben. Oder was sind denn die Ordensmänner von der heiligen Dreyeinigkeit, die Priester des Oratoriums von JEsu, die Ritter von Christo, die Stiftsherrn von dem Erlöser, u. s. w. Was sind die Ordensleute von der Barmherzigkeit JEsu, vom guten Hirten, vom Heil. Sacramente, vom kostbaren Blute, von der Schädelstätte, u. s. f. Was sind die Brüderschaften, oder Verbindungen vom Heil. Kreuze, vom Herzen JEsu, vom Leiden, vom Heil. Geiste, u. a. m? Wie hänget denn nun das zusammen: sagen, diese Namen wären gestattet, ja selbst von der Kirche gutgeheißen worden: und dennoch behaupten wollen, man hätte jenen der Gesellschaft JEsu verwerfen sollen, als schmeckte er nach Ehrgeiz und Pralerey; als wäre er der Gemeinde der Gläubigen schimpflich und nachtheilig.

Erkennen wirs m. l. B. daß nichts ungezwungener, und minder verdächtig sey, als alle diese Arten, die Versammlungen von einander zu entscheiden, welche nach der Anweisung und den Absichten ihrer Stifter, GOtt und der Kirche dienen. Wenn der Kirchenrath von Trient, wenn die Päpste und alle Bischöfe der christlichen Welt einem geistlichen Ordensstande, den der Heil. Ignatius gestiftet hat, den Namen einer Gesellschaft JEsu beygeleget haben: so war ganz gewiß ihr Absehen nicht, die Pralerey zu unterstützen, und etwas zur Aergerniß beyzutragen. Sie ersahen an dieser Benennung nichts, als ein gottseliges Bestreben, einen thätigen Eifer, dem Leben und den Arbeiten JEsu Christi nachzuahmen. Wem steht es heute zu Tage zu, die Sprache zu tadeln, welche durch das Beyspiel einer allgemeinen Kirchenversammlung, neunzehn Päpste, und aller Ersten Hirten ist eingeweihet und geheiliget worden.

XX.
2. Auf die Geheimnißvollen Heimlich- Man schmäuchelt sich, das Institut der Jesuiten nachdrücklicher zu bestreiten, wenn man ihm ein Geheimniß vorwirft, welches sich, wie man sagt, mit der christlichen Einfalt nicht verträgt; ein Geheimniß,

niß, von dem man vorgiebt, daß es den Staat und den Bürger, weiß nicht was, besorgen läßt. Wer möchte es glauben, daß eine dem Scheine nach so wichtige Beschuldigung eine Anklage ohne Grund, ja wohl gar ohne Gegenstand wäre! Die Jesuiten haben eine Regel: **Was zu Hause geschieht, soll keiner den Auswärtigen kund machen, noch die Constitutionen oder andere Schriften, worinnen die Freyheiten der Gesellschaft begriffen sind, ohne Gutheißen des Obern ihnen mittheilen.** Seht! dieses Gesetz macht man heute zu Tage zu einem Geheimniße: man stellet es als das Merkmaal und den Beweis der tiefen Heimlichkeiten und der gefährlichen Staatskunst der Jesuiten vor. Allein m. l. B. laßt uns ein so ungezwungenes Gesetz einen Augenblick überdenken. Es will, daß keiner den Auswärtigen kund mache, was zu Hause geschieht. Nein! würde es sonderheitlichen Haushaltungen gut und erwünschlich seyn, wenn sie gar keine Sorge darauf verwenden wollten, gewiße Untersuchungen häuslicher Geschäfte und Vorfallenheiten, die eben nicht alle Welt wissen muß, vor den Augen auswärtiger zu verbergen? die geistlichen Ordensgemeinden sind große Haushaltungen, die aus unterschiedlichen Köpfen bestehen, welche vorübergehenden Streitigkeiten unterworfen sind: die Menschlichkeit hecket sie aus, und die Abhängigkeit von einem Oberen ersticket sie in ihrer Geburt. Wäre es vernünftig gehandelt, wenn man diese kleinen Hauskriege, diese innerliche und nur bis an die Gränzen der häuslichen Einsamkeit auslaufende Verwaltungsart Leuten von der Welt umständlich zu wissen thun wollte? Die Regel der Jesuiten gestattet nicht ohne Gutheißung der Obern die Constitutionen oder andere Bücher, worinnen das Institut abgehandelt wird, anderen mitzutheilen: und diese Verordnung muß euch weder verdächtig, noch der Klugheit zuwider dünken. Solche Bücher sind nicht für Leute geschrieben, die in der Welt leben. Man könnte sie leichterdings misbrauchen, und das schalkhafter Weise übel auslegen, was doch etwa nichts, als evangelische Klugheit oder Einfalt wäre. Zu dem, m. l. B. (und dieß ist eine der bedenkenswürdigsten Anmerkung) zu dem ist das, was der Heil. Ignatius in diesem nämlichen Gesetze verordnet hat, anderes nichts, als was schier alle Ordensstifter in ihren Regeln eingeschärfet haben.

keiten, welche man ihm vorwirft.

38te Regel der Gesellschaft. 2te Band des Instit. 77 Bl.

Die Constitutionen des Berges Cassino (a) verbiethen aufs schärpfeste, Dinge, welche sich im Kloster ereignet, außer dem Hause zu erzählen. Die Camaldulensischen (b) bedräuen jene mit den schweresten Strafen, welche den Auswärtigen die Heimlichkeiten der Versammlungen anvertrauen sollten.

Der Heil. Bonaventura, welcher General seines Ordens war, will auf alle Weise, daß die Seinigen die häuslichen Heimlichkeiten nicht aufdecken, noch etwas von ihren Satzungen unter die Leute bringen; als nur im Falle einer großen Nothwendigkeit (c).

Hundert Jahre vor dem Heil. Bonaventura verboth ein anderer General des Ordens des Heil. Franciscus, ihre Satzungen den Auswärtigen mitzutheilen (d). Und im Jahre 1618 (e) wurde diese Verordnung von einer allgemeinen Ordensversammlung erneuert. Es wurde in selber jedem Oberen aufgetragen, sich um eine Abschrift der Ordenssatzungen umzusehen: sie wurden aber dabey gewarnet Sorge zu tragen, daß nichts davon Auswärtigen zu Gesicht käme. Es dörfte uns nicht schwer fallen m. l. B. mit einer Menge anderer Beyspiele der Klugheit und Bescheidenheit klösterlicher Gesetzgeber aufzukommen. Hätte sichs jemand einfallen lassen, daß der Heil. Ignatius, und die, welche nach ihm die Gesellschaft verwaltet haben, wenn sie in solche Fußstapfen eingetretten, sich sollten heimlicher Anschläge und abscheulicher Kunstgriffe verdächtig gemacht haben? Endlich die vorgeschützten Geheimnisse, welche man heute zu Tage den Jesuiten zur Last leget, vollkommen zu vernichten, darf man nur wissen, daß sie ihr Institut vor jenen, welche das Recht hatten es einzusehen und zu beurtheilen, niemals verstecket haben: daß sie selbes häufig drucken lassen und ans Licht gestellet; daß man es in allen Büchersälen antrift; daß Rodriquez in seiner Abhandlung von der Christlichen Vollkommenheit, und Bouhours in

---

(a) Cui pœnæ subditi sint, qui referre foris ausi fuerint, quæ in monasteriis acciderint. *Cassin. in cap. 67. Reg. S. Bened.*

(b) Gravissimæ pœnæ subjaceat, qui revelaverit secreta congregationis alicui extra ordinem. *Camald. lib. 1. Constitut. cap. 18.*

(c) Secreta Ordinis non revelent, nec statutum aliquod publicent, nisi quod forte commode celari non potest. *Bonav. apud Nigron. in Reg. 38. Soc. JEsu.*

(d) Guillel. Fariner. Constit. general. cap. 6. §. *Districte.*

(e) Quilibet Guardianus studeat habere præfatas Constitutiones, cavendo, ne extraneis publicentur. *Capit. Gen. 66. An. 1618.*

in der Lebensbeschreibung des Heil. Ignatius, einen sehr weitschichtigen und genauen Abriß davon gemacht haben; daß die Jesuiten selbst, nachdem sie, der Regel gemäß, ihre Obere zuvor darum befraget, vielen Leuten, Freunden und Feinden, die es einzusehen verlanget, allemal Gelegenheit dazu verschaffet haben.

XXI. 3. Auf die Unbeständigkeit, die man ihm vorwirft.

So sind denn diese vorgegebenen Geheimnisse des Institutes der Jesuiten eitel Vorurtheile m. l. B. und ungegründete Anklagen. Es ist noch ein anderer Vorwurf übrig, den man ihm so gar in öffentlichen Schriften machet, auf welchem man die Namen der ehrwürdigsten Verfasser liest. Man saget, in dem Institute der Jesuiten sey nichts bestimmtes und standhaftes; sie könnten es nach Belieben umgießen, und ihm alle Gestalten geben, welche immer ihre Vortheile erheischen mögen. Man sagt, daß die verschiedenen Gesetze, die es in sich begreift, durch andere, die den vorigen widersprechen, und in anderen Stellen des Instituts abgefasset sind, aufgehoben und entkräftet; oder doch von so vielen Ausnahmen und Unterscheidungen unnütz gemacht werden u. s. w. Da braucht es nicht viel Einsicht um zu ersehen, daß man hierdurch der Gesellschaft die Gewalt streitig machen will, Verordnungen vorzuschreiben, welche für die Zeiten, für die Orte und Umstände passen; eine Gewalt, welche allen anderen klösterlichen Versammlungen auf gleiche Weise zukömmt. Oder warum hätte dann sonst Papst Alexander der III im Jahre 1176 die **Gesetze des Carthäuserordens**, die schon aufgesetzt waren, und noch möchten aufgesetzt werden (a), bestättiget, wenn er nicht geglaubet hätte, dieser Orden bedörfte zu seiner Erhaltung der Gewalt, neue Gesetze zu verfassen, und die alten abzuschaffen. Die übrigen Ordensstände hatten die nämliche Vollmacht nöthig: und sie ist ihnen auch ertheilet worden. Dennoch heißt es von keinem derselbigen, daß nichts bestimmtes, nichts beständiges in ihren Constitutionen wäre. Dieser Vorwurf soll nur für die Jesuiten gehören, ob sie schon vielleicht aus allen geistlichen Ordensständen die wenigsten Abänderungen in ihrem Institute vornehmen. Es ist wahr: die Gesellschaft hat von Zeit zu Zeit neue Verordnungen aufgesetzet: aber nur um diejenigen, die im Buche ihrer Gesetzverfassung schon enthalten sind, dem Buchstaben nach fest zu setzen, oder den darinnen verborgenen Geist noch mehr aufzudecken. Wollte sie sich auch eine

(a) Confirmat Institutiones factas & faciendas. Dieß ist der Titel von dem diesen Ordensleuten zugestandnen Breve.

eine größere Freyheit herausnehmen, was würde sie abzuändern antreffen? das Institut hat alles selbst vorhergesehen, angemerket, und eingeschränket. Sehet hier in wenig Worten alles, was darinnen ist, und auf einen Blick das ganze Gesetzbuch, welches man so sehr untersuchet, und sogar nicht gekannt hat.

XXII. Kurzer Abriß des Instituts der Jesuiten.

Das Recht der Gesellschaft (*Jus Societatis*) wie es in einer Stelle der Constitutionen heißt, enthält vier Stücke.

I. Das eigentlich so benamste Institut, welches in päpstlichen Gewaltsbriefen zuvörderst Paulus des III, Julius des III, und Gregorius des XIII vorgeleget ist. Es bestehet in den drey Ordensgelübden und einem vierten, durch welches man sich dem Papste zu den apostolischen Sendungen verbindet; in dem Unterschiede der Professen, der Mithelfer, und der Studierenden; in der Pflicht, die Jugend zu unterweisen, und einer Obergewalt, welche zwar monarchisch, doch aber durch die allgemeine Versammlung eingeschränket ist. So sieht, genau zu reden, die Wesenheit des Instituts aus. Dazu kommen noch etwelche Artikel, welche gleichsam die Folgen, und die Schutzwehren davon ausmachen, die man eben darum die **wesentlichen Artikel** nennet (a). Ueber alle diese Stücke erstrecket sich die Gewalt des Generals, oder auch der ganzen Gesellschaft nicht im geringsten. Sie sind die unveränderliche Grundgesetze: die Gesellschaft hat, so wie andere Ordensstände, niemals ein Recht, in dem, was ihre Wesenheit ausmachet, etwas vorzunehmen. Gleichwie eine allgemeine Carthäuserversammlung die feyerliche Verlobung der Einsamkeit nicht abschaffen kann, zu der sich dieser Heil. Orden zu allen Zeiten verbunden hat: so kann die Gesellschaft der Jesuiten, sollte sie auch in einer allgemeinen Zusammenkunft versammelt seyn, keinen von den eben angezogenen Artikeln abändern, oder widerrufen, weil sie nämlich der Grund des ganzen Institutes sind. So sieht ein beträchtliches Gesetzbuch aus, von dem man freylich nicht sagen kann, es sey nichts dauerhaftes, nichts beständiges darinnen anzutreffen.

II.

(a) Cum mentio facta fuisset de difficultatibus, quæ circa Constitutiones occurrebant, placuit omnibus communi consensu, ut nihil ad substantialia Instituti nostri pertinens posset immutari, ut in secundo Decreto de Constitutionibus in præcedenti Congregatione fuerat constitutum. *Congr. II. Dec. 6. Instit. tit. I. pag.* 482. Vide etiam *Decretum* 58. *Congr. V. Tit. I. pag.* 560.

II. Begreift es das jenige in sich, was man die Constitutionen nennet, die ein Werk des Heil. Ignatius des Stifters dieser Gesellschaft sind. Sie sind in sechs Theile abgesondert, und machen die Sammlung allgemeiner und unveränderlicher Gesetze aus, welche zu Erhaltung des Instituts bestimmet, und solchergestalten festgesetzet sind, daß sie weder von dem Generale allein, noch von der allgemeinen Versammlung der Gesellschaft allein, können abgewürdiget oder veränderet werden. Soll nur die mindeste Abänderung daran vorgenommen werden, muß der General und die allgemeine Versammlung zugleich die Hand darinnen haben.

III. Machen die allgemeinen Versammlungen Schlüsse und Verordnungen, welche gleichfalls für stetswährende Gesetze gelten, und keine Abänderung leiden, es haben dann der General, und die allgemeine Versammlung zugleich ihre Stimme dazu gegeben (a). Diesen Punct betreffend ist kein Unterschied zwischen den Verordnungen oder Decreten, und den Constitutionen selbst. Nur muß man diesen letzteren die Stelle eines vorzüglichern Ansehens einräumen, weil sie die ersten Grundgesetze sind, und ihren Ursprung von dem Stifter selbst herhaben. Es ist auch etwas überaus seltsames, daß die Verordnungen der allgemeinen Versammlungen gänzlich wären abgethan oder umgeschmiedet worden. Sie sind nur bestimmet, das Institut und die Constitutionen auszulegen, zu erläutern, und zu erklären; den Misbräuchen vorzubauen und den Unordnungen abzuhelfen. Es sind Gesetze, welche sich auf die Erheischung der Nothwendigkeit, und vorfallender Umstände beziehen. Sie haben einige unterscheidende Züge an sich: aber so, daß man ohne viele Mühe einsehen kann, daß sie alle zur Erhaltung der Wesenheit des Instituts das Ihrige beytragen.

IV. Endlich hat es noch gewiße Regeln, welche die Hausordnung und die Weise betreffen, den besonderen Aemtern abzuwarten. Man gesieht es, daß der General die Macht hat, hierinn eine Abänderung

(a) Propositum .... fuit, ut Congregatio generalis .... decerneret, an Pater Generalis possit declarare Constitutiones & Decreta generalia, ita ut Declaratio vim Legis obtineat .... Declaravit Congregatio præpositum generalem auctoritate sua ordinaria Constitutiones & decreta generalia declarare posse. Eas tamen Declarationes non habere vim legis universalis, cum Congregationis generalis, cujus est leges condere, sit etiam eas hoc modo declarare. *Instit. tit. I. pag.* 535. *Edit. Prag.* 1757. Vide & *pag.* 605.

fortzunehmen, wenn sie nur die Artikel von den Gelübden, dem Institute, den Constitutionen, und den Verordnungen der allgemeinen Versammlungen keinen Eingriff thut: welche Stücke doch allenthalben einschlagen, und folglich in der Ausübung dem Haupte der Gesellschaft, und seinem Ansehen ziemliche Gränzen setzen.

Es dörfte wohl nöthig seyn, m. l. B. daß wir uns hierüber in eine umständlichere Erzählung einließen, damit wir euch vollends überführen könnten, daß die Ausstellungen, welche man dem Institute der Jesuiten, seiner Unbeständigkeit halber machet, eitel Blendwerke sind. Man sagt überdas, daß die so verschiedenen Regeln dieses Ordens einander selbst aufreiben; daß sie von Ausnahmen und Unterscheidungen zeugen, durch welche sie unnütz werden. Es ist dieß eine andere Klage, die so wenig Grund hat als die vorige.

Wenn man vermeynet hat, daß gar keine Regel im ganzen Institute einige Ausnahme leiden sollte; so hat man sich den erdichtesten Begriff gemacht. Wo ist die Gesetzverfassung unter Menschen, welche alle Vorfallenheiten vorhergesehen, und allen Umständen vorgebeuget hat? Selbst die Gesetze der Kirche haben ihre Ausnahmen, wenn sie entweder an Pflichten aufstoßen, die man einer höheren Obergewalt schuldig ist, oder wenn sich beträchtliche Ungemache erheben. Wie kann man sich dann einbilden, daß die Gesetze einer geistlichen Ordensgemeinde unabänderlich ausgemacht, und ohne alle Ausnahme seyn sollten?

XXIII. Das Institut der Jesuiten rechtfertiget sich selber, gegen die falschen Auslegungen, die man einigen seiner Gesetze aufbürdet.

6. Th. Constit. 2. Hauptst. 15. Abs. 1 Band. 410 Bl. Ebend. 411. 412. Bl.

Man hat in dem Institute der Jesuiten alle Fälle einer Ausnahme vorhergesehen, und die richtigsten Maaßregeln angebracht, Zweifeln und willkürlichen Auslegungen zu begegnen. So wird z. B. in einer Stelle der Constitutionen anbefohlen, daß in der Kleidung, die man für Privatpersonen zurichtet, Ehrbarkeit, Einfalt und Armuth herrschen sollen: und unmitterbar nach dieser Verordnung steht die Erklärung, daß man gar nicht entgegen seyn will, wenn die jenigen, welche in die Gesellschaft eintreten, die kostbaren Kleider tragen sollten, welche sie mit sich dahin gebracht hätten. Nun vertragen sich diese zwo Verordnungen vollkommen miteinander. Im ersten Falle ists die Gesellschaft, welche den Ihrigen wegen der Kleidung Vorsehung thut: im zweyten sind es die jenigen, welche verlangen in die Gesellschaft angenommen zu werden, und eine Zeitlang in dem Probhause die Kleidung beybehalten, welche sie mit sich dahin gebracht haben. Sollte sie auch kostbar seyn, so

könnten sie sich doch derselben während der kurzen Zeit bedienen, welche zwischen ihrer ersten Aufnahme, und den vollkommenen Zutritte zu den Uebungen der Probjahre hinläuft. Dieser Unterschied der Zeitumstände ist sehr ungezwungen, und die Verordnung, welche sich darauf bezieht, überaus natürlich. Man kanns nicht begreifen, wie doch die Widersacher der Jesuiten unter diesem Vorwande wider das Institut der Gesellschaft haben losziehen können; oder ihm Widersprüche, Gegensätze, verderbliche Ausnahmen, und Unterscheidungen zumuthen wollen, welche es unnütz macheten. Man findet nicht die mindeste Spur von diesen Fehlern in den Verordnungen, von denen hier die Frage ist: Und was darinnen vorgeschrieben wird, muß Platz gehabt haben, es mag in den übrigen Ordensgemeinden oder Gesellschaften dergleichen sonderheitliche Verordnungen gegeben haben, oder nicht.

Wir können das nämliche von der Behutsamkeit sagen, welche das Institut der Gesellschaft wider die Handelschaft angebracht hat, die schon von dem geistlichen Rechte den Priestern und Ordensleuten so sehr verbothen ist (a). Die zweyte Versammlung der Jesuiten verdammet alles, was den Schein eines Gewerbes haben könnte, es möchte in Pflegung der Felder, oder dem Verschleiße des Getreides geschehen: und es geziemet sich, daß wir euch, diesen Gegenstand betreffend, sagen m. l. B. daß, wenn zu diesen letzteren Zeiten eine Privatperson von diesem Ordensstande sich in die Geschäfte eines Gewerbes eingelassen, sie sich offenbar wider die Gesetze und Verordnungen der Gesellschaft verstoßen hat, welche allen ihren Gliedern und zuförderst jenen, die sich dem Dienste der Heydenbekehrung widmen, nichts so sehr empfiehlt, als den Geist der Armuth und der Abschälung von dem Zeitlichen. **Die Armuth**, sagte einer ihrer Generale, da er die seinigen zur Mission von Indien anmahnet, **die Armuth ists, welche, da sie eure Herzen von aller Neigung zu zeitlichen Dingen absondert, eure Füße fertig machen würd, das Evangelium des Friedens zuverbreiten** (b). **Diejenigen**, sagt er ein anderes mal, **welche sich auf die Heydenbekehrung** ver-

(a) *Decret.* 2. *Congr.* Inst. I. Tom. I. pag. 482. 805. Vid. etiam Regulas Procuratorum Assistentiæ, Provinciæ, Colleg. &c.

(b) Paupertas, dum vos ab omni terrena sollicitudine segregat, & rerum humanarum exuit, pedes vestros, ad annunciandum Evangelium pacis, veloces reddit. *Epist.* 6. *Claud. Aquav. an.* 1590.

verlegen, müssen dabey ihre Aufführung nach dem Beyspiele der Apostel einrichten; sie müssen sich nicht anders, als wie Arme sehen lassen, ohne vieles Reisegeräth, ohne Ausrüstung voll des brinnenden Eifers, bereit alles auszustehen, und daran zuwenden, was an ihnen ist, häufige Früchte einzuschneiden (a). So ist dann die Begierde reich zu werden, besonders durch die Wege des Gewerbes, in diesem Institute durchaus verworfen. Doch um den Oberen und Privatpersonen hierinnfalls nichts ungewiß zu lassen, hat man alles das besonders aufgesetzet, was eigentlich in dem Begriffe eines Gewerbes enthalten ist, und was man davon ausschließen muß (b). Die siebende allgemeine Versammlung hat sich hierüber in Erklärungen eingelassen, die man keiner Gelindigkeit wird beschuldigen können. Es ist scharf verbothen, wie es in der Verordnung dieser Versammlungen heißt, etwas im geringeren Preis einzuhandeln, um sich beträchtlichere Vortheile durch Verkauf solcher Dinge zu verschaffen. Es wird keineswegs gestattet, Felder in Verpacht zu nehmen, um durch die Früchte, die man davon einärntet, Gewinst zu machen. Doch hat man darum niemanden, wäre er, wer er wollte, die Beflissenheit verwiesen, mit der er sich bemühet, seine Felder durch gebräuchliche, und gangbare Mittel zu verbeßern, und fruchtbarer zu machen. Wir sollten es euch, m. l. B. von Stück zu Stück hersagen, was eine lobenswürdige Hauswirthschaft von einem eigentlichen Gewerbe entscheidet; ihr würdet ersehen, daß die Regeln der Jesuiten in diesem Puncte auf keine Weise sich selber widersprechen: und können wir euch überhaupt versichern, daß sie nichts um listige Betrüge und Blendungen wissen; finden sich Ausnahmen, so hat man sie der Verschiedenheit der Gegenstände, und der Nothwendigkeit der Zufälle zuzuschreiben, welche die Oberen der Gesellschaft bewogen haben, keine strengere Erfüllung ihres Gesetzes zu betreiben.

Ihr

(a) Hi apostolico more bini & bini progrediantur, ubi peculiaris non postulabit necessitas, pedibus, &, ut veros Pauperes decet, pergere, non multis onusti libris, non grandi supellectilis sarcina gravati, pleni tamen inflammato zelo incedant, ad tolerandum comparati, adque fructum incitato desiderio succensi. *Id. Epist. 7. An.* 1590.

(b) *Decret. 7. Congreg. Tom. I. pag.* 607. 608.

Ihr hättet noch eine andere Beschuldigung lesen, oder hören können, m. l. B. die man dem Institute der Jesuiten machet. Man will sagen, daß zu Folge der Constitutionen dieses Ordens die Gesellschaft Leute von allen Ständen, von allen Gattungen, vielleicht auch von allen Glaubensgemeinden in ihren Schooß aufnehmen kann. Hierüber hat man verschiedene historische Züge geträumet, und sie im Ernste als erwiesene geheime Nachrichten, drucken lassen, da doch nichts minder in der Wahrscheinlichkeit, oder einem Beweißthume gegründet; nichts mehr erdichtet, und durch die unläugbarsten Thaten beßer widerleget ist. Wenn die Gesellschaft der Jesuiten, wie andere Gesellschaften, ganze Ordensgemeinden, die von ihr abhiengen, und einen dritten Orden von Weltleuten in ihrem Mittel hätte, könnte man vielleicht mit Wahrheit sagen, daß sie Leute von allen Gattungen, Geschlechten und Ständen in ihrem Busen ernähret: allein die Jesuiten machen nur einen Orden von Professen, Mithelfern, Studierenden, und Neulingen aus.

XXIV. Erdichtetes Vorgeben, daß es in allen Ständen und Glaubensgemeinden Jesuiten gebe.

Wer ins Probhaus zugelassen worden, hält sich daselbst einige Tage in weltlichen Kleidern auf: und so ists bey nahe auch in andern Ordensständen. Die Wechselung der Kleider geht eben nicht im ersten Augenblicke der Aufnahme vor sich, und es giebt viele, vörderst klösterliche Ordensgemeinde, in denen die erste Probe mehr Monate anhält. Dieß ist der Stand, in welchem sich jene befinden, die man **Postulanten** nennet. Zuweilen geschieht es bey den Jesuiten, daß dieser Zustand, der gleichsam die Mittelmauer zwischen den Weltleben, und dem gänzlichen Eintritte in den Novitiat abgiebt, aus persönlichen Ursachen, oder Rücksicht auf die Familie verlängert wird. Dieser Zufall ist sehr ungezwungen, und muß sich in allen Ordensgesellschaften ereignen.

Aber die Gegner der Jesuiten lassen uns in dieser kurzen Probe große Geheimnisse gewahr werden. Gleichwie die Constitutionen dieser Ordensleute diese Gattung von Vorfallenheit vorhergesehen haben, und die Gegenstände abhandeln, die darbey vorkommen können, so hat man die Welt bereden wollen, die Absicht der Verfasser dieses Instituts sey dahin gegangen, daß sie eine sonderheitliche Gattung von Leuten feststellete, die zugleich von der Welt, zugleich von der Gesellschaft wären (a). Diese Sache hat zu den weitläufigsten Untersuchungen, und aufgehäuften

(a) Man besehe das Buch unter Aufschrift: *Histoire de la naissance, & des progres de Compag. de JEsus, Tome III. pag.* 308

ten Strafreden gegen das Institut Gelegenheit gegeben. Man hat sich auf die Sprecher vor Gericht, und auf eine Menge alter und neuer Schmähschriften beruffen, um zu erweisen, die Gesellschaft könne verheurathete Personen, Prälaten und Fürsten in ihre Gemeinschaft aufnehmen (a). Man will so gar die Glaubensgegner davon nicht ausgeschlossen wissen, und es sind deßwegen nachrichtliche Urkunden geschmiedet worden, diese Märchen glaubwürdig zu machen. Doch braucht es sie alle zu widerlegen mehr nicht, als daß man sich auf den buchstäblichen Verstand des Institutes beziehe. Wir haben alle seine Theile untersuchet; wir haben alle seine Gesetze genau erwogen; wir sind tief in seine Verordnungen hineingegangen, und haben nichts darinnen angetroffen, als viererley Gattungen der Glieder dieser Gesellschaft, welche wir eben angezogen haben, Professen, Mithelfer, Studierende, und Neulinge. Soll unser Zeugniß jemanden verdächtig seyn, so hat man das Buch in Händen, man kann es selbst einsehen. Allein wenn man sichs vorher festgesetzet hat, ihm einen Verstand anzudichten, den es nicht hat; wenn man entschlossen ist, darinnen zu ersehen, was doch nicht darinnen ist, so bekennen wir, daß wir uns mit Lesern von solcher Art in keinen Streit einlassen, und sagen ihnen mit den Worten
1. Korinth. 9. 16. v. des Apostels, daß **dieses weder unsere noch der Kirche Gewohnheit ist.**

In

(a) „Die einzige That, welche in dieser Materie eine Aufmerksamkeit verdienet, ist die That des H. de la Beaume, alten Bischofes von Nantes. Er begab sich seines Bischthumes, und hatte ein Alter von 90 Jahren auf sich, als ihn ein Trieb der Andacht dahin vermochte, daß er verlangete, man wollte ihm gestatten die ersten Gelübde der Gesellschaft JEsu abzulegen. Dieß wurde ihm auch von Seiten des Generals zugesaget, ohne daß er in das Haus der Jesuiten von Tulles, den Ort seines Aufenthaltes, eingetreten wäre. Sein hohes Alter verhinderte ihn davon. Er starb eine kurze Zeit darnach, und wurde in der Kirche des Collegiums dieser Stadt begraben. H. de la Beaume wollte es dem Prinzen Karl von Lothringen, Bischofe von Verdun nachmachen, welcher sein Bischthum aufgab, ein Jesuit wurde, und in diesem neuen Stande mit großer Auferbauung lebete. Es ist nirgends ein Gesetz, welches einem Bischofe den Eingang in einen geistlichen Orden verbiethet: und man sieht in dem Unternehmen des H. de la Beaume nichts scheltenswürdiges. Bloß allein sein so hohes Alter hielt ihn in seinem Hause zurücke, und die Gelübde, die er that, waren Gelübde, die von der Kirchen gutgeheißen wurden; denn er sprach die Glaubensformel der Studierenden von der Gesellschaft. Man kann des H. Baluze Geschichte von Tulles einsehen, der diese That erzehlet.

In dem Institute der Jesuiten ist ein Gesetz, welches jedem Mitgliede des Leibes der Gesellschaft aufträgt für gut aufzunehmen, wenn man dem Oberen die Fehler hinterbringet, die man an ihm mag wahrgenommen haben, und diese Satzung m. l. B. schreyen die Feinde der Jesuiten noch für ein nachstellerisches Gesetz, für ein gehäßiges Spionenhandwerk aus, welches zur Gewohnheit geworden die Gemüther der Mitbrüder trenne, und einen wider den andern in den Harnisch jage. Was hat man nicht für Zeug wider eine Regel niedergeschrieben, welche doch in der Sache selber nichts anders ist, als ein Nachahmung, eine Abschrift unzähliger anderer klösterlichen Satzungen, derer Geist der Heil. Ignatius an sich gehauchet, und die er oft dem Buchstaben nach in die seinigen eingeschaltet hat.

XXV. Die brüderlichen Anklagungen, welche bey den Jesuiten, wie bey anderen Ordensleuten eingeführet sind, werden von den gehäßigen Beschuldigungen eines Spionenhandwerkes befreyet.

In dem Orden des Heil. Dominicus muß ein jeder dem Oberen andeuten, was er gesehen oder gehöret hat (a).

In dem Orden des Heil. Franciscus müssen jene, welche aus dem Hause gehen, wenn sie ins Kloster wieder zurückkommen, die beträchtlichen Fehler hinterbringen, die außer dem Hause mögen vorbeygegangen seyn. Und in einer anderen Stelle der Satzungen dieses Ordens wird verbothen, zu lehren, oder zu behaupten, daß man nicht verbunden sey, die Fehler seiner Mitbrüder bey dem Oberen zu melden, der denselben abhelfen kann, und es auch thun muß (b). Die heiligen Lehrer haben diese Lehre von der brüderlichen Hausanklage in ihrer Ausübung festgesetzet. Der Heil. Bonaventura führt das Beyspiel des Altvaters Joseph an, der die schändlichen Thaten seiner Brüder vor dem Jakob aufgedecket hat, und macht daraus den Schluß; daß es Fälle geben kann, wo man die Fehler seines Nächsten dem Oberen hinterbringen muß, ohne ihn zuvor bestraft und gewarnet zu haben (c).

Der

(a) Ne vitia occultentur, Prælato suo quilibet denunciet, quæ viderit vel audierit. *Const. Prædic. Dist. V. c. 13.*

(b) Teneantur Fratres per Obedientiam exeuntes in reditu suo secrete Guardiano excessus notabiles intimare . . . Nullus Frater dogmatizet, vel teneat, quod, cum aliqui sunt socii in crimine, non teneatur alter alterum revelare Superiori, qui potest ac debet prodesse, & animarum periculis præcavere. *Const. a Guillel. Fariner. editæ.*

(c) Etiam præcedente correctione potest ac debet culpa proximi accusari extra judicium, si sit occulta. *Bonav. in Luc. cap. 17.*

Der Heil. Thomas lehret, man könne dem Oberen die Anklage vortragen, wenn man ihn schon nicht als einen Richter, sondern *als* eine Person betrachtet, welche da ist, den Nächsten zu bestrafen (a).

Papst Innocentius der III verordnet, man solle in dem gewöhnlichen Verfahren mit der brüderlichen Warnung den Anfang machen. Aber er setzet hinzu, daß, wenn es um Ordensgeistliche zu thun ist, diese Ordnung aber nicht durchaus muß beybehalten werden, weil Leute von dieser Gattung, wenn es die Sache erfoderte, leichter und freyer ihrer Verrichtungen und Aemter entsetzt werden können (b).

So ist denn gewiß, m. l. B. daß man in einer Verwaltung, welche durchaus liebreich und vollkommen ist, dergleichen wohl von einer jeden Ordensgemeinschaft zu vermuthen ist, zu Zeiten die Fehler sonderheitlicher Personen dem Oberen zu Ohren bringen kann, ohne das Gesetz der brüderlichen Bestrafung zu beobachten. Bey den Jesuiten leget mans den Neulingen bey Zeiten vor, was dieser Artikel des Instituts mit sich bringet: und hält es für eine richtige Sache, diese neuen Schößlinge, welche der Gesellschaft zuwachsen, verzeihen sich ohne den mindesten Zwang auf jene Stuffe der Hochschätzung, die sie etwa durch die Hinterbringung ihrer Fehltritte im Gemüthe der Oberen, einbüßen möchten. Wohl eine vortheilhafte Einbuße, m. l. B. denn diese Anklagen verringeren die Zuneigung des Oberen gegen den, welchen sie betreffen, nicht: im Gegentheile werden sie zum sichersten und kräftigsten Mittel, dem geistlichen Nutzen der Untergebenen Vorsehung zu thun. Solchergestalten setzen wir noch hinzu, daß, wenn am gehörigen Orte angebracht wird, was in der Aufführung sonderheitlicher Personen fehlerhaftes mit unterlaufen mag, die Verwaltung des ganzen Körpers mit mehr Einsicht und Nachdruck geschehen kann: daß man in der wirklichen Ausübung solcher Hinterbringungen alle nur mögliche Achtung für jenen hat, den man anklaget; daß eine genaue Verschwiegenheit die Seele einer solchen geheimen und geistlichen Handlung

1te Band des Instituts 347 Bl.

(a) Licite poteſt denuntiare, & tunc non dicit Eccleſiæ, quia non dicit ei ſicut Prælato, ſed ſicut perſonæ proficienti ad correctionem proximi. S. *Th. quodlib. II. Art. ult.*

(b) Denuntiationem charitativa debet præcedere monitio. . . . . Hunc tamen ordinem circa Regulares perſonas non credimus uſquequaque ſervandum, quæ cum cauſa requirit facilius & liberius a ſuis poſſint adminiſtrationibus amoveri. *Innoc. III. cap.* QUALITER & QUANDO. *lib.* 5. *Decret. tit.* 1. DE ACCUSATION. *cap.* 33.

lung ist; und daß letztlich das Gesetz, von dem sie vorgeschrieben wird, keineswegs unter einer Sünde verbindet; daß die Fälle, wo es zur Ausübung kommen dörfte, selten sind, oder daß, wann sich auch eine Gelegenheit ereignet, man sie eben nicht allemal mit der äußersten Beflissenheit ergreifen muß. Und dieses hat gegen Ende des ersten Jahrhunderts der Gesellschaft einen Jesuiten, der nachmals Cardinal ward, vermocht, daß er bekannte, man verfehle sich bey den Jesuiten mehr dadurch, daß man die Fehler in der Aufführung anderer vertuschet, als daß man sie an seinem Orte anbringet (a).

Vertritt diese Anmerkung des Cardinals die Stelle einer gewißen Ahndung m. l. B. so kann sie dienen, die Vorurtheile derjenigen zu milderen, welche wider das Gesetz der Anklagung, so wie man es im Institute liest, aufgebracht sind.

XXVI Die Gewissensrechenschaften, welche im Institute der Jesuiten vorgeschrieben sind, werden von den Gesetzgebern der Ordensstände, und den Lehrern des geistlichen Lebens, anbefohlen.

Was sollen wir euch jetzo m. l. B. von der Offenbahrung der Gewissen sagen, welche einen jener Puncte der Vollkommenheit ausmachet, die im Institute der Jesuiten am meisten anbefohlen sind? Fragen wir uns bey einigen Widersachern dieser Gesellschaft an, so werden sie uns sagen, dieses Gesetz sey unerträglich, diese Pflicht seine verborgenste Gedanken bloß zugeben, den Vorhang seines Herzens wegzuziehen, und dem Haupte der Gemeinde sein Innerstes Preis zu geben könne nicht anderes seyn, als eine **verhaßte Plage**, und recht **inquisitionmäßige Folter.** Hierüber müssen wir euch m. l. B. ein für allemal bemerken lassen, daß, wenn man eine Sprache besitzt, welche reich an Ausdrücken und fruchtbar an Bildern ist, es gar nicht schwer fällt, alles, was man will, mit den nachdrücklichsten Redensarten heraus zu kleiden. So malet man ein Mittel zur Vollkommenheit, welches von den größten Lehrern des geistlichen Lebens durchaus hoch geschätzet wird, als ein inquisitionmäßige Folterbank ab.

Der Heil. Benedict will, in dieser Eröffnung des Herzens bestehe alles das, was man die fünfte Stufe der Demuth nennen kann (b); und die klügesten Männer, welche Erklärungen seiner Regeln geschrieben

(a) Multo plus apud nos alienas labes celando, quam renuntiando peccatur. *Palavic. vindic. Soc. JEsu. pag.* 276.

(b) Quintus humilitatis gradus est, si omnes cogitationes malas cordi suo advenientes, vel mala a se absconse commissa per humilem confessionem Abbati commiserit suo. *Reg. S. Bened. C.* 7.

ben haben, erweisen, wie viel es zur Vollkommenheit der Ordensleute, und zur Ruhe der Klöster beyträgt, wenn die Glieder einer jeden Gemeinschaft ihrem Oberen nichts verborgen halten. Zugleich lassen sie uns einsehen, daß diese Uebung in den Regeln des Heiligen Antonius, des Abts Isaias, des Heil. Basilius, des Heil. Isidorus, des Heil. Fructuosus; in den Schriften des Cassianus, des Heil. Dorotheus, des Ruffins, und des Heil. Johannes Climacus anbefohlen; daß sie durch die Beyspiele der heiligsten Leute, als des Heil. Serapions, und unzähliger anderen, welche in ihren Einöden, und dem Klosterleben ihrem Vorgesetzten nichts verborgen hielten, bestättiget worden. Und wie, m. l. B. sind alle diese Helden der evangelischen Vollkommenheit eitel Wüteriche geworden, wenn sie die Ablegung der Gewissensrechenschaft festgestellet haben? sind sie Sklaven geworden, wenn sie sich derselben unterzogen? oder wollen wir auf die Gedanken verfallen, sie werde nur in dem Institute der Jesuiten scheltenswürdig, wenn sie gleich in den Gesetzverfassungen aller alten geistlichen Gesellschaften ihren Werth und Ansehen beybehält?

XXVII. Man hat nicht recht gethan, wenn man das Institut der Jesuiten mit seinen Freyheiten vermenget hat.

Wir haben es schon gesagt, daß man das Institut der Jesuiten als widerrechtlich und misbräuchisch ausgeschrieen hat, und dieses wegen den Freyheiten, die diesem Orden sind verliehen worden: und wir befinden uns verpflichtet, eine Untersuchung dieser Materie vorzunehmen, die aber unvollkommen, und ohne Ordnung seyn dörfte, wenn wir nicht mit Unterscheidung der Freyheiten von dem eigentlichen Wesen ihres Instituts den Anfang machten. Das heißt aber mit handgreiflichen Blendwerken zu Markte gehn, und gar nicht aufrichtig handeln, wenn man diese beyden Stücke unter einander vermengen will. Die Freyheiten der Jesuiten sind größtentheils keine andere, als welche auch den anderen Ordensgesellschaften sind ertheilet worden: hergegen ist das Institut der Gesellschaft von anderen klösterlichen Gesetzverfassungen gar sehr unterschieden. Die meisten von den der Gesellschaft zugestandenen Freyheiten sind von dem Kirchenrathe zu Trient, und von den Päpsten widerrufen; das Institut aber mit Lobsprüchen der Heil. Kirchenversammlung, und einer großen Anzahl der höchsten Kirchenhäupter beehret worden. So sind auch die Freyheiten der Gesellschaft größtentheils solche, deren sich die Jesuiten von Frankreich seit langer Zeit her selbst verziehen haben; hergegen dem Institute absagen, das können sie nicht; das dörfen sie nicht, sie wollens auch nicht thun. Schließet hieraus

m. l.

m. l. B. ob die Freyheiten der Jesuiten von den wesentlichen Gesetzen dieser Gesellschaft unabsonderlich sind: oder ob sie nicht vielmehr als zufällige Nebendinge derselben müssen angesehen werden, wie sie auch von der Versammlung der Bischöfe, in ihrer Nachricht, die sie dem König überreichet, sind betrachtet worden (a). Findet sich aber ein solcher Unterschied zwischen beyden, so ist die Folge richtig, wenn wir sagen, daß man sich über das Institut nicht mit so vielen Strafreden wegen seinen Freyheiten hätte hermachen sollen; und dennoch ist dieß die Klippe, an welche schier alle Widersacher der Jesuiten gestoßen haben. Die Heftigkeit der Leidenschaft hat nicht zugelassen, daß sie die geziemenden Unterscheidungen machten; das Institut selber schätzeten, und die Freyheiten in Erwegung zögen so wohl so, wie sie den Jesuiten sind zugestanden worden, als so, wie sie sich derselben bedienen. Alles müßte verdammt, verbannet, gebrandmalet, und von dem Blitze des Fluches getroffen seyn. Dieses Verfahren war freylich viel leichter, als wenn man sich in genaue Nachforschungen hätte einlassen wollen, um sich zu einem unpartheyschen Urtheile geschickt zu machen.

Nach dieser vorläuftigen Erinnerung lasset uns die Untersuchung dieses langen Verzeichnißes der Freyheiten vor uns nehmen, welche uns eine Sammlung darstellet, die man das Institut der Gesellschaft nennet. Zu vörderst aber, was sind dann endlich Freyheiten? was soll uns dieses Wort andeuten. Die Mehreren unter euch, m. l. B. haben schon die ächte und eigentliche Begriffe davon. Die Freyheiten sind Ausnahmen vom allgemeinen Rechte, und Verwilligungen, die den gewöhnlichen Gesetzen und angenommenen Gebräuchen Eintrag thun. Die Päpste haben sowohl den ältern als neuern Ordensgesellschaften viel dergleichen Gnadenbezeugungen zukommen lassen. Und in den Schriften gelehrter Männer ist es erwiesen, daß die meisten dieser Gnadenbewilligungen selbst die Bischöfe, derer Gerichtsbarkeit sie doch sehr einzuschränken scheinen, zu ihren Vertheidigern und Stützen gehabt haben (b). XXVIII. Allgemeiner Begriff der von den Päpsten ertheilten Freyheiten.

Weil die klösterlichen Gemeinden bey ihrem Anfange von Heiligen bevölkert, und der Gebrauch der größten Gunstbezeugungen, die man ihnen zukommen ließ, von der tiefsten Demuth, und ausgemachtesten Ver- XXIX. Ihr Ursprung.

(a) *Pag.* 19.
(b) Thomassin discip. de l'Eglise, *Part.* 4. *l.* I. *chap.* 53. 54. 55.

Verläugnung gemäßiget wurde, war es vielmehr ernstliches Verlangen, als Furcht, daß die Ordensleute nicht mit geistlichen Ehrenstellen und Vorzügen gezieret würden. Sie allein waren es, die sich am meisten vor den Ausnahmen und Freyheiten fürchteten, welche man gegen sie zu verschwenden schien. Der Heil. Franciscus von Assis, und der Heil. Bonaventura wollten durchaus nicht, daß einer von ihren Schülern und Brüdern, das mindeste wider den Willen der Ersten Kirchenhirten unternehmen sollte. Als der Heil. Xaverius in Indien mit der Vollmacht eines apostolischen Abgesandten angelanget, machte er den Anfang mit dem, daß er dieselbe dem Erzbischofe von Goa zu Füßen legete, und sich derselben nur nach dem Gutachten dieses Prälaten gebrauchte. Diesem vortrefflichen Verhalten haben die Jesuiten in allen historischen Abhandlungen, die sie von dem Heil. Apostel der Indier und Japonier geschrieben, das Lob gesprochen.

Ueberhaupt m. l. B. müssen uns die Freyheiten nicht scheltenswürdig vorkommen, wenn sie in großer Anzahl sind, sondern wenn sie einen blinden, unbedachtsamen, und vermessenen Einfluß in alle Gegenden des Kirchendienstes, und der geistlichen Verrichtungen ergiessen sollten. Als man in Welschland, Deutschland, England, Frankreich jene Abteyen und Stifte aufgerichtet und begabet hat, welche so entscheidender Vorzüge in der Kirche und in dem Staate genossen, schien es, man könne für die Bewohner dieser ehrwürdigen Häuser nicht Ausnahmen genug aufhäufen, und setzte es bey ihnen anfangs in Ansehen so unermessener und außerordentlicher Bewilligungen, eben nicht viele Streitigkeiten und Einwendungen ab. Allein die Tugenden kamen in Verfall, und ließen nach; da indessen die alten Urkunden der Freyheitsbriefe in den Archiven der Ordensgemeinden wohl verwahrt aufbehalten wurden. Man wollte freylich die Ausübung dieser Verwilligungen handhaben; aber waren es doch nicht mehr die nämlichen Leute, welchen diese Gnadenpfänder ehemals sind anvertrauet worden. Die Heiligen empfiengen sie, und hielten sich für unwürdig dieselben zu geniessen. Und in dem Verfalle der Zeiten ließen sich Einwohner der Erde sehen, gemeine Menschen, mittelmäßige Köpfe, eitel Unvollkommene, welche unter der Last der Urkunden, Freyheitsbriefe, und Ansprüche recht niedergedrücket waren. Damals hatten die geistlichen und weltlichen Mächte höhere, und unverjährliche Titel entgegen gesetzet. Man mußte zu zänkischen Untersuchungen, gerichtlichen Mäßigungen, und gegenseitigen Verträgen schreiten, bis es endlich in unseren letzten Jahrhunderten die Kritik und

die

die gemachten Anmerkungen so weit gebracht haben, daß hierinn schier alles nach dem allgemeinen Rechte ist eingerichtet worden.

XXX. Die Freyheiten der Jesuiten werden mit den Freyheiten anderer geistlichen Gemeinden in Vergleich gestellet.

Wenn man von den Freyheiten redet, welche den Jesuiten ertheilet worden, ist es nicht um so ausnehmende Vorzüge und prächtige Gnadenverwilligungen zu thun, mit welchen man die großen Abteyen, die berühmten Stifter, die Ritterorden, u. a. m. einstens recht überhäufet hat. Die Freyheiten, welche in das Buch des Instituts der Jesuiten eingetragen sind, halten sich, wie die mehreren Freyheiten anderer Ordensgemeinden, inner den Schranken der innerlichen Verwaltung oder der Ausübung geistlicher Dienste. Wir haben unser Augenmerk auf die Wesenheit, auf die Folgen, und auf die Anzahl dieser Verwilligungen gerichtet; wir haben sie durch die reifeste Untersuchung, so viel an uns war, durchgangen, und wir legen euch hiemit den Erfolg unserer gemachten Untersuchung vor.

Vor allen ist ausgemacht, daß die Jesuiten nicht mehr Freyheiten erhalten haben, als auch anderen geistlichen Ordensgesellschaften, die es in der Kirche giebt, und die man deswegen auf keine Weise beunruhiget, sind zugestanden worden. Diese Wahrheit m. l. B. haben wir durch eine sehr genaue Nachsuchung in Erfahrung gebracht; und wir sind auch vergewisset, daß man die Gesellschaft in diesem Puncte, betreffend die Anzahl und die Eigenschaften der Freyheiten, sehr tief unter viele andere Ordensgemeinden herabsetzen muß. Nach dem Maaße zu urtheilen, welches wir in den wider die Jesuiten verbreiteten Schriften, von den Ausstellungen, oder Strafreden wider diese oder jene Freyheit, die sich in ihrem Institute finden lassen, hernehmen: stellten sich unseren Augen durchaus gleiche, oft viel ausgedehntere Gnadenbewilligungen dar, welche wir in den Sammlungen der Freyheiten der Predigermönche, der minderen Brüder, der Augustiner, der Karmeliten, derer vom Berge Cassino, der Cluniacenser, der Cartäuser, und einer Menge anderer Ordensleute, antraffen. Diejenigen unter euch, m. l. B. welche sich dergleichen Untersuchungen zu Nutzen machen wollten, konnten, ohne eine Zweydeutigkeit zu befürchten, versicheret seyn, daß wir da ein Zeugniß ablegen, welches unmöglich kann geschwächet werden.

Nun trägt diese Wahrheit unendlich viel zur Rechtfertigung der Jesuiten bey. Man wiederholet es in feindschaftlichsten Schmähschriften ohne Unterlaß, die Jesuiten hätten eine recht entsetzliche Menge Freyheiten; man führt Beyspiele davon an; man schreibt ganze Stellen aus dem ersten Bande des Institutes ab; wo die Anzeige dieser zu ver-

verschiedenen Zeiten von dem Heil. Stuhle ertheilten Gnadenbriefe anzutreffen ist. Aber wenn man diese ganze Streitsache von der Gesellschaft der Jesuiten auf den Orden des Heil. Dominicus oder des Heil. Franciscus (ohne die übrigen bekannteren Ordensgesellschaften zu vergessen) hinüberschieben sollte, würde man an dem Verzeichniße der Beschuldigungen nichts abzuändern haben. Nur, ich sage es noch einmal, nur würde man Gegenstände wichtigerer Ahndungen, oft ausgedehnterer und außerordentlicherer Freyheiten in den Bullensammlungen dieser Ordensgesellschaften zu sehen bekommen (a).

Eine andere Wahrheit, m. l. B. welche uns bey Untersuchung der den Jesuiten verliehenen Freyheiten in die Augen geleuchtet, ist diese, daß unter diesen Verwilligungen, und Ausnahmen, aus denen man heute zu Tage diesen Geistlichen ein Laster machet, viele sind, die keine, oder doch eine sehr geringe Ahndung verdienen. Da wäre es nun nöthig, daß wir einen großen Auszug von römischen Gewalts- und Freyheitsbriefen macheten, und die verschiedenen Stellen herschrieben, in denen man so ausschweifende, schädliche und dem rechtmäßigen Ansehen eingreifende Vorzüge hat finden wollen. Der Entwurf dieses Hirtenbriefes gestattet nicht, uns in eine so weitläuftige Erzählung einzulassen; wir müssen uns mit wenigen Beyspielen begnügen lassen.

XXXI. Widerlegung der Ausstellungen, die man diesen Freyheiten machet, und die sich erstlich auf die Abtragsclauseln gründen.

Man hat ein erbärmliches Geschrey wider die Freyheitsbriefe erhoben, in welchen den Verordnugen allgemeiner und sonderheitlicher Kirchenversammlungen Abtrag geschieht, und welche die Rechte der Bischöfe, und des Heil. Stuhles selbst zu kränken scheinen u. s. w. das ist eine sehr wichtige Beschuldigung m. l. B. und dennoch sagt sie anderes nichts, als daß in einigen Freyheitsbriefen der Jesuiten die Ausdrücke stehen: **ungeachtet der Verordnungen der Kirchen-**

(a) Wir setzen einige Beyspiele hieher, welche das jenige rechtfertigen, was diese Stelle unseres Unterrichtes behauptet.

Eugenius der IV hat im Jahre 1444 den Mindern Brüdern die Gewalt gegeben, heilig Oel und Chrisam zu weihen.

Clemens der VII hat den Mindesten gestattet, ihre ärgerliche und nichtswerthen Ordensleute auf die Galeren zu schicken.

Sixtus der IV verbeut den Bischöfen, welche den Freyheiten der Augustiner widersprechen wollten, den Eintritt in die Kirche, und s. w.

chenversammlungen, und des Heil. Stuhles (a). Und in anderen heißet es, daß die den Jesuiten zuerkannten Gnaden Bestand haben sollten, wenn auch die nachkommenden Päpste widrige Verordnungen machen würden. Was die erste Clausel betrift, dörfen wir auch nur überhaupt sagen, daß man uns beynahe kein päpstliches Schreiben wird aufweisen können, wo selbe nicht angebracht wäre. Es ist dieses eine Redensart, welche einmal in die römische Kanzley bey ihren Ausfertigungen eingeführt ist, und man dörfte wohl schwer von daraus Schrift und Siegel erhalten, worinnen sich dieser Schluß nicht finden sollte. Muß man also die Jesuiten allein wegen eines Ausdruckes beschuldigen, welcher schlechthin nichts als eine Schreibart ist, und allenthalben vorkömmt. Oder will man etwa gar, des Zusammenhanges halber einen allgemeinen Angriff wagen, und vorgeben, alle die jenigen, welche seit sieben und acht Jahrhunderten apostolische Gnadenbriefe erhalten haben, seyn wider die Rechte der Kirchenräthe und Päpste aufgestanden! auf solche Weis müßte man alle Geistliche und Ordensgemeinden, alle katholische Fürsten, alle Stifte der Kirchen und anderer andächtiger Häuser; alle vortreffliche Gutthäter der Stifte, der Spitäler, der Schulhäuser, der hohen Schulen, alle Urheber geistlicher Pfründen, mit einem Worte, alle die jenigen, an welche immer apostolische Briefe ausgefertiget worden, für Feinde und gewaltthätige Schmälerer des Ansehens der Kirchenversammlungen und des Heil. Stuhles halten; denn es ist richtig, daß die Abtragsclausel: **ungeachtet u. s. w.** schier in allen römischen Urkunden vorkömmt.

XXXII. 2. Beständigkeitsclauseln.

Was die Ausdrücke belanget, welche die ausgemachte Dauer, und das unwiderrufliche Ansehen gewißer Freyheitsbriefe andeuten (b), so sind sie gleichfalls Geschöpfe des Kanzleystils, welche, die Wahrheit zu sagen, nicht so allgemein sind, als die vorigen, aber dennoch in großer Anzahl in den Ausfertigungen des römischen Hofes mit hinlaufen (c). Die Jesuiten haben nur zwey von dieser Art vorzuweisen,

---

(a) *Non obstantibus Concilii generalis hujusmodi aliisque Apostolicis . . . . Constitutionibus.*

(b) Decernentes præsentes litteras nullo unquam tempore per nos aut sedem prædictam revocari aut limitari, vel illis derogari posse &c.

(c) Im Jahre 1727 haben die Franciscaner von der Observanz ein Bulle erhalten, in der sich diese Clausel der ausgemachten Beständigkeit befindet.

Im Jahre 1728 ist auch ein Bulle ausgefertiget worden, die Abhängigkeitssache des Bischofes von Passau von dem Erzbischofe von Salzburg betreffend, darinn liest die nämliche Clausel, u. s. f.

sen, und doch höret man nicht auf daraus zu schließen, diese Ordensmänner wollten sich dadurch in eine Unabhängigkeit vom Heil. *Stuhle* versetzen. Sie wollten ein Recht vorschützen, sich wider neue Verordnungen, welche die Päpste in ihrer Verwaltungsart möchten vornehmen, schadlos zu halten. Dieß sind die frechensten Folgerungen m. l. B. die man nur machen kann. Diese Redensarten der ewigen Dauer, der Unwiderruflichkeit so wohl in päpstlichen als in königlichen Gewaltsbriefen bedeuten mehr nicht, als daß es der ernstliche Wille der Päpste und Könige sey, daß man ihnen Folge leiste. Sie machen keinen Beweis aus, daß solche Verordnungen, oder Verwilligungen unwandelbar sind; daß sie ihre Nachfolger nicht widerrufen, oder mäßigen könnten. Ohne uns über den Bezirk der Bullen hinaus zu wagen, wie vielen Ordensgesellschaften sind solche Gewaltsbriefe verwilliget worden, in welchen die nämlichen Clauseln angebracht sind, die aber heute zu Tage nichts mehr gelten? die jenigen, welche die Materie von den Freyheiten abgehandelt haben, machen folgende Anmerkungen.

Wenn ein Papst künftigen Privilegien Abbruch thut, wenn er sagt, daß seine Bulle die Macht eines Gesetzes haben soll **ungeachtet aller widrigen Verordnungen**; so will er bloß so viel zu verstehen geben, daß er die Päpste seine Thronfolger anhalten wolle, einen solchen Gewaltsbrief ausdrücklich abzuschaffen, wofern sie wollten, daß er für abgewürdiget gelten sollte; woraus augenscheinlich folget (die Vernunft erweist es selbst) daß ein Papst allemal die Macht hat, die Ausnahmen und Freyheiten zu widerrufen, und abzuändern, welche von seinen Vorfahren ertheilt worden sind; und daß hiemit die Bullen, in welchen die Clausel *Decernentes* aufstößt, weder über die Jesuiten, noch über andere, für welche sie von Rom sind erlassen worden, einen ewigen unverjährlichen Gnadenschatz ergießen.

XXXIII. 3. Bedrohungsclauseln.

Man zieht auch, m. l. B. einige apostolische Briefe an, welche scharfe Drohungen wider alle Gattung von Leuten, sollten sie auch vom ersten Range seyn, ergehen lassen, welche den Wirkungen dieser Briefe etwas in den Weg legen würden (a). Und worinnen, um für

(a) Non permittentes eos . . . . per quoscunque, quacunque etiam Pontificali, Regia, vel alia auctoritate fungantur publice vel occulte, directe vel indirecte, tacite vel expresse, quovis quæsito colore . . . . . molestari vel inquietari.

für die Ausübung ihrer Verordnung zu wachen, Richter und Erhalter ernennet werden, die mit aller Gattung einer Vollmacht versehen sind, welche unsern hergebrachten Gewohnheiten zuwider läuft, und sich so wenig mit der Achtung verträgt, welche die ersten Häupter der Kirche zu fodern haben. Und dieß ist abermal ein Vorwurf, welcher den römischen Kanzleystil betrifft. Wir sind selbst überaus weit von dem Entschluße entfernet, ihn gut zu heißen: und sehen wir mit Vergnügen, daß er beyläuftig seit einem Jahrhunderte in den apostolischen Briefen keinen Platz mehr hat. Schon vor mehr als dreyhundert Jahren beklagte sich ein Doge von Venedig hierüber bey P. Eugenius dem IV. und der Papst antwortete ihm ohne Umwege, daß dieß bloß ein Geschäft der kanzleymäßigen Schreibart, und Ausdrücke wären, welche sich durch ein altes Herkommen zwar fest gesetzt hätten; die man aber ohne Beschwerniß abschaffen könnte, wenn man heickel seyn, und sie zu sehr zu Gemüth nehmen wellte. Die Jesuiten haben zwo Bullen, welche sich mit solchen Clauseln enden: und wenn wir die Archive verschiedener Klöster, Stifte, Spitäler u. s. w. durchsuchen sollten, dörften wir eine sehr große Anzahl römischer Bullen und Gewaltsbriefe ans Tagelicht bringen, welche mit gleichen, oder wohl noch stärkern Ausdrücken abgefasset sind (a). Da wir nur einen Blick in die cluniacensische Bullensammlung warfen, sind uns diese Drohungen schier auf jedem Blatte zu Gesicht gekommen; und sie stehen so gar in den Verordnungen der Kirchenversammlung von Constanz und Basel, die unter uns in so großem Ansehen sind. So würde es denn wider alle Billigkeit laufen, wenn man es den Jesuiten allein ausstellen wollte, daß diese Redarten in ihren Freyheitsbriefen zu lesen sind; so lange es erwiesen bleibt, daß die nämlichen Ausdrücke viel älter sind, als ihre Gesellschaft; daß sie zum Beßten anderer Gesellschaften weit öfter sind verwendet worden; und daß sie endlich selbst von einem Papste für überflüßiges Zeug erkläret worden, welches man eben so leicht weglassen könnte, wofern es die mindeste Verdrießlichkeit verursachen sollte.

XXXIV. Die Jesuiten sind in ihren Freyheitsbriefen mit deutlichen Worten, gleich ande-

Man hat in den schimpflichen Schmähschriften wider die Jesuiten viel Lärmens aus dem gemacht, als hätten diese Geistlichen solche Ausnahmbriefe, die sie von der Gerichtsbarkeit und Bestrafung der ordentlichen Oberhirten befreyeten. Will man Ausstellungen von dieser Art machen, sollte man sich zuvor um eine ungeheuchelte Einsicht zweyer

(a) Man besehe vor allen die Bullen Greg. des V, Leons des IX, Victors des II, Greg. des VII, Pascals des II, Innocentius des II, und Leons des X.

ren Ordensständen, ihren Bischöfen unterworfen.

Stücke bewerben. Erstens sollte man wissen, daß die nämliche Befreyung, noch darzu in einer beträchtlicheren Weitschichtigkeit, den Franciscanern, Dominicanern, Augustinern, Carmeliten, und überhaupt schier allen Geistlichen, welche in einer Gemeinschaft leben, verliehen worden. Zweytens, daß der Kirchenrath von Trient die Obergewalt der Bischöfe über die Ordensleute, die meisten wesentlichen Puncte betreffend, wieder hergestellet hat; und daß dieses das Institut der Jesuiten an gehörigen Orten, worauf man sich beruft, bekennet und anmerket (a). Fürwahr hätte es die Billigkeit erfodert, daß man dieses Bekänntniß angeführet hätte; denn darinnen besteht die eigentliche, und gesetzmäßige Einschränkung der gar zu sehr ausgedehnten Gnadenbezeugungen, welche den klösterlichen Gesellschaften verwilliget worden. Und auf solche Weise muß der Vorwurf, den man der Gesellschaft der Jesuiten gemachet hat, nothwendig wegfallen, wenn es selbst in den Freyheiten der Jesuiten, welche sich auf die Verordnungen des Kirchenrathes von Trient beziehen, mit den ausdrücklichsten Worten eingestanden wird, daß diese Geistlichen, die meisten Verrichtungen ihrer Aemter belangend, von den ordentlichen Hirten abhangen.

XXXV. Die Freyheiten der Jesuiten, belangend die Ausspendung der Heil. Geheimnisse, greifen den Rechten der Bischöfe und Pfarrer nicht ein. *Sine alicujus præjudicio.*

Man hat bemerket, daß gemäß einer Bulle, welche P. Paulus der III im Jahre 1545 ergehen lassen, die Jesuiten das Abendmahl und andere Sacramente, **ohne jemands Nachtheil**, und dennoch, ohne die Erlaubniß der Bischöfe oder Pfarrer darum zu begehren, austheilen können. Hierüber m. l. B. machen wir unserer Seits diese Anmerkung: daß diese Freyheit aufgelegt in dem Verstande einer andern Bulle muß genommen werden, welche der nämliche Papst im Jahre 1549 ausfertigen lassen. In dieser liest man, daß die Gläubigen das Sacrament des Abendmahles von den Händen der Jesuiten empfangen können, ohne hierüber die Pfarrer zu begrüssen: doch nimmt der Papst zwey Zeiten aus; das Osterfest, und die Sterbstunde (b). Nun sind solche Freyheiten das ungezwungenste und gemeinste Ding von der Welt; und nichts ist, was man Ordensleuten und überhaupt allen Priestern, denen eine freye Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gestattet ist, minder streitig machet, als eben diese.

Die=

(a) Sedulo adlaboratum est, ut in nova hac editione . . . non Concilii modo Tridentini (ut antea factum), sed Pontificum & Congregationum Decreta derogatoria aut explicatoria in suis quæque locis insererentur. *Inst. Tom. I. pag.* 262. & 263. *Edit. Prag.* 1757.

(b) Quocunque anni tempore, præterquam in festo Paschali, Resurrectionis Dominicæ, & mortis articulo, &c. *Inst. Tom. I. pag.* 18. *Edit. Prag.* 1757.

Diesen Punct vollkommen einzusehen, muß man sich zu Gemüth führen, daß, wenn man die Gesetze nach aller Genauigkeit nehmen will, die Hirten allein das Recht haben, die Heil. Geheimnisse den Gläubigen auszuspenden. Selbst das Abendmahl ist hievon nicht ausgenommen. Diese Ausspendung ist durchaus eine Hirtenverrichtung. Dennoch ist überhaupt allen Priestern die Macht gestattet, an geziemenden Orten, dem gläubigen Volke diese Dienste zu erweisen. So war es allemal gebräuchlich: und ein Priester, der sich weigern wollte, in einer Kirche, wo man ihn zum Altare gelassen, das Abendmahl auszutheilen, und vorgäbe, er hätte die Macht nicht dazu; würde sich den Verweis auf den Hals ziehn, daß er nicht einmal die Rechte des Priesterthumes verstünde.

Als die Jesuiten gegen Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in der Welt erschienen, hatten sie ihrer Stiftung nach weder Kirche noch öffentliche Bethhäuser, wo das Heil. Altarsgeheimniß könnte aufbewahret werden. Man mußte ihnen welche verwilligen, und nachdem man ihnen diese Gnade einmal zugesaget, hat man ihnen zugleich gestattet den Gläubigen, die darnach Verlangen trügen, das Abendmahl auszutheilen. Es ist dieß nichts, als eine richtige Erklärung alten Herkommens, und der allgemeinen Macht, welcher alle Ordensgemeinden, alle geistliche Gesellschaften genießen. Läßt man nicht alle Tage die Gläubigen, die es begehren, so gar in den öffentlichen Bethorten der Spitäler, zum Tische des HErrn? Nichtsdestoweniger stehen in der Bulle vom Jahre 1545 die merkwürdigen Worte: **ohne jemands Nachtheil**, anzudeuten, daß den Jesuiten die Austheilung des Heil. Abendmahles nicht zusteht zu den Zeiten, wo sie den Pfarrern allein zukömmt, das heißt zur österlichen Zeit, und auf dem Sterbbette, dieses drücket der Freyheitsbrief P. Paulus des III auf das Jahr 1549 ganz klar aus. Freylich stehen in dieser Bulle die Worte: **ohne jemands Nachtheil**, nicht, es steht aber an ihrer statt die Ausnahme vom Osterfeste und Sterbebette, und hebet die Schwierigkeiten, welche sich hierüber äußeren könnten. Sind diese einmal gehoben, sagen uns diese Bullen, eine wie die andere, schlechthin, daß es nicht nöthig ist, das Heil. Abendmahl austheilen zu können, bey den Bischöfen und Pfarrern, um weitere Erlaubniß anzufragen. Es ist dieses die richtigste Sache; denn wenn man eine öffentliche Kirche erhalten hat, wo man die göttlichen Geheimnisse begehen, und das Heil. Sacrament aufbehalten darf; kann ein jeglicher Priester, der darinnen

Messe hält, daselbst auch das Abendmahl austheilen, wenn ers nur nicht zur österlichen Zeit, oder auf Art der letzten Wegzehrung thut, welches allein Pfarrern, oder denen, die ihre Stelle vertretten, zusteht. So ist hierinnfalls in den Freyheitsbriefen P. Paulus des III keine Beschwerniß. Sie verwilligen eine Sache, welche eine unmittelbare Folge der öffentlichen und gesetzmäßigen Festsetzung der Jesuiten ist; einer Festsetzung, welche ohne Genehmhaltung der Bischöfe und das Ansehen der Fürsten nicht einmal hat können zu Stand gebracht werden.

XXXVI. Erläuterung einer Schwierigkeit in dieser Materie.

Aber wird man ferner einwenden, Paulus der III spricht den Jesuiten die Freyheit zu, nicht allein das Abendmahl, sondern auch die anderen Sacramente auszutheilen. Das ist wahr, m. l. B. allein diese Verwilligung bezieht sich auf gewiße Oerter, Personen und Umstände. Wenn die Jesuiten das Amt des Kirchendienstes bey einer neuen Christenheit, oder bey einer alten christlichen Gemeinde, die aber mit keinem anderen Hirten versehen ist, auf sich haben, ist es unstreitig, daß diese Ordensmänner feyerlich taufen, die Ehe segnen, und die letzte Heil. Salbung ertheilen können. Man wird sagen: wenn diese Sache so richtig, ja wohl gar nothwendig ist, wie konnte sie der Gegenstand eines Freyheitsbriefes seyn? Aber die Gottesgelehrten, welche alles, was diese von dem Heil. Stuhle bewilligten Gnaden und Freyheiten betreffen mag, mit großer Beflissenheit abgehandelt haben, bemerken sehr wohl, daß die Päpste (das nämliche kann man nach Verhältniß auch von den Bischöfen sagen) oft solchen Dingen das Siegel ihrer Verwilligung aufdrücken, welche schon vorher in der Nothwendigkeit und dem allgemeinen Rechte ihre gute Gründe haben. Sie thun es nur, einen jeden Verstand zu beleuchten, alle Zweifel und Aengstigkeiten zu heben, und allen Gewissen für der gleichen Fälle eine Sicherheit zu verschaffen. Endlich was diese Freyheitsbewilligungen immer für einen Verstand oder Absicht haben mögen; wird man doch die Jesuiten allein nimmer mit Fug darum hernehmen können. Die Franciscaner, die Mindesten, die Theatiner, die Barnabiten, u. a. m. haben sie auch erlanget, man sieht es in ihren Instituten.

XXXVII. Anmerkungen über sernere Freyheiten, welche die Jesuiten

Wir könnten m. l. B. unsere Rede auf viele andere Gnadenbezeugungen, welche den Jesuiten sind erwiesen worden, auslaufen lassen; und ihr würdet sehen, daß dieselben in den Schranken ungezwungener Gegenstände, und solcher Verordnung stehen geblieben sind, welche keiner Obergewalt eingegriffen haben. Dergleichen sind die Ertheilung

der

XXXVIII. Mäßigung und Behutsamkeit, welche das Institut im Gebrauche der Freyheiten den Jesuiten vorschreibet.

Zu vörderst war es in den Constitutionen der Gesellschaft schon allemal verordnet, man solle sich der Freyheiten mit **Bescheidenheit, mit Mäßigung, und in der einzigen Absicht gebrauchen, das Heil der Seelen zu befördern** (a). In den Unterweisungen, welche man für die Glaubensprediger dieser Gesellschaft aufgesetzet hat, heißt es: die evangelischen Arbeiter werden sich bey ihrer Ankunft den ordentlichen Hirten darstellen, ihnen ihre Dienste in Demuth anbiethen, und mit geistlicher Ehrerbietigkeit sittsam um die Erlaubniß anhalten, den Verrichtungen des Heil. Amtes obliegen zu dörfen. Dieß ist ein unläugbarer Beweis, daß es der Geist dieser Ordensleute mit sich bringt, den Gebrauch ihrer Freyheiten (welche doch die Glaubensprediger betreffend einen so merklichen Platz einnehmen) dem Willen und der Anleitung der Bischöfe zu unterwerfen (b).

Zweytens haben die Jesuiten m. l. B. beym ersten Augenblicke ihrer Aufnahme in Frankreich feyerlich erkläret, **daß sie nicht Willens wären, durch ihre Freyheitsbriefe den königlichen Verordnungen, den Freyheiten der französischen Kirche, den Verträgen, welche zwischen unserem heiligen Vater dem Papste, und besagtem Herrn dem Könige, gemacht worden; noch den bischöflichen und pfarrlichen Rechten, den Stiften, oder anderen vortrefflichen Würden einen Eingriff oder Abtrag zu thun.** Die Gemeinde der Jesuiten von Frankreich hat diese Erklärung niemals widerrufen, und wenn sie einigemale davon abgewichen sind, so ist es nicht minder gewiß, daß man in einer langen Reihe von Jahren in ihrer Aufführung nimmer etwas ersehen hat, welches die Merkmäler jener Ausnahmen an sich hätte, welche sich die geistlichen Ordensgesellschaften niemals hätten sollen zu Sinn kommen lassen.

Anciens Mémoires du Clergé. Tom. I.

Heute zu Tage m. l. B. haben sie sich glücklich wieder gefunden. Die Kenntniß und die Liebe zu den Freyheiten haben dem Gesetze der Nachordnung und dem Geiste des wahren Eifers den Platz geräumet; die Lichter haben sich vermehret, die guten Verständnisse sind verträu-

licher

(a) Juverit prudens & moderatus usus gratiarum per Sedem Apostolicam concessarum; solius auxilii animarum fine sincerrime nobis proposito. *Const. part. X. paragraph.* 12.

(b) Vide *Reg.* 7. *Mission.*

JEsu Christo erhalten haben; so muß man nur ihnen die Macht zugestehen, die Gelübte abzuändern oder aufzuheben. Allein was man da von der Aufhebung und Abänderung dieser Verbindungen sagt, betrifft auch schnurstracks die Wesenheit und das Band der Ordensgelübde. Das heißt: wenn sichs fragt, ob Gelübde nichtig und ungültig sind, haben die Prälaten allein, oder die von ihnen vorgesetzten Personen, das Recht hierüber zu entscheiden. **Wenn sich Zweifel und Schwierigkeiten über ein Gelübd erheben**, sagt Gibert, **welches von einem Menschen abgeleget worden, der das Alter hat, und im Stande war, Anordnungen über seine Person zu machen; so ist die weltliche Oberkeit nicht befugt, darüber zu urtheilen. Die gerichtliche Untersuchung davon steht nur dem geistlichen Richter zu, und nur nachdem dieser sein Endurtheil ergehen lassen, gestatten die Gesetze dem weltlichen Richter, daß er die bürgerlichen Folgen untersuche, welche aus einem solchen Handel entstehen möchten** (a). Von Hericourt hält durchaus die nämlichen Grundsätze. **Nur die geistlichen Richter**, lehret dieser Rechtsverständige, **können über die Gültigkeit oder über die Nichtigkeit der Gelübde ein Urtheil fällen; denn diese Materie hat man für eine bloß geistliche Sache anzusehen.** Diese Sätze, wie ihr es wohl erkennet m. l. B. gründen sich selbst in der Natur der Gelübde.

In seinem *Loix ecclesiast. de France, Seconde edition. pag.* 28.

Gelübde sind geistliche Bande. So kann dann bloß eine geistliche Macht über diesen Gegenstand sich aufhalten: die Ordensgelübde sind gewißermassen noch mehr geheiliget; sie haben so etwas an sich, an dem der Kirche noch mehr gelegen ist; so muß dann die Beurtheilung der Ordensgelübde noch auf eine sonderheitlichere Weise der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten seyn.

(a) Si difficultas oriatur circa validitatem Voti ab homine emissi, qui erat ejus ætatis ac status, in quibus de persona sua disponere posset, hæc ad Judicem laicum non competit; sed hæc notio pertinet solum ad Judicem ecclesiasticum, post cujus judicium, Judex laicus secundum leges cognoscere potest de consequentiis civilibus. *Gibert Corp. Jur. Can. Proleg. part. I. tit. 8. sect. 3. Tom. I. p.* 21. *Coloniæ Allobrogum*. 1735.

V.
Die weltliche Gerichtsbarkeit ist nicht befugt, die Ordensgelübde zu beurtheilen.
Partique de la Jurisp. Eccles. seconde part. p. 145. edit. 1718.

Ducasse, den wir kurz vorher angeführet, wirft diese Frage auf: **Wer ist der rechtmäßige Richter, wenn sichs ereignet, daß man die feyerlichen Gelübde zurückrufen will?** bevor er seine Frage beantwortet, bringt er die Gründe bey, welche den königlichen Gerichtspersonen die Vollmacht zu geben scheinen, solche Geschäfte vor sich zunehmen. **Erstens**, sagt er, kann die Ungültigkeit der Gelübde entstehen nicht nur, wenn die Gelobung wider die von den geistlichen Rechten vorgeschriebene Art gemacht worden: sondern auch wenn sie wider die Rechte des Staates gelaufen wäre. **Zweytens** ist dieß eine Materie, welche auch die bürgerlichen Angelegenheiten, als die Erbfolge und Theilungen der Güter betrifft. **Drittens**, sind die königlichen Gerichtspersonen im Besitze, die Beurtheilung dergleichen Händel auf sich zu nehmen, wie es aus verschiedenen Urtheilsschlüssen erhellet, welche von den Parlamenten hierüber ergangen sind.

Aber die Antwort darauf fällt nicht schwer. Es ist wahr, daß man eine Gelobung wider die Gesetze unserer Könige hat machen können. Doch folget nicht, daß es nur den königlichen Gerichtspersonen zustehet, darüber zu sprechen; denn diese Befehle sind nur aufgesetzet worden, die Ausübung der Verordnungen zu betreiben, welche die Kirche in dieser Materie gemachet hat. Auch ist es gewiß, daß ein Ordensgeistlicher, sobald die Kirche seine Gelübde für ungültig erkläret, der Erbfolge, und Gütertheilung fähig wird. Aber dieß ist nur ein Nebending; die Hauptsache beruhet auf dem Bande des Gewissens und den geistlichen Verbindungen, wovon er durch diese Erklärung entlediget ist; und ihn davon loszulassen ist eine geistliche Vollmacht vonnöthen, welche man vergebens bey den königlichen Richtern suchen würde.

Außer dem wenn die Parlamente Materien von dieser Art untersuchen, geschieht es bloß, ihr Urtheil über

Vergleichet einen so genauen und gründlichen Ausspruch mit den Urtheilen, welche schnurstracks wider die Gelübde der Jesuiten *ergangen* sind, und ihr werdet sehen, m. l. B. daß die angezogenen Gründe, mit welchen man die Macht der königlichen Richter, solche Materien zu untersuchen, festsetzen will, und welche Ducasse mit einem so ungekünstelten als netten Wesen, widerleget hat, sich nicht im geringsten für die gegenwärtigen Händel anwenden lassen. **Erstens** haben die Jesuiten nichts wider ihre Gelübde. **Zweytens** ist die Weise ihrer Ordensgelobung von der Kirche gutgeheißen, und im Königreiche angenommen: folglich wird sie weder wider die geistlichen Rechte, noch wider die Gesetze des Staates laufen. **Drittens** da man ihre feyerliche Gelübde für ungültig und widerrechtlich erkläret, hat man Ordensgeistliche in weltlichen Stand gesetzet, und zur nämlichen Zeit der Erbfolge und Gütertheilung unfähig gemachet. **Viertens** vor dem Ungewitter, welches sich wider die Jesuiten zusammen gezogen, hat das Parlament niemals einen Urtheilsschluß, die Gelübde der Gesellschaft betreffend, ergehen lassen, wo ihre Gültigkeit nicht wäre anerkannt worden.

Da man die feyerlichen Gelübde dieser verbundenen Ordensmänner vernichtet, hat man dadurch alles das umgestoßen, was in dieser Materie in einem geheiligten Stande das unverletzlichste, und in dem bürgerlichen das allersicherste war. Mit einem Worte: Man hat in der Sache von den Ordensgelübden alle Grundsätze der geistlichen und weltlichen Rechtsgelehrtheit übern Haufe geworfen.

VI. Alte Einwendungen, welche die Geistlichkeit von Frankreich gegen die Unternehmungen weltlicher Gerichtshöfe in dieser Sache gemacht hat.

Cahier des Remontr. de l' Assemblee generale de 1635. *art.* 6.

Die Bischöfe dieses Königreiches, m. l. B. hatten schon einstens ihre Stimme mit Nachdruck wider die Aussprüche und Unternehmungen weltlicher Rathsversammlungen, gegen einen so unverletzlichen Theil der geistlichen Vollmacht, ertönen lassen. **Ihre Richter, allergnädigster König**, sagten sie in ihren Vorstellungen vom Jahre 1635 zu Ludwig dem XIII, **nehmen eine gerichtliche Untersuchung der Ordensgelübde vor, und erklären sie für ungültig, obschon dieses eine bloß allein geistliche Sache ist.** Der gottesfürchtige Monarch nahm eine so billige Klage überaus günstig auf, und verboth seinen Gerichtspersonen die Beurtheilung der Ordensgelübde. Ein Verboth, welches Ludwig der XIV auf die feyerlichste Weise in zwoen Erklärungen erneuert hat, derer eine vom Hornung 1657, die andere vom Maymonate 1666 ist.

Der

Der Eifer der Geistlichkeit von Frankreich ist in einem Stücke, welches ihr Gerichtsbarkeit so nahe und geradesweges betrifft, nicht erkaltet. Sie hat allzeit wider die Anfälle geschrieen; die man sich dagegen zu machen unterfangen hat. Sie hat alle Unternehmungen für offenbar gewaltsame Eingriffe angesehen, welche die weltlichen Gerichtshöfe verkehreten, ihre angemaßten Rechte in dieser Materie von den Gelübden, oder dem Besitz davon, fest zu stellen. Dieses bewies im Jahre 1645 H. de la Feuillade, da er bey der allgemeinen Versammlung der Geistlichkeit, deren Promotor er war, das Wort führete. Die Versammlung fand seine Rede für **so bündig; dem Besitzen und den Vortheilen der Kirche so nützlich**, daß sie verordnet hat, man soll sie in die schriftliche Erzählung ihrer Handlungen eintragen.

Reponse de Louis XIII. aux Remontrances du Clergé, Memoires du Clerg. Tom. IV. pag. 312.

Procés Verbal de l'Ass. de 1645, p. 288. & Memoires du Clerg. Tom. IV. pag. 314 & suiv.

Vor allem aber hat in diesen letzteren Zeiten und bey Gelegenheit der Brüche, über welche wir heute zu Tage unsere Seufzer ergießen, die Kirche von Frankreich sich ihrer wahren Grundsätze erinnert, und ihre Klagen wider diejenigen ausbrechen lassen, die sie nicht kennen wollen. **Allergnädigster Herr**, sagten die Verordneten der letzten Versammlung zum Könige (a), **wir nehmen unsere Zuflucht zu der Gerechtigkeit eurer Majestät gegen die Artikel der Urtheilssprüche, welche die Ungültigkeit der Gelübde bestimmen. Es fällt uns selbst schwer, daß wir mit neuen Klagen ungestüm seyn müssen: allein ihre Parlamente lassen keine Gelegenheit außer Acht, unserer Gerichtsbarkeit Eingriffe zu thun. Eifervoller Schützer der Kirche und der Heil. Rechte! Allergnädigster König! soll es unter ihrer Regierung geschehen müssen, daß dieselbe ihre allerwesentlichste Rechte einbüße: solche Rechte, welche eure Majestät selbst anerkannt haben, und die durch alle Verordnungen des Königreiches sind geheiliget worden.**

VII. Die nämlichen Einwendungen sind von der Versammlung, welche aus Gelegenheit der Jesuiten im Jahre 1762 niedergesetzet wurde, wiederholet worden.

Ein Gelübd ist ein wohlbedachtes Versprechen, welches

(a) Vorstellung der allgemeinen Versammlung der französischen Geistlichkeit, die Gelübde der Jesuiten belangend, welche dem König im Jahre 1762 gemachet worden.

ches man GOtt machet, ein gutes Werk betreffend, das zur Vollkommenheit angesehen ist; die Natur eines solchen Versprechens, und die Natur des höchsten Wesens, dem man es machet, sein Gegenstand, seine Wirkungen haben allemal einem Gelübde das entscheidende Kennzeichen einer geistlichen Verbindung verschaffet. Wie kann dann also eine mit GOtt eingegangene Verbindung für nichtig erkläret werden, ohne das Ansehen derjenigen, bey welchen er seine Offenbarungen hinterleget hat, und die bestimmet sind, seinen Willen kund zu machen. Die Feyerlichkeit verwandelt die Natur des Gelübdes nicht. Das einfache Gelübd ist so gut eine Verbindung, welche man mit GOtt eingegangen, als das feyerliche. Sein Gegenstand bleibt allemal ein gut Werk. Der Ordensstand, in welchem es ist abgeleget worden, hat seine Gesetze und Verordnungen von der Kirche empfangen, so ist dann alles geistlich darinn; und alles muß der Obergewalt der Kirche unterworfen seyn. Diese Grundsäze, allergnädigster Herr, welche viel zu augenscheinlich sind, als daß es nöthig wäre ihre weitläuftige Beweise hieher zu setzen, sind in dem 34ten Artikel der Verordnung vom Jahre 1695 ausdrücklich festgesetzet worden. Dieser Artikel will die gerichtliche Untersuchung der Geschäfte, welche die Sacramente, die Ordensgelübde, das Amt der Heil. Messe, und andere bloß allein geistliche Dinge betreffen, sollen den Richtern der Kirche zustehen. Es ist den Parlamenten insonderheit verbothen, sich einiger Gerichtsbarkeit und Untersuchung der Geschäfte von dieser Gattung anzumassen; außer es habe eine gerichtliche Beziehung im Falle eines Misbrauches abgesezt. Man weis, daß die gerichtliche Beziehung im Falle eines widerrechtlichen Verfahrens nur die Verfahrungsart des geistlichen Richters nicht eben ein bloß geistliche Materie, die von ihm untersuchet worden, vor die weltlichen Richterstühle bringet. So kann dann,

wie

wie Gibert (a) anmerket, eine weltliche Gerichtsbarkeit die Ungültigkeit eines von der geistlichen Oberkeit erlassenen Urtheilspruches nicht bestimmen. Wenn also weltliche Rathsversammlungen in der Materie von den Gelübden, die wir abhandeln, mit ihrer Gerichtsbarkeit nicht über die vorgesetzten Schranken hätten hinaus greifen wollen; hätten sie in Acht nehmen sollen, daß die Kirche über die Gelübde der Jesuiten schon gesprochen hat. Und wenn das Verfahren unseren Gesetzen, und den bey uns angenommenen geistlichen Rechten zuwider gewesen wäre, hätte man demselben als einem widerrechtlichen Verfahren mit einer gerichtlichen Beziehung begegnen, und diese vor die oberkeitlichen Personen foderen können: da indessen der geistlichen Macht ihr Recht, den Grund und die Wesenheit der Gelübde zu untersuchen, ungekränket verblieben wäre. So sieht die Rechtsgelehrtheit aus, m. l. B. welche durch die Gesetze des Königreiches, in Ansehen der gerichtlichen Beziehung wegen widerrechtlichen Verfahren in bloß geistlichen Materien eingeführet ist. Uebrigens sind wir vollkommen vergewißet, daß heute zu Tage sich vor den Richterstühlen der Kirche weder Zweifel noch Streitigkeiten über das, worinn die Wesenheit der Gelübde der Gesellschaft besteht, erheben können.

VIII. Die Unternehmungen weltlicher Rechtsversammlungen gegen die Gelübde der Jesuiten thun dem Ansehen der Kirche gewaltsamen Eingriff.

In der That, Gelübde, welche die wesentliche Grundfeste eines Institutes ausmachen, das von dem heil. apostolichen Stuhle bestätiget; von 19 nach einander folgenden Päpsten gutgeheißen; von einer allgemeinen Kirchenversammlung gepriesen und genehm gehalten; mit dem ausdrücklichen oder doch geheimen Beyfalle aller Bischöfe der katholischen Welt beehret worden. Gelübde, welche von Personen, die das Alter hatten, und im Stande waren, vollkommen über sich selbst anzuordnen, frey und ungezwungen sind abgeleget worden; Gelübde, wobey man alle von den Gesetzen vorgeschriebene Förmlichkeiten genau beobachtet; Gelübde endlich, durch welche man sich GOtt gewidmet, ihm in einem geistlichen Ordensstande zu dienen, dessen Heiligkeit und Nutzbarkeit durch das Ansehen des apostolischen Stuhles und der allgemeinen Kirche eingeweihet worden; solche Gelübde sind unwidersprechlich gültig, rechtmäßig, und der evangelischen Vollkommenheit gleichförmig: man kann sie also keineswegs für **ungültig, widerrecht-**

(a) Si sententia Judicis ecclesiastici, a quo appellatur, circa rem mere spiritualem versetur, Judex laicus, apud quem provocans conqueritur, Magistratus politici nomine, nullitatem judicii pronunciare nequit. *Gibert. Corp. Jur. Can. Tom. I. Proleg. part. I. tit. 8. Sect. 3. p. 21. Colon. Allobr.* 1735.

Ansehen genehmgehalten; welche von Päpsten gutgeheißen, oder durch ihre Gewaltsbriefe bestätiget worden: derer Verfasser in die Zahl der Heiligen versetzet, und zu einem Gegenstand unserer Verehrung geworden; Constitutionen, welche der Kirchenrath von Trient gottselig genennet, auf welche die meisten Versammlungen der Geistlichkeit von Frankreich, Lobeserhebungen verfasset, und die sie von den vortrefflichsten Gliedern der Kirche und des Staates verdienet haben. Dergleichen Constitutionen angreifen; sagen, sie seyn den natürlichen und göttlichen Rechten zuwider; sie als eben so viele Meisterstücke der auf einen Grundsatz zusammengebrachten Schwärmerey ansehen; heißt das nicht, den Bischöfen von Frankreich, den Bischöfen der christlichen Welt, der allgemeinen Kirche selbst, eine Blindheit zumuthen, an welche uns der ihr von JEsu Christo versprochene Beystand nicht einmal denken läßt. Und diese Beflissenheit, solche Strafnamen darauf zu schlagen, die zwar schimpflich, aber doch für die Anschläge, welche sich die Parlamente vorgesetzet hatten, gar nicht dienlich sind; ist dieß nicht ein Beweis einer Verfassung, welche sie geschmiedet zu haben scheinen, die Obergewalt der Kirche verächtlich zu machen, und ihr Ansehen zu vernichten?

X. Unbilligkeit des Vorwurfes wider die Weise und die verschiedenen Gattungen dieser Gelübde.

Man verweist den Jesuiten die Ordnung, die Weise und die verschiedenen Gattungen ihrer Gelübde. Man saget, diese Verbindungen seyn sonderbar, und gleichen jenen nicht, welche in anderen Ordensversammlungen statt haben. Das ist ein unbilliger Verweis m. l. B. weil erstens, was die Wesenheit, die Pflichten, und vornehmste Wirkungen der 3 Ordensgelübde, der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsames betrift, die Jesuiten mit anderen Ordensleuten in einer Reihe sind. Zweytens, weil es der Stifter der Gesellschaft thun konnte, daß er, mit Gutheißung der Kirche, einigen Unterschied zwischen seiner Gesellschaft und anderen auch ältesten geistlichen Ordensgemeinden machete. Oder wie? haben nicht alle klösterliche Gesetzverfasser in gewißen Puncten be-

Straße ihrer Schuldigkeiten auf Abwege verleitet; oder wenn sie an einem Stande, den sie allen anderen vorgezogen haben, keinen Geschmack mehr finden, ist ihnen die Rückkehr in die Welt nicht versperret. Es ist in der That ein Vortheil für den ganzen Körper, und seine besondere Glieder, wenn jene, die ihm fernerhin nur unnütz oder schädlich seyn würden, sich scheiden.

Wir fragen, m. l. B. wo sind die Unbeständigkeiten in einer solchen Gesetzverfassung? Und war es dem Stifter nicht erlaubt, mit guter Genehmhaltung der Kirche und der Fürsten, sich einen solchen Grundriß abzustechen, und ihn auszuführen, der mit so vielen Vortheilen pranget. So bald der Körper der Gesellschaft, oder sein Haupt, das ihn vorstellet, Unterthanen beurlaubet, welche ihren Pflichten untreu geworden: so bald diese selber um den Abschied anhalten, den sie für ihre Gesundheit nöthig zu seyn erachten; so bald gehen auch die beyderseitigen Bande auf, ohne daß sich an diesem oder jenem Theile Verbitterung oder Rachgier äußeren. Die Jesuiten erfahren selbst das mit Vergnügen, daß sie in der Welt so viele Freunde haben, als sich Leute darinn befinden, die einsmals von ihrer Gesellschaft waren; zum handgreiflichen Beweise, daß die Art zu leben ehrbar und anständig, die Weise selbsten, mit der man sich geschieden, ohne Verdrießlichkeit gewesen seyn muß. Ihr sehet dann selbst, m. l. B. daß diese Macht, Untergebene zu beurlauben, welche nichts mehr nützen wollen oder können, unendlich viel zur Erhaltung des Leibes beyträgt; daß dieß ein Meisterstück einer vollkommenen christlichen Staatsklugheit des heil. Ignatius ist; daß ohne dasselbe eine Gesellschaft, welche sich ganz auf die Dienste des Nächsten verwendet; und folglich sich oft ins äußere ergießen muß, sich bald mit dem Geiste der Welt erfüllet, von einheimischen Leydenschaften beunruhiget, und der Gefahr ausgesetzet sehen würde, Aergerniß zu geben: und daß endlich diese vorgegebene Unbeständigkeit junger Jesuiten der stäten Dauer eines ganzen Ordens zu gut kommen muß.

XII. Der Vorwurf wegen dem Rechte, die mit den letzten Ordensgelübden

Wenigst, **fahren die Gegner der Jesuiten einzuwenden fort**, werden die alten, und mit den letzten Ordensgelübden schon verbundenen allemal der Gefahr ausgesetzet bleiben, von der Gesellschaft verstossen zu werden, und die Strengheiten einer sauren Dürftigkeit zu kosten, nachdem sie viele Jahre in diesem Ordensstande hingebracht haben. Welch ein Vorwurf, m. l. B. und wie? Bezeuget man

die Welt zurückkehren, machen sie auch Ansprüche den Besitz ihrer Güter wieder anzutreten; welches doch dem Stande der Armuth, zu der sich diese Leute Zeit ihres Aufenthaltes in der Gesellschaft bekannt hatten, sehr zuwider zu seyn scheinet.

Endlich spricht man auch von einer Unverträglichkeit derselben mit dem Gesetze der Abhängigkeit, welches die Unterthanen an ihren Fürsten verbindet. Denn die Professen, welche selbst den Leib dieser Gesellschaft ausmachen, widmen sich durch eine feyerliche Gelobung dem Papste, dessen Gewalt auf die bloß zeitlichen Güter der Fürsten sich gar nicht erstrecke.

Man hat schon oft auf diese Anmerkungen geantwortet, m. l. B. welche sauber nichts sind, wenn man alle gehäßige Nebendinge wegnimmt, mit welchen sich die Feinde der Jesuiten so sehr angelegen seyn lassen, der Gesellschaft wehe zu thun. Wir wollen euch nur gleich den Zustand der Pflicht, mit welcher sich die Jesuiten verbinden, und die natürlichen Wirkungen davon, ganz getreu vor Augen legen.

XV. 1. Wegen der Unverträglichkeit mit dem Gesetze der Natur.

Die Studierende dieser Gesellschaft, da sie ihre einfache Gelübde thun, verbinden sich der Gesellschaft, und die Gesellschaft verbindet sich ihnen, das heißt, sie verpflichtet sich, dieselben nicht zu beurlauben, so lange sie ihre Schuldigkeit thun würden; diese Verbindung hat noch Platz, so gar wenn sich Vorfallenheiten ereignen, wofür diese Leute nicht gutstehen können: als Krankheiten, oder andere dergleichen Zufälle sind. Es ist eitel Blendwerk mit dem man die Welt hat täuschen wollen, wenn man in unendlich vielen Schmähschriften nur mit dem aufgezogen gekommen ist, es gebe keinen Verbindungsvertrag zwischen der Gesellschaft, und den Jesuiten, welche ihre letzte Gelübde noch nicht gethan haben: die Verbindniß halte sich gänzlich auf einer, und keinesweges auf der anderen Seite: der General der Jesuiten habe die vollkommene Macht alle diejenigen, die noch in der Probe sind, ohne Ursache, ohne angestellte Untersuchung, ja auch nach abgelegten einfachen Gelübden, wegzuschicken; diese aber, die Untergebenen, haben auf keine Weise die Freyheit, oder die Mittel, sich weiter zu begeben. Alle diese Dinge sind uns zu sehr vergrößeret, und auf der schlimmen Seite vorgestellet worden. Es ist auf Seite des ganzen Ordens der Jesuiten eine wirkliche Verbindung, welche nicht gestattet, die Stu-

ordnen sollte: und doch ist man nirgends darüber in den Harnisch gebracht: nirgends hält man sich über die vorgeschützten Gefahren auf, welche diese Verbindung nach sich ziehen möchte. So ein Beyspiel ist es nicht rührend und ehrwürdig genug, alle die Argwohne aufzuheben, welche die Feinde der Jesuiten in Frankreich wollen gelten machen.

XVIII. Sonderheitlicher Vorwurf wider das Gelübd des Gehorsams.

Es sind uns noch die sonderheitlichen Vorwürfe zu untersuchen übrig, welche das Gelübd des Gehorsams, zu dem sich die Jesuiten verbinden, auszuhalten gehabt hat. Und wir müssen es bekennen, m. l. B. daß der Gegenstand dieser Untersuchung uns mehr mit Erstaunen, als mit Schmerzen erfüllet. Man bestürmet in der Person der Jesuiten das, was das größte Verdienst der Ordensgelobung ausmachet, und was die Heiligen den Bewohnern der Einöden am meisten anbefohlen hatten. Man fährt so gar über eine Tugend her, welche der Ruhe der Staaten, und den Frieden der Familien befestiget.

Der Gehorsam, **sagt man**, welchem das Institut der Gesellschaft das Lob spricht, und den es anbefiehlt, ist durchaus ein blinder Gehorsam, der seinem eigenen Urtheile aufkündet; und so gar bereit ist, den angefangenen Buchstaben nicht auszuführen. Der seine Gleichgültigkeit soweit treibt, daß er den Geistlichen so unempfindlich als einen todten Leib; so leicht zu bewegen, als einen Stock; so großmüthig, daß er dem Abraham in seinem Schlachtopfer nachahmen sollte; und so brünstig machet, daß er dem Eifer des lebendigsten Glaubens gleichkommen dörfte. Kann man sich ärgere Misbräuche, und schädlichere Dinge einbilden, als ein Gelübd von solcher Beschaffenheit? Hierüber, m. l. B. entstehen wohl die erdichtesten Lehrgebäude; man webet Hirngespinste, um in den Gemüthern der Leute große Schreckenbilder hervorzubringen.

Wären diese Anklagen nicht so offenbar verläumderisch, als entsetzlich und grausam, hätten sie die ganze Welt wider die Gesellschaft aufbringen müssen. Die Feinde der Jesuiten habens nicht gesehen, daß ihre Unternehmungen durch einen so großen Fortgang gekrönet worden. Aber sie haben nicht aufgehöret einer Menge Leute, die schon wider die Gesellschaft eingenommen waren, stäts anhaltende Blendwerke vorzuspielen. Ach möchtet doch ihr billiger seyn, m. l. B. möchtet doch ihr mehr Meister über eure Urtheile, und wider die Urtheile anderer mehr auf euer Hut seyn? Seht da ansehnliche Zeugnisse, Grundsätze, und Urkunden, auf welche ihr eine vollkommene Zuversicht bauen möget.

Höret

Höret nur gleich anfangs die Bischöfe, welche aus Verordnung des Königs im Jahre 1761 versammelt waren, die Weitschichtigkeit des Ansehens zu untersuchen, welches der General der Jesuiten über diese Ordensgeistlichen ausübet, und des Gehorsams, welchen sie ihm zu erweisen versprechen. Nachdem wir, bekennen diese Kirchenprälaten, mit der größten Aufmerksamkeit in den Constitutionen der Jesuiten nachgesuchet haben, was das Ansehen des Generals der Jesuiten mit sich bringe, und welche die Gegenstände seyn, auf die er sich erstrecke; haben wir in Erkänntniß gebracht, daß die Verbindung zum Gehorsame gegen den General wenigst so sehr eingeschränket ist, als in anderen geistlichen Ordensgemeinden. Möchte doch der Gehorsam (so heißt es im 6ten Theile der Erklärungen des Institutes 2. Bande, 108 Blatte.) in allen Stücken in der Ausübung, im Willen, und Verstande in uns vollkommen seyn: und wir alles, was uns befohlen ist, mit großer Fertigkeit, mit großer geistlichen Freude und Beharrlichkeit entrichten, und gewiß dafür halten, daß alles, was man uns befiehlt, recht ist; daß wir durch eine Gattung eines blinden Gehorsams unseren Dünkel und unser Urtheil, wenn es entgegen seyn sollte, ableget en, (und dieses in allen Dingen, welche der Obere anbefehlen wird, und wovon man, wie schon gesaget worden, urtheilen kann, daß man darinn keine Gattung einer Sünde antreffen möge) (a)

XIX. Dieser Vorwurf wird von der französischen Geistlichkeit widerleget.

Es ist gewiß, allergnädigster Herr, setzen die nämlichen Prälaten hinzu, daß die Jesuiten durch diese Stelle ihrer Regel nicht verbunden werden, ihrem Generale zu gehorsamen, außer nur, wenn sie durch einen solchen Gehorsam keine weder schwere, noch geringere Sünde be-

K geben

(a) In den Anziehungen, welche man von dieser Stelle gemacht hat, hat man alles das mit einem recht gekünstelten Wesen ausgelassen, was wir in dieses Einschiebsel gebracht haben.

gehen können. Die Satzungen anderer Ordensstände setzen gemeiniglich zur Einschränkung des Gehorsams gegen den Oberen nur den Fall an, wo das Ding, das befohlen ist, dem Glauben oder den guten Sitten entgegen wäre. Was kann für eine Gefahr zu befürchten seyn von einem Gehorsame, zu dem man nicht gehalten ist, als nur, wenn es auf keine schwere oder läßliche Sünde ankömmt. Zu dem bindet dieses Gesetz des Gehorsams nicht ins besondere an den General: es bezieht sich auf alle Obere, welche unter seiner Anordnung die Gesellschaft verwalten. Es hat also der heil. Ignatius dem Generale keine andere Vollmacht über seine Gesellschaft ertheilt, als welche ein jeder Vorgesetzter einer Gemeinde kraft des Gelübdes des Gehorsams über seine Ordensgeistlichen haben muß. So ist auf Seite dieses Gelübdes alles gleich. Ueber alle diese Ausdrücke: daß man in der Hand des Oberen wie ein todter Leib seyn muß, u. a. m. befremden und ärgeren sich nur jene, allergnädigster Herr, welche die Sprache der Lehrer des Geistes nicht verstehen, wie wir, und welche keinen Begriff von einer Vollkommenheit haben, die nicht für ihren Stand geschaffen ist (a).

Wir wiederholen es euch, m. l. B. nach einer so zahlreichen und ehrwürdigen Versammlung, und diese Anmerkung soll euerer Aufmerksamkeit keines Weges entgehen. Bey den Jesuiten ist das Gelübde des Gehorsams wenigst so sehr eingeschränket, als bey allen anderen Ordensleuten; es leget weder mehr, weder minder Pflichten auf, als in anderen Ordensständen. Die Gesetze aller anderer Ordensgeistlichen befehlen auf gleiche Weise den blindesten, und buchstäblichsten Gehorsam an, der nur möglich ist.

Wenn

(a) Bericht der Bischöfe von Frankreich, von der Nutzbarkeit, Lehre, Aufführung, und Regierungsart der Jesuiten, 3. Bl. in 12.

Wenn wir nur das Regelbuch des heil. Benedicts aufthun, so kömmt uns sogleich zu Gesicht, man müsse **ohne Vernünfteln, ohne Untersuchen, ohne Aufschub** gehorsamen; man müsse seinen eignen Willen ausziehen, und **keinen Zwischenraum zwischen seinem Vollziehen und dem Befehle des Oberen zulassen.** Wenn sichs zuträgt, daß man einem Ordensgeistlichen gar zu schwere, oder auch **unmögliche** Dinge gebeuth, müsse er den Befehl mit Sanftmuth annehmen, und alle seine Kräfte darauf verwenden, ihn in die Ausübung zu bringen.

XX. Gesinnungen der ersten Väter des klösterlichen Lebens von dem Gehorsame. In der Vorrede zu den Regeln des heil. Benedictus, u. s. w. 5, und 68 Haupt.

Wir lernen von dem heil. Basilius, daß die, welche sich GOtt durch die Ordensgelobung geheiliget haben, in der Hand des Oberen seyn sollen, **wie das Messer in der Hand des Fleischers;** von dem heil. Johannes Climacus, daß **der Gehorsam das Grab des eignen Willens ist;** von dem heil. Bernard, daß **der Gehorsam jene glückselige Blindheit ist, welche machet, daß die Seele auf den Strassen des Heiles erleuchtet wird;** von der Regel der Cartäuser, daß **man seinen Willen GOtt schenken, und ihn, wie ein Opferlamm aufschlachten muß;** von dem heil. Bonaventura, **daß ein wahrhaft gehorsamer Mensch wie ein Todtenkörper ist, der sich brauchen, bewegen, und versetzen läßt, ohne jemals einen Widerstand zuthun, u. s. w.**

In den klösterlichen Satzungen des heil. Basilius. 22 Haupt. Climac. im 4ten Staffel. Bernard in der 1ten Rede von der Bekehr. des heil. Paulus. In den Jahrbüchern der Cartäuserordens, 1ten Buch 8 Haupst. Bonaventura im Leben des heil. Franciscus 6ten Hauptst.

Möchten wir doch, m. l. B. die Regeln aller Ordensleute, und die Lebensverfassungen aller Heiligen hieher schreiben können! Ihr solltet eine verehrungswürdige Uebergabe zu sehen bekommen, nach welcher der heil. Stifter der Gesellschaft JEsu seine Gesetze vom Gehorsame abgezeichnet hat; ihr solltet an dieser Uebergabe die Grundsätze erkennen, an die sich der heil. Ignatius gehalten, wenn er einen fertigen und blinden Gehorsam beßtens empfohlen; in Sachen nämlich, wo man keine Sünde sähe: *ubi non cerneretur peccatum* (a); in Sachen, wo man nicht urtheilen könnte, daß eine Gattung einer Sünde mit unterliefe:

XXI. Schranken, welche der heil. Ignatius der Weitschichtigkeit des Gehorsams gesetzet hat.

(a) In den Constitutionen, 3. Th. 1 Haupst. 23. Abs. 1. Band. 373 Bl.

liese: *ubi definiri non possit aliquod peccati genus intercedere* (a); in Sachen endlich, wo der Obere nichts befiehlt, was GOtt misfallen könnte: *ubi DEO contraria non præcipit homo* (b). Alle diese Stellen sind die eignen Worte des Gesetzgebers der Gesellschaft. Sie sind den Bischöfen, welche vor 2 Jahren dem Könige von der Nützlichkeit, der Lehre, Aufführung, und Regierungsart der Jesuiten Nachricht gegeben, nicht so von ungefähr entfallen. Ihr habt weiter oben einige ihrer Anmerkungen über diese Sache gelesen.

Mithin muß man, m. l. B. in der Gesellschaft der Jesuiten so wenig, als in allen übrigen Ordensständen, die Augen zu schließen, und ohne Verzug dahin fliegen, wo der Gehorsam hinruft; wenn man nicht versicheret ist, daß weder ein natürliches, noch ein ausdrückliches göttliches, oder ein menschliches, und folglich kein vorhergehendes Gesetz der Vollführung dessen entgegen steht, was der Obere verordnet hat. Hat aber diese Sicherheit einmal ihren guten Grund, wer wird es läugnen, daß es nicht überaus lobenswürdig, und sehr verdienstlich sey, sich in Ausübung des Gehorsams in eine gewiße Blindheit versetzen; und wie der heil. Benedict verlanget, auch Dinge unternehmen, die überaus beschwerlich, oder gar in Ansehung der gewöhnlichen Kräfte der Natur **unmöglich** scheinen?

XXII. Richtiger Begriff des blinden Gehorsams, den Van-Espen hatte.

Ein blinder Gehorsam! das ist ein Gegenstand, den man auf tausend verschiedene Arten recht verstaltet hat; es ist ein verhängnißvoller Ausdruck, aus dem man ein gewißes Geschrey gemachet, welches eigentlich dazu bestimmet war, Jesuitenfeinde zusammenzuraffen, und sie zu entzünden. Und dennoch, m. l. B. wie dieses Van-Espen, ein Schriftsteller, der in Frankreich sehr geschätzet wird, und auf keine Weise wegen einer vorzüglichen Liebe zu den Jesuiten verdächtig ist, selbst begriffen hat; und dennoch **ist dieser Gehorsam nicht blind, als nur um jenem, der sich zum Ordensstande verbunden hat, die Verblendung der Begierlichkeit aus den Augen zu räumen. Was sein Verdienst, und seine Vollkommenheit ausmachet, ist, daß man sich aller Nachforschung, aller Unter-**

(a) Ebend. in 6ten Th. 1 Hauptst. 1. Band. 408 Bl.
(b) In dem 5ten Brief des heil. Ignatius von der Tugend des Gehorsams.

Untersuchung entsaget, wenn es um die Flucht aller solchen Gegenstände zu thun ist, die der Eigenliebe schmäucheln. In solchen Fällen ist das Urtheil des Obern die Richtschnur, an die man sich hält, gleich als wäre dieß der Befehl GOttes selbst (a).

Ihr seht es schon, m. l. B. daß es nach den unumstößlichen Grundsätzen des Rechts der Natur, göttlicher und menschlicher Rechte zugeht, wenn der Gehorsam einer geistlichen Seele die Augen schließt, und sie zu seiner Gefangenen machet, welche ihm ihr eigen Urtheil geschlachtet hat. Die Blindheit, welche er mit sich bringt, bestreitet nur das Gesetz der Sünde; die Widerspänstigkeiten der Eigenliebe; die Vorspieglungen einer ausschweifenden Vernunft; die Neigungen eines trägen oder verderbten Herzens; wenn die Seele in diese heiligen Finsternisse verfällt, verliert sie dabey nichts aus dem Angesicht, als die gefährlichen Gegenstände; und ihre Augen sind vollkommen zu allen dem offen, was zur Liebe ihres Standes und ihrer Pflichten dienlich seyn mag. Sie unterwirft sich nicht anders dem Willen eines Menschen, als damit sie sich dem göttlichen Willen gleichförmiger mache. Daraus man schließen muß, daß so ein Gehorsam, man mag ihn für noch so blind halten, die aufgeklärteste unter allen Tugenden ist; daß die Gleichgültigkeit, die man ihr ausstellen will, ein Antrieb zum geläutersten Gute ist; daß diese Art einer Unempfindlichkeit, aus der man ihr ein Laster machet, die vollkommenste unter allen geistlichen Empfindungen ist.

Wie hat man denn sagen, und schreyen können, m. l. B. daß ein solcher Gehorsam in die Herzen nicht eintritt, ohne sie zugleich zu Lasterthaten aufgelegt, und mit widerrechtlichen Eingriffen bekannt und gemein zu machen? daß er in die Seelen seiner Parteygänger die Wuth haßenswürdigster Unternehmungen jaget? Der Haß, welcher so abscheuliche Beschuldigungen offentlich ausstreuet, dörfte wohl viel blinder seyn, als der Gehorsam, den er so schwarz malet. Anklagen von solcher Art wagen zu können, muß man wohl zum voraus setzen,

(a) Obedientia cæca est ad ea, quæ cupiditas aut amor proprius suggerit... ad ista, inquam, cæca est perfecta obedientia: nihilque eorum solita attendere, aut discutere, Prælatorum judicio tanquam Dei ordinationi se subjiciens. *Van Espen, part. I. tit. 28. cap. 2. No. 5.*

streuet alle Mächte, und in Ansehen ihrer Macht sind sie Schatten. Sie vernichtet sie bis auf die Spuren der Ansprüche, die sie einmal gemacht haben. Weil sie sich des Eigenthumsrechtes über alles anmasset, muß mans als ein Geschenk von ihr ansehen, was sie nicht nutzet; und das für eine Glückesgabe halten, was ihr zu verlangen nicht einmal zu Sinne gekommen ist.

Alle diese Kennzeichen müssen itz auf den General der Jesuiten zutreffen, wenn er der unumschränkte Herrscher ist, zu dem ihn die öffentlichen Blätter gemacht haben. Wirklich hat man auf tausend verschiedene Arten wiederholet, daß das Haupt der Gesellschaft über die Güter, Personen, Gedanken und Gesinnungen aller derer, die es für ihre Oberkeit erkennen, Herr und Meister ist; daß unter seinem Oberansehen alles **leidend**, das heißt, ohne Willen, ohne eigenmächtige Entschließung, ohne Absicht, ohne Neigung ist; daß es alle Gesetze seines Ordens ausstreichen, und andere hinschreiben; alle Verträge ungültig machen; alle eingegangenen Bindnisse aufheben kann, u. s. w.

Wo würde es hinkommen, m. l. B. wenn wir euch alle Züge vorreißen wollten, mit welchen man die unumschränkte Obergewalt des Generals der Jesuiten hat abmalen wollen. Da sich diese Quelle einmal aufgethan hat, haben die Feinde der Jesuiten alles daraus geschöpfet, was ihnen am tauglichsten unter die Hände kam, alle Gemüther wider diesen Ordensstand aufzubringen.

XXVI. Umfang und Gränze des Ansehens des Generals der Jesuiten.

Aber lasset euch ja von einem Worte nicht einnehmen, welches man misbrauchet, und welches man vernünftiger Weise hieher nicht anwenden kann. Die Gesellschaft der Jesuiten hat wirklich nur ein Oberhaupt; dessen Ansehen auch in der Ausübung der Verwaltung groß ist. So sah aber schon nach der Regel des heil. Benedicts die Obergewalt eines jeglichen Abtes in Ansehen seines Klosters aus. **Er war**, wie es ein vortrefflicher Erläuterer dieser Regel anmerket, **gleichsam der Schlußstein des Gewölbes, auf dem alle Schwibbögen zusammen treffen; worauf sie sich lehnen; der sie stützet, und von dem sie ihre Stärke haben. Der Abt war, eigentlich zu reden, das Haupt, welches unter alle Glieder, und die verschiedenen Theile, aus denen der Körper besteht, die Thätigkeit, und die Bewegung austheilet** (a).

Fol-

(a) In den von dem Abt von Rance erläuterten Regeln des heil. Benedictus, 1ten Band, 172 Bl.

sie beladet, werdet ihr nicht hören, daß ihnen ein Winseln entfährt: wenn man bey dem Angriffe, der auf ihren heil. Stand gewaget wird, die Reinigkeit ihres Glaubens und ihrer Lehre in Ehren hält.

Dritter Theil.

Wenn es je eine Unternehmung giebt, welche gewiße Maaßregeln erfodert, denen man mit der größten Genauigkeit nachkommen soll; so ist dieß die Untersuchung der Lehre, welche in den Büchern enthalten ist. Der Geist des Menschen ist dem Irrthume so sehr unterworfen, so geneigt zum Tadeln, so strenge auf die Begriffe eines andern, so gelind gegen die Seinigen, daß man in dem Geschäfte, wovon wir reden, die Klippe nicht vermeiden kann, als nur, wenn man sich an die Grundsätze einer vernünftigen und unparteyischen Kritik hält. I. Regeln, welche in Untersuchung und Beurtheilung der Bücher zu beobachten sind.

Der letztverstorbene Papst Benedict der XIV schien alle diese Grundsätze in eine Verordnung gesammelt zu haben, welche er einige Jahre vor seinem Tode, an die Untersucher des heil. Officiumsgerichts ergehen lassen (a). Die Maaßregeln, die er darinn festsetzet, sind so gründlich, und erleucht, daß sich die Gelehrten aller Landschaften eifrig be-

(a) Meminerint non id sibi muneris, onerisque impositum, ut libri ad examinandum sibi traditi, proscriptionem modis omnibus curent, atque urgeant; sed ut diligenti studio, ac sedato animo ipsum expendentes, fideles observationes suas, verasque rationes Congregationi suppeditent, ex quibus rectum judicium de illo ferre, ejusque proscriptionem, emendationem, aut dimissionem pro merito decernere valeat. De variis opinionibus atque sententiis in unoquoque libro contentis, animo a præjudiciis omnibus vacuo, judicandum sibi esse sciant. Itaque Nationis, Familiæ, Scholæ, Instituti, affectum excutiant; studia partium seponant; Ecclesiæ sanctæ dogmata, & communem Catholicorum doctrinam, quæ Conciliorum Generalium Decretis, Romanorum Pontificum Constitutionibus, & Orthodoxorum Patrum, atque Doctorum consensu continetur, unice præ oculis habeant. Hoc de cætero cogitantes non paucas esse opiniones, quæ uni scholæ, Instituto aut Nationi certo certiores videntur, & nihilominus sine ullo fidei aut Religionis detrimento ab aliis Catholicis viris rejiciuntur, atque impugnantur, oppositæque defenduntur, sciente ac permittente Apostolica Sede, quæ unamquamque opinionem hujusmodi in suo probabilitatis gradu relinquit. *Const. Bened. XIV. Dat. VII. Idus Jul. An. 1753. Paragraphis XV. XVII. pag. 120. & 121. Bullar. Tom. 4.*

Sammlung, welche die Aufschrift hat, Auszug der Lehrsätze.

lung betrifft, welche die Aufschrift hat; **Auszug der gefährlichen und schädlichen Lehrsätze aus allen Gattungen, welche die Jesuiten, wie sie sich nennen, zu allen Zeiten, und unaufhörlich gehalten, gelehret, und in ihren Schriften, mit Gutheißung ihrer Oberen und Generale, bekannt gemachet haben.** Weil diese Schrift der vornehmste Werkzeug der Verbannung der Jesuiten gewesen, ist nöthig, daß wir ihr auf den Grund nachforschen, und ihre entscheidende Kennzeichen untersuchen. Diese Arbeit ist darum desto unentbehrlicher, weil man das Urtheil der Bischöfe nicht erwartet hat, um nur den Untergang dieser Ordensgeistlichen gänzlich ins Werk zu bringen. Eine so weitschichtige Schrift wird uns zu vielen Untersuchungen verbinden; ermüdet nur nicht, m. l. B. uns zuzuhören; was hierbey unseren Eifer hauptsächlich rege machet, ist das heiligste Recht der Religion, das Recht, die Lehre zu beurtheilen, welches man sich anmasset, mit der Kirche zu theilen (a). Weiters geschieht es auch zum Beßten der Wahrheit, der Ge-

(a) Man wird da nicht sagen können, daß der Gerichtshof, da er den Bischöfen den Auszug der Lehrsätze zuschickete, die in der Sammlung enthaltene Lehre bloß vor dem bischöflichen Richterstuhle angeklaget hat. Denn erstens sind schon in der Aufschrift dieser Sammlung die Lehrsätze mit den Strafnamen gefährlicher und schädlicher Lehrsätze beleget. 2. Heißt es in dem Rathsschluße vom 5ten Märzm. 1762, in diesen Sätzen werde eine Lehre behauptet, wovon *die* Folgen so weit giengen, „daß sie das natürliche Gesetz zernichteten, die Grundsätze „und Ausübung der Religion umstießen u. s. w.“ 3. Hat man sich so wenig vorgenommen, die Lehre dieser Sätze dem Urtheile der Bischöfe vorzulegen; daß man sogar, bevor diese geistlichen Richter hätten sprechen können, die Verbannung der Jesuiten sammt ihrer Ausschließung von den geistlichen Aemtern und Verrichtungen, hauptsächlich, und zuvörderst auf diesem Auszuge festgestellet hat. 4. Weit gefehlt, daß man die Bischöfe, welche doch die einzigen Richter in dieser Sache sind, hätte hören wollen: hat man doch sogar ihre Briefe und Hirtenunterrichte beschimpfet, weil darinnen ein ganz anderes Urtheil von dieser Sammlung abgefasset war, als jenes der weltlichen Gerichtshöfe gewesen. Diese Anmerkungen passen auch gar richtig auf die Urtheilsschlüsse, welche von den Rathsversammlungen über die Gelübde und das Institut der Gesellschaft ergangen sind. Man erwartete den Ausspruch der Bischöfe nicht, sie zu verwerfen: Man hat sie sogar verbannet, ungeachtet der Gutheißung der ganzen Kirche, welche dieses Institut und diese Gelübde seit zwey Jahrhunderten aufzuweisen haben, und die von einer zahlreichen Versammlung der Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe erneueret worden ist, derer Gutachten an seine Majestät, die Rathsversammlungen nicht abhalten konnte, daß sie nicht die Gelübde und das Institut der Gesellschaft mit den gehäßigsten Strafnamen belegeten.

werden, wie getrauet man sich ans helle Tagelicht zu bringen, was doch von oberkeitlichen Personen so weislich zu den tiefsten Finsternissen verdammet worden! und wie fürchtet man sich so gar nicht, der Tugend die Schamröthe ins Angesicht zu jagen, wenn man den Augen der Welt Dinge wieder vorhält, welche die nämliche Rathsversammlung aus Eingebung der Klugkeit ins Feuer werfen ließ.

XIII. Schädliche Wirkung des Auszuges der Lehrsätze.

Wären die Auszugsammler wahrhaftig von den Vortheilen der Religion und dem Beßten des Staates gerühret gewesen, hätten sie wohl eine Menge von Lehrsätzen zusammen bringen dörfen, welche vermögend wären, auch die Starken wanken zu machen, und den Fall der Schwachen zu beschleinigen (a)? Hätten sie vor unschuldigen Seelen Unfläterenen auskramen sollen, welche eigens dazu dienen sie in Unruhe zubringen; den Leidenschaften verderbter Herzen aber mit verführerischen Grundsätzen zu schmäucheln; endlich, hätten sie ihre Mitbürger auch vor dem Gedanken der allerscheußlichsten Verwägenheiten sicher stellen wollen, würden sie dieselben belehret haben, daß es eine unselige Zeit gegeben, zu welcher Christen, die der Gesetze ihres GOttes vergessen, und Unterthanen, die sich vom Strome des Aufruhres mithinreißen ließen, auf Grundsätze verfielen, welche, wenn man sie nur liest, die Seele mit Unwillen und Schrecken anfüllen.

M   Sie

(a) Man hat die Sammlung der Lehrsätze mit den Provincialbriefen verglichen, und die Rechtfertigung dieser beyden Werke mit dem Vorwande unterstützet, daß sie eine Entfernung von der gar zu gelinden Sittenlehre einflößen wurden. Allein, 1stens zeiget der Verfasser der Provincialbriefe nicht leicht das Gift, ohne ihm das Gegengift beyzusetzen, welches dienen könnte, dasselbe zubestreiten: im Gegentheile haben die Auszugmacher in ihrer Zusammenraffung alles Gift der schädlichsten Lehre gesammelt, ohne ein einziges Bewahrungsmittel hinzuzuschreiben. 2. Was man immer für Unredlichkeiten den Provincialbriefen hat vorwerfen können: sind doch die Unredlichkeiten der Auszugsammler sehr viel zahlreicher, und fallen schrecklicher in die Augen. 3. Die Vertheidigung dieser Werke auf die Furcht und das Zurückhalten gründen, welches sie den Schriftstellern beybrächten: heißt eben so viel, als eine Schutzrede aufsetzen, deren sich die Verfasser ehrenrührischer Winkelschriften mit gleichem Rechte bedienen könnten. So mochte auch diese vorgeschützte Nutzbarkeit nicht verhinderen, daß die Provincialbriefe nicht von den oberen Rathsversammlungen verworfen, und zum Feuer verurtheilet worden wären. Wie dorfte sich dann der Auszug der Lehrsätze mit dem aufgedrückten Siegel sehen lassen?

nicht minder thätig. Er verdammete mehrere Lehrsätze, welche in den Strafurtheilen seiner Vorfahren nicht mitbegriffen waren (a). Alexander der VIII, der Thronfolger dieser beyden Päpste, stellete die reine Sittenlehre vollends wieder her, da er andere Irrthümer, die nämliche Sittenlehre betreffend, verbannet hat (b), welche eitel Früchte einer zu weit getriebenen Strengheit waren, deren Grundsätze eben so schädlich gewesen, als die Folgen davon ein betrübtes Aussehen hätten gewinnen dörfen.

XVII. Von der französischen Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit von Frankreich, welche sich im Jahre 1700 versammelt, hatte sich ihrer Seits auch wider die verwägenen und ärgerlichen Meynungen aufgemachet, welche vom heil. Stuhle aus schon waren gebrandmaalet worden; und sie erstreckte ihr Strafurtheil zur nämlichen Zeit auch auf andere Gegenstände, welche von nicht minderer Wichtigkeit waren. Wie oft haben seit diesem Zeitpuncte, da die französische Kirche ihre Wachbarkeit so sehr hat sehen lassen, die Bischöfe des Königreiches wider die unheiligen Neuerungen von aller Gattung ihre Stimme ertönen lassen; und zu diesen letzten Zeiten, mit welcher Fertigkeit haben wir nicht zweenen Schriftstellern (c) Einhalt gethan, welche sich so vergangen, daß sie die alten Gränzen nicht in Ehren hielten, welche ihnen unsere Väter ausgestecket haben (d)? Nach so häufigen Denkmälern der Sorgfältigkeit der römischen Päpste, und der Bischöfe, was hat man, m. l. B. für die unversehrte Aufrechthaltung des Glaubens, und die Reinigkeit der Sittenlehre zu befürchten? Sind in dem öffentlichen Lehramte Unruhen oder Aergernisse entstanden? Wärmeten die Jesuiten von Frankreich abgeredtermassen und gesammter Hand, die verbannten Irrthümer wieder auf? Was war denn aber also für eine Nothwendigkeit, und wirkliche Nutzbarkeit, ein Wetter wider sie zu erwecken, wegen den Schriften, die in ihrer Gesellschaft ans Licht getreten sind.

(a) Rathsschluß vom 2 Märzm. 1679.

(b) Rathsschluß vom 24 Augustm. und 7 Christm. 1690.

(c) Pichon und Berruyer.

(d) Du sollst die alten Gränzen nicht überschreiten, welche deine Väter gesetzet haben. Sprüchw. 22 Hauptst. 28 v.

Zweytes Fragstück.

Hat man die Lehre der Jesuiten mit geziemender Aufmerksamkeit und Genauigkeit vor sich genommen?

XIX. Zweytes Fragstück. Hat man die Lehre der Jesuiten mit geziemender Aufmerksamkeit und Genauigkeit vor sich genommen?

Hier ist nun die Rede nicht mehr von Billigkeit und Unpartheylichkeit, welche bey diesem Angriffe hätten herrschen sollen. Wir reden bloß von der Behutsamkeit, mit der man hätte sollen in die Sache gehen, um die Fehler zu vermeiden, die Uebereilung einzuhalten, und sich nicht an den Klippen der Unwissenheit zu verstoßen.

Man möchte meynen, die Auszugsammler hätten sich in diesem Stücke kein Gesetz vorgeschrieben, sie haben ihr Vorhaben ausgeführet, ohne sich um das Nachsuchen sehr zu bekümmeren, welches man darüber anstellen könnte; sie hätten alles zusammengeraffet, was immer gegen die Meynung der Jesuiten gesagt, oder geschrieben worden ist, ohne einen einzigen Grundsatz einer gesunden Kritik dabey zu verwenden.

XX. Wesentlicher Mangel der Aufmerksamkeit, und Genauigkeit in den Sammlern des Auszugs der Lehrsätze.

Daher mangelt es diesen gar zu hitzigen und übereilten Schriftenrichtern in dem Entwurfe, welchen sie aufgesetzet haben, eine ganze Welt zu bereden, die Gesellschaft hätte beständig und unausseztlich alle Irrthümer, und alle Laster gelehret, an Richtigkeit in den Vernunftschlüssen; an Aufrichtigkeit in Uebersetzung der Sellen; an Unterscheidungskunst in der Wahl der Quellen, aus denen sie die Anklagen und Vorwürfe hergenommen haben. Laßt uns, m. l. B. diese Anmerkung mit Beyspielen bestätigen. Die Jesuiten haben ein Gesetz, welches ihnen die Gleichförmigkeit der Lehre aufträgt. Es ist dieß eine sehr weise und sehr lobenswürdige Verordnung; denn sie ist bestimmet, alle Vorwände der Uneinigkeit zu zerstreuen, und die Geister vor aller Neugier zu bewahren. Zu dem ist dieß Gesetz durch eine wesentliche Einschränkung gemäßiget; denn es setzet gleich hinzu, daß diese Einförmigkeit der Lehre in der Gesellschaft Platz haben muß, in **so weit es wird möglich seyn.** Man läßt in den geistlichen Ordensgesellschaften in Sachen, die auf bloße Meynungen hinauslaufen, eine anständige Freyheit. Man erstickt weder die Fähigkeit, noch den Geschmack zu Erfindungen. Man verwirft weder nützliche Versuche, noch die von jeglichem Volke angenommenen Maaßregeln. Noch mehr: neben der Gleichförmigkeit der Lehre gebiethen die Constitutionen noch darüber,

XXI. 1tens. Mangelt es ihnen an Richtigkeit in ihren Vernunftschlüssen.

sich

sich an jene Meynungen zu halten, welche die sichersten, die gründlichsten, und in der Kirche GOttes die gutgeheißensten wären (a). Das ist wohl ein augenscheinlicher Beweis, daß sich die Gesellschaft keine andere Rechte über die Denkensart ihrer Untergebenen anmasset, als nur der Macht, sie enger an die allgemeine Lehre der Gläubigen zu binden, und zu verhinderen, daß es unter ihnen keine Spaltungen und Aergernisse absetze. Was haben sie also gethan, die Uebereilung und die unbesonnene Begierde zu tadeln und zu verdammen? Sie haben das Gesetz der Einförmigkeit in der Lehre als eine heimliche Zusammenschwörung ausgeschrieen, alle Art von Gräuel und ehrlosen Zeuge in den Schulen vorzulesen, welche sich in der Gesellschaft angesponnen; Sie haben es zum Beweise einer allgemeinen unumschränkten Herrschaft des Generals der Jesuiten gemachet; und dadurch der ganzen Welt die Vollmacht ertheilet, alle Jesuiten zusammengenommen, auf die Verantwortung alles dessen zu stellen, was immer eine Privatperson, sie sey, wer sie wolle, in den Büchern, in den Schulen, auf den Kanzeln hat wagen und unternehmen dörfen. Und unter der Feder dieser Schriftenrichter, dieser nämlichen Sammler, welche die Lehrsätze zusammengeschweißet, ist die angehängte Einschränkung: **in so weit es wird möglich seyn,** gänzlich aus der Regel verschwunden, in welcher die Gleichförmigkeit der Lehre gebothen wird (b). Und über die Verbindung, die man in der Gesellschaft eingeht, der sichersten, gründlichsten, und gutgeheißensten Lehre beyzupflichten, halten sie sich gar nicht auf; sie lassen hundert Stellen des Instituts liegen, wo bald überhaupt anbefohlen wird, in die Fußstapfen der heil. Väter einzutreten (c); bald ins besondere, sich an die Grundsätze des heil. Thomas zu halten (d); bald in öffentlichen Lehramte nichts als die Aufrechthaltung des Glaubens, und das Wachsthum der Frömmigkeit vor Augen zu haben; bald alles das zu verwerfen, was mit dem allgemeinen Urtheile der Schullehrer nicht übereinkäme; bald nichts zu gestatten, was die christliche

 Liebe

(a) 4. Theil der Const. 5. Hauptst. letzten Abs. 1. B. 385. Bl. und ebend. 14. Haupst. 197. Bl. der Pragerauflage vom 1757.

(b) 3. Th. der Constitutionen 1 Hauptst. 18 Abs. 1 Band. 272 Bl. Die Auszugmacher hätten auf diese Stelle Acht haben, und sie in ihrer Sammlung nicht weglassen sollen. Allein sie würden zur Befestigung ihres eingebildeten Lehrgebäudes von der Einheit der Denkungsart und Lehre der Jesuiten schlechte Dienste gethan haben.

(c) 1. Band. des Instituts 533. Bl. der Pragerauflage, und anderstwo öfter.

(d) 1. Band. des Instituts 552. Bl.

Liebe verletzen, dem guten Namen der Gesellschaft zum Nachtheile gereichen, oder die geistliche Anständigkeit beleidigen könnte.

Wir stellen die Frage an euch, m. l. B. ob in diesen Verordnungen etwas anzutreffen ist, welches die vorgegebene Verabredung aller Glieder der Gesellschaft wider die Glaubens- und Sittenwahrheiten des Christenthumes andeute, welches das lächerliche Lehrgebäude der ihrem Generale zugemutheten unumschränkten Herrschaft stütze oder unterhalte; oder endlich etwas, welches das öffentliche Richteramt verpflichten sollte, alsogleich mit der ganzen Gesellschaft streng zu verfahren, wenn ein einzelnes Glied dieses Leibes eine verwerfliche Maaßregel annimmt.

XXII. Mangel der Aufrichtigkeit in Uebersetzung der Stellen.

Der größte Theil der alten Widersacher der Gesellschaft hatte die Stellen der Jesuitischen Gottesgelehrten in der Sprache angeführet, in der sie von diesen Scribenten sind abgefasset worden. Diese war das Latein, die gewöhnliche Sprache der Schulen. Man wollte alle Stände des Staates wider diese stellen, und wider die Jesuiten in die Waffen bringen: man lieferte der Welt Uebersetzungen davon: aber welch ein liederliches Wesen! Welch ein Versehen, das darinnen herrschet! Dieser Theil unserer Untersuchung würde allein ein Buch anfüllen, m. l. B. wenn man alle Fehler dieser Art zusammen rechnen müßte. Begnügen wir uns mit einigen Zügen der Sammlung der Lehrsätze.

Richard Arsdekin lehret, daß man, um sich von unbilliger Bedrückung loszukaufen, demjenigen etwas könne ausfolgen lassen, welcher eine Wahl ungerechterweise verhinderet, oder, falls man ein **Recht in der Sache** hat, uns im Besitze störet. Das Wort **ungerechterweise**, so hier wesentlich ist, steht in der Uebersetzung nicht. In der nämlichen Stelle wird weiter unten eine noch fehlerhaftere Uebersetzung vorkommen.

Arsdekin, um die Gründe seiner Entscheidung bekannt zu machen, saget, jenes, was man alsdann (das ist im Falle einer widerrechtlichen Bedrückung) ausfolgen läßt, ziele nur dahin ab, den andern dahin zu bringen, daß er **seine Schuldigkeit thue.** Und die Sammler ließen ihn sagen, daß es geschieht, um ihn zu vermögen, daß er **einen Dienst leiste.** Diese Uebersetzung ist um so viel unaufrichtiger, je gröber der Widerspruch mit sich selbsten ist, den sie dem Arsdekin in die Feder giebt. Man läßt ihn sagen, es sey erlaubt, jemanden (im

Falle einer geistlichen Wahl) etwas ausfolgen zu lassen, um ihn dahin zu bringen, daß er **einen Dienst leiste**, da doch der nämliche Scribent zuvor mit den ausdrücklichsten Worten gelehret hatte, man könne **jenem, der so viel nutzen als schaden kann, nichts ausfolgen lassen.**

(1) Lateinische Stelle des Arsdekin.

Non est Simonia dare aliquid . . . . . inique impedienti electionem, vel possessionem ad quod jus in re jam obtinetur. Quodsi tale jus nondum habes, etsi possis redimere vexationem ab eo, qui tantum potest obesse, non tamen ab eo, qui & prodesse, *&* obesse *potest; quia in primo casu non datur tanquam pretium æquivaleus rei spirituali, sed ut ad* officium *rite præstandum inducatur.*

Ihre unaufrichtige Uebersetzung.

Es ist keine geistliche Krämmerey, demjenigen etwas geben, der eine Wahl verhinderet, oder den Besitz störet, da man schon über eine Sache das Recht erlanget hat. Hast du dieses Recht noch nicht erlanget, ob du dich schon von der Plage loskaufen kannst, in Ansehen dessen, der nur die Macht hat dir zu schaden, so kannst du das nicht thun in Ansehen dessen, der dir auf gleiche Weise nutzen oder schaden kann; denn was du im ersten Falle giebst, giebst du nicht als etwas, das mit einer geistlichen Sache in gleichem Werthe stünde, sondern nur den anderen dahin zu vermögen, daß er dir einen Dienst erweise. Auszug der Lehrs. in 4. 154. Bl.

Verkaufet wohl Lessius eine grundfalsche Meynung für erweislich oder wahrscheinlich? Ohne auf den ungeheuren Unterschied Achtung zu haben, welcher zwischen der Wahrscheinlichkeit und der Gewißheit ist; lassen ihn die Uebersetzer sagen, seine Meynung sey gewiß: und hiedurch erscheint er vor den Augen aufgeklärter Leser unendlich strafbarer.

(2) Lateinische Stelle des Trachala.

Lessius . . . . ita resolvit: cum sit probabile, &c.

Ihre untreue Uebersetzung.

Lessius entscheidet den Fall also: da es gewiß ist, u. s. w. Auszug der Lehrs. in 4. 439 Bl.

Gottesgelehrten, der nicht von der Gesellschaft ist, verhehlet; und also die Leser veranlasset haben, selben etwa für den Jesuiten **Thomas** Sanchez anzusehen, daß sie den **Ovandus**, einen Franciscaner, für den Jesuiten **Oviedo**, und den Doctor **Henri de Grand** für den Jesuiten **Henriquez** genommen haben (a).

Allein, m. l. B. wie könnte die Sammlung der Lehrsätze die Kennzeichen der geziemenden Aufmerksamkeit, der Genauigkeit, der Richtigkeit an sich haben, welche Dinge man doch mit allem Rechte in einer so kunstrichterischen Materie zu fodern hat. Diese Leute haben den Fußtritten der alten Jesuitenfeinde nachgespüret; wovon die meisten offenbare Feinde der Kirche gewesen. Sie haben die von dem vereinigten Eifer beyder Mächte gebrandmaalten Werke aus ihrer Asche wieder aufleben lassen (b). Sie haben dieselben sammt allen ihren Unrichtigkeiten rein abgeschrieben, und selbst nur vermehret und erweiteret. Ihr sollet es gleich vernehmen, daß die Mängel ihrer Zusammenraffung nicht einmal in den Gränzen des Abganges der Genauigkeit verblieben, sondern daß sich ein unredliches und untreues Wesen durchaus sehen läßt.

XXIII. 3. Mangel der Unterscheidung in der Wahl der Quellen, aus denen sie ihre Anklagen und Vorwürfe geschöpfet haben.

Schließen wirs hier, m. l. B. mit einer Erinnerung des heil. Augustinus: **Es ist nichts verwegeners**, sagt er, **als von denjenigen ein Urtheil über die Lehre der Bücher verlangen, welche aus gewißen sonderheitlichen Absichten den Verfassern solcher Werke den Krieg angekündet haben (c).** Laßt uns nach einem so klugen als sicheren Maaßstabe das Urtheil abfassen, welches wir von dem Auszuge der Lehrsätze zu fällen haben.

N Drit-

(a) Auszug der Lehrsätze. 112. 205. 293 Bl. u. a. m.

(b) Dergleichen Werke sind: Theologiæ Jesuiticæ præcipua capita. *Aut. Kemnitio.* Hospiniani Historia Jesuitica *Tiguri.* 1619. Theologié morale des Jesuites 1642. Nouvelle Theologié moralé des Jésuites, 1659. - La morale des Jésuites 1667. Lettres Provinciales &c. Parallele de la doctrine des Bajens avec celle des Jesuites 1726.

(c) Nihil est profecto temeritatis plenius, quam librorum sententiam inquirere ab iis, qui conditoribus illorum atque autoribus, nescio qua cogente causa, bellum indixerunt. *Aug. de util. credendi. c. 6.*

Drittes Fragstück.

Ist man in Untersuchung der Lehre der Jesuiten unparteyisch verfahren?

XXIV. Ist man in Untersuchung der Lehre der Jesuiten unparteyisch verfahren?

Die Unparteylichkeit in Untersuchung und Beurtheilung einer Lehre besteht in dem, daß man ohne Rücksicht auf Privatneigungen, auf das Beßte des einten Theiles, und auf die sonderheitlichen Begriffe eines Volkes, spricht und entscheidet: daß man in einigen nicht verwirft, was man glaubet in anderen vertuschen oder entschuldigen zu müssen: und vor allen, daß man sich die Anfänger eines *jeglichen* Lehrsatzes bekannt machet, und diejenigen die Erfindung davon nicht verantworten läßt, welche nur nachgegangen sind, und abgeschrieben haben: noch weniger aber jene, welche, da sie sich die Meynungen anderer eigen gemachet, dieselben gemäßiget, eingeschränket und gemilderet haben. Dieß ist das Muster des Verhaltens, welches die Richter der Lehre der Jesuiten vor sich hätten haben sollen; wovon sie sich aber so weit entfernet, daß mans nicht genug sagen kann. Sie haben alle Vorwürfe, alle Zumuthungen, alle Anklagen, alle Arten von Unbilden, mit denen man seit dem Anfange des Christenthumes die verfluchlichsten und schädlichsten Ketzer jemals überhäufet hat: alles dieses haben sie in ihren Auszug zusammen gebracht.

XXV. Offenbare Parteylichkeit der Lehrsätzesammler.

Nichts destoweniger, m. l. B. sind zwey Dinge gewiß: Erstens, daß die gesammte Gesellschaft niemals die vorabscheuenswürdigen Meynungen gelehret hat, die man ihr aufbürdet. Ihr Institut will, man soll sich von der sichersten, gründlichsten, und gutgeheißensten Lehre nimmer weglassen. Es ist nicht möglich, daß die Hirten der Kirche seit zwey Jahrhunderten diesen Orden geschirmet und unterstützet hätten, wenn seine Maaßregel gewesen wären, alle Glaubens- und Sittenwahrheiten anzufechten; den Unglauben und die Verderbniß der Sitten auf dem Schutte des zerfallenen Evangeliums festzusetzen. Zweytens verdienet wohl angemerket zu werden, daß, wenn einige Glieder dieser Gesellschaft, da sie die Zahl der Schriftsteller vermehreten, die Grundsätze des Wahren, besonders in der Materie von der Sittenlehre, aus dem Gesichte verlohren, ihnen die ältesten, berühmtesten, und sehr zahlreichen Gottesgelehrten oft zum Muster gedienet haben.

der, die sich durch Vorurtheile haben einnehmen lassen: wenn nur, ich sage es noch einmal, wenn nur diese Ausländer keine Glieder der Gesellschaft der Jesuiten sind. Diese machen eine besondere Classe aus; sie genießen keiner Freyheiten ihrer Länder; man hat keine Rücksicht auf ihre Erziehung; man läßt ihre Vorurtheile nicht gelten; man verfolget so gar ihre Brüder, die in Frankreich gebohren, in Frankreich erzogen sind; welche denken und schreiben wie man in Frankreich denket und schreibet. Die Meynung eines ausländischen Jesuiten ist eine allgemeine Mackel, welche den ganzen Körper anstecket. Das Nämliche ereignet sich m. l. B. mit allen übrigen Gattungen der Lehrsätze, der Entscheidungen, und Maaßregeln in der Materie von der Sittenlehre. Die ungeheure Sammlung leget uns nichts als Auszüge von jesuitischen Scribenten vor. Es wäre wohl möglich, eine noch weitläuftigere Zusammenraffung gleicher, oder noch scheltenswürdigerer Lehrartikel zuwege zubringen, welche in allen Ordensständen, auf allen hohen Schulen behauptet worden sind. Wie verhält man sich in Betrachtung derselben? wir haben es eben gesaget, und es ist nothwendig, daß wir es wiederholen. Man läßt sie in der tiefen Stille der Büchersäle ruhen; man läßt sie außer Acht; auch so gar wenn sich die Gelegenheit giebt, die Bücher, worinn dieselben enthalten sind, auf andere Gegenstände anzuwenden, wenn es hoch kömmt, widerleget man sie in den Schulen; man lehret die jungen Geistlichen, die besseren Gesinnungen vorziehen, und ja der schlimmen Gewohnheit nicht folgen, welche sich eingedrungen hat, ohne Wahl den Entscheidungen aller vorhergehenden Lehrer der Gewissensfälle beyzupflichten.

XXVIII. Zeugnisse vortrefflicher Prälaten und berühmter französischer Schriftsteller zum Besten der vornehmsten Scribenten aus der Gesellschaft, welche in dem Auszuge der Lehrsätze gebrandmaalet worden.

Verdienet so ein Verhalten ihre Lobeserhebungen, weil es den Eifer für die Religion mit der Mäßigung und Klugheit verbindet; warum läßt mans nicht auch in Ansehen der Scribenten von der Gesellschaft gelten? warum behält man für sie allein, und für ihre Brüder die bittersten Vorwürfe und strengsten Bestrafungen auf? Wir könnten euch, m. l. B. das Beyspiel des verflossenen Jahrhunderts vorlegen. Frankreich war damals von den vortrefflichsten Männern bevölkeret, denen unsere Grundsätze, und eine reine Sittenlehre so nahe am Herzen lagen, als uns. Was haben sie uns für Gesinnungen von den meisten jesuitischen Schriftstelleren hinterlassen, die man heute zu Tage, als die strafbaresten Bösewichter, einem Verzeichniße einverleibet, welches in den Augen der Nachkommenschaft nichts anderes, als ein Denkmaal der Schande seyn muß. Durchgehet mit uns, m. l. B. eine Ue-

behauptet: er habe große Vertheidiger unter den Lehrlingen des Scotus gehabt; und habe sich die ganze Welt verwundert, da sie sich auf einmal einen Parteygänger der gelinderen Sittenlehre ersehen. Die Gesellschaft der Jesuiten, sagt Dupin ferner, hat sich, wie die anderen, mithinnehmen lassen. Seit dem sie sieht, daß die Dominicaner, welche sie für die getreuesten Dollmetschen der Gesinnungen dieses heil. Lehrers (**des heil. Thomas**) hielt, die gelindere Sittenlehre öffentlich schützeten; glaubte sie, es wäre ihr erlaubet, es denselben nachzumachen. Concina, ein beruffener wälscher Predigermönch, da er eine Geschichte von der gelinderen Sittenlehre zusammentrug, bekannte, daß es eine augenscheinliche Betrügerey seyn würde, wenn man die Jesuiten als die Anfänger dieses Lehrgebäudes ausschreyen wollte (a). Er gesteht es ein, daß die berühmtesten Gottesgelehrten seines Ordens viel zur Festsetzung dieser Lehre beygetragen haben: Er machet den Medina, den Mercado, Lopez, Bannez nahmhaft (b). Und ob er schon sechs Jesuiten mit unter die Häupter dieser Lehre zählet; so läßt er nichtsdestoweniger den vier Dominicanern, welche auf der nämlichen Liste stehen, den Rang. Davon steht nichts in der Sammlung der Lehrsätze: die Namen der Dominicaner sind weggelassen, damit für die Jesuiten Platz wäre.

XXXVI. Merkwürdiger Beweis dieser Parteylichkeit.

Welch eine recht anstößige Parteylichkeit ist diese, m. l. B. die wir euch hier vorlegen. Es ist in sich selbst ein etwas geringer Fehler in einem Buche, welches von solcher Weitschichtigkeit ist, als die Lehrsätzesammlung, bloß 4. Namen vertuschen: aber in gegenwärtigem Falle kann nichts geschickters seyn, die aufs höchste getriebene Parteylichkeit der Lehrsätzesammler zu erkennen zu geben. Denn da müßt ihr zwey

(a) Fa d'uopo sinceramente confessare; essere evidente la impostura di coloro che representano i Guesuiti per Inventori del Probabilismo. *Della storia del Probabilismo*, &c. Tom. I. pag. 14. in Lucca. 1748.

(b) Concina hätte zu den vier berühmten Thomisten, welche er unter die ersten Vertheidiger der gelinden Sittenlehre zählet, mit Herrn Dupin noch vier andere Dominicaner setzen können, nämlich den Alvarez, den Nazarius, den Ledesma, und den Martinez.

uns gekommen (a): und zu gleicher Zeit bekennen sie, daß die entgegengesetzte Meynung von allen Gottesgelehrten angenommen ist (b). Luther dorfte es der erste wagen, der katholischen Schriftsteller zu spotten, welche diese Lehre vertheidigten (c). Nun m. l. B. wenn man die Lebhaftigkeit sieht, mit welcher die Auszugschmiede alle jene Lehrsätze anpacken, in welchen man die Nothwendigkeit der Freyheit in dem Menschen, der eine Sünde thut, voraussetzet; würde man sagen, sie wollten die Lehrstücke derer wieder hervorziehen und gangbar machen, welche Tugend und Verdienst zu Grund gerichtet haben. Vergebens hat der heil. Stuhl diesen Satz verdammet: **obwohl es eine unübersteigliche Unwissenheit des Gesetzes der Natur giebt; so mag sie doch im Stande der verderbten Natur jenen von einer wirklichen Sünde nicht entschuldigen, der ihr zu Folge handelt** (d). Dieses Strafurtheil, dem man diesen Punct belangend in allen katholischen Schulen eiferige Folge geleistet hat, hinderte die Lehrsätzesammler nicht, die Jesuiten von Bourges für verdammlich auszurufen, weil sie in einem Satze lehreten, **die unübersteigliche Unwissenheit benehme zwar die Freyheit; aber sie entschuldige auch den Menschen von der Sünde; sollte es auch eine Unwissenheit eines natürlichen Gesetzes seyn** (e). Die Jesuiten von Caen, da sie den nämlichen Lehrsatz behaupteten, kehreten die Behutsamkeit vor, und macheten die Anmerkung, es könne bey niemanden eine unüberwindliche Unwissenheit der

---

(a) Ignorantia etiam, quæ necessitatis est, non voluntatis, hoc est, invincibilis, non caret peccato, uti dogma fidei ab antiquis traditum. *Jans. lib. 2. de Stat. Naturæ lapsæ. Cap. XI.*

(b) Generale videtur Scholasticorum pronuntiatum esse, quod quidquid ex invincibili sit ignorantia, hoc ipso culpa vacat. *De statu Nat. lapsæ l. II. cap 2.*

(c) Falsa est illa celebris Scholasticorum de ignorantia invincibili excusante sententia. *Lutherus in cap. 12. Gen.*

(d) Tametsi detur ignorantia invincibilis Juris naturæ lapsæ, operantem ex ipsa non excusat a peccato formali. *Propositio inter damnatas ab Alexandro VIII. secunda.*

(e) Invincibilis quidem ignorantia eam (libertatem) tollit penitus, sed simul excusat hominem a peccato, etiamsi de jure naturali foret. Auszug der Lehrsätze in 4. 147. Bl.

1. Ob es schon keine unüberwindliche Unwissenheit der ersten Grundsätze des natürlichen Rechtes, und ihrer nächst verwandten Schlüsse geben kann: so mögen doch ihre dunkelen und weiter entferneten Folgen den Gegenstand einer Unwissenheit ausmachen, welche wirklich unübersteiglich ist. Dieser Punct hat die vereinigten Stimmen der berühmtesten Gottesgelehrten für sich (a).

2. Alle Unwissenheit, wenn sie wahrhaft unüberwindlich ist, sollte sie auch das Recht der Natur betreffen, entschuldiget von der Sünde. Dieß ist eine unwidersprechliche Wahrheit: sie wird von der Entscheidung des heil. Stuhles (b), von den Urtheilen der heil. Lehrer (c), und der einmüthigen Uebereinstimmung aller, auch hoher, katholischen Schulen unterstützet (d). Sagen, daß diese Unwissenheit von der Sünde nicht entschuldiget, weil sie uns in der Erbsünde genugsam freywillig ist: heißt einen Irrthum annehmen, der von P. Alexander dem VIII (e) förmlich verdammet, von dem heil. Thomas aber, und anderen Lehrern ausdrücklich widerleget worden ist (f).

(a) S. Thom. Ia. 2dæ, q. 76. art. 3. & 8.
S. Bonav. in 2. dist. 39. art. 1. q. 2.
S. Antonin. I. part. sum. tit. 3. C. 5. §. 10.
Medin. I. 2. q. 76. art. 2. Conclus. 3.
Soto lib. I. de Instit. q. 4. art. 4.
Card. d' Aquire. Tom. 3. Theol. S. Ansel. Tract. 7. Disput. 119. Sect. 31. disp. 122. cap. 58. Sect. 4.
Sylv. I. 2. q. 76. art. 8.
Duval. Tract. de peccatis. q. 7. art. 2.
Gamache I. 2. q. 94.
Isambert. I. 2. q. 79. art. 6.
Salmanticenses. Tom. 3. Tract. 2. disp. 6. dubio 2. §. 4.
Grandin, Frassen, & cæteri apud Card. d' Aquire loc. cit.

(b) Alexand. VIII. Decret. 7. Decemb. 1690.

(c) S. Aug. de lib. arbit. I. 3. c. 19.

(d) SS. Bonav. Antonin. loc. supra citatis.

(e) Alexander VIII. ubi supra.

(f) Vide Autores jam citatos, quibus adde Petrum Lombardum I. 2. dist. 22. Albertum in 2. dist. 22. art. 10.
Adrianum in 4. sentent. Tract. de clavibus Ecclesiæ. q. 1.

Nun, m. l. B. habt ihr es eben gesehen, daß die meisten unter jenen Stellen, welche in dem Auszuge angeführet werden, nichts in sich begreifen, was diesen drey Puncten in der Materie von der unübersteiglichen Unwissenheit, deren Grundsätze so ungezweifelt sind, entgegen wäre: ja daß sie wohl gar nichts sagen, als was mit denselben aufs vollkommenste übereinkömmt. Solche Stellen dann für **gefährliche und schädliche** Meynungen ausrufen, ist eben so viel, als die einmüthige Uebereinstimmung der katholischen Schulen beschimpfen; die Entscheidungen der höchsten Kirchenhäupter verachten; dem Ansehen der Kirche trotzen, und sich folglich eben jene Strafurtheile auf den Hals laden, welche man für die in der Sammlung angezogenen Sätze von der unüberwindlichen Unwissenheit hat zuschmieden wollen.

XXXIX. 2tens betreffend die Weise, mit der man seine Handlungen zu GOtt richten soll.

Ein neuer Beweis der schlechten Behutsamkeit, welche die Lehrsätzesammler darauf verwandten, die katholische Lehre, und die von der Kirche verbannten Irrthümer, von einander zu unterscheiden, ist dieser: daß sie den P. Bruyn einer **Ruchlosigkeit** beschuldigen, darum, weil er in einem Lehrsatze vertheidiget hat, es würde eine übertriebene Strengheit seyn, wenn man lehren, und behaupten wollte, man sey verbunden, GOtt unaussetzlich mit einer vorzüglichen Liebe zu lieben: das ist, unaufhörlich herrschende Liebesübungen zu erwecken, und alle seine Handlungen durch einen Trieb und Eindruck dieser Liebe zu GOtt zu richten (a).

GOtt verhüte es, m. l. B. daß wir der Weitschichtigkeit und der Stärke des größten Gebothes im Gesetze den mindesten Eingriff thun. Wir

---

(a) Qui amore prædominante diligendum DEum continuo, actusque omnes in illum referendos præcipiunt, plus æquo rigidi merito fidelibus visi sunt, jugoque aggravare animas hominum, quo ad earum perniciem potius & insaniam, quam ad salutem conducat. Auszug der Lehrsätze in 4. 189. Bl.|

Umsonst wird man vorgeben, der P. Bruyn befinde die Meynung derer für zu strenge, welche wollen, man solle alle Handlungen zu GOtt richten. Selbst durch den Zusammenhang des Lehrsatzes wird es offenbar, daß er nur die Grundsätze der allzugroßen Strenge beschuldiget, welche ein Geboth, eine Schuldigkeit daraus machen wollen, **gar alle Handlungen** durch eine herrschende wohlwollende Liebe zu GOtt zu richten, wie sich P. Bruyn in den nämlichen Lehrsätzen selbst erkläret, wenn er *Dei amorem benevolum*, oder die wohlwollende, eigentlich sogenannte Liebe setzet.

Wir werden euch allemal mit dem heil. Bernhard (a) sagen: das Maaß unserer Liebe gegen GOtt sey ihn ohne Maaß lieben, und mit dem heil. Paulus: ihr möget thun, was ihr wollet, so sollet ihr alles zu seiner Ehre thun (b), so wie es der heil. Thomas lehret (c).

Aber wenn das **Ruchlosigkeit** ist: sagen, der Mensch sey nicht verbunden, unaussetzlich Uebungen der Liebe GOttes zu erwecken, und alle seine Werke durch einen Trieb der höchsten vorzüglichen Liebe zu GOtt zu richten: wie kann man dann nach dem heil. Kirchenrathe von Trient (d), den römischen Päpsten (e), den Vätern und Lehrern der Kirche (f), in allen katholischen Schulen lehren und behaupten, erstens, daß es Handlungen giebt, welche zur Liebe vorbereiten, und vor ihrem Anfange hergehen? Zweytens, daß es sittlicher Weise gute Handlungen giebt, welche die Liebe weder zum Grunde, noch zum Antriebe haben? Drittens daß es Werke giebt, welche weder des Himmels, noch der Hölle würdig sind? Viertens, daß es eine ehrbare löbliche Liebe giebt, welche weder eine Liebe GOttes, noch eine lasterhafte Begierde ist (g). Wie hat die Kirche den Bajus verdam-

 men

(a) Modus diligendi Deum est diligere sine modo. S. *Bern.*

(b) Omnia in gloriam Dei facite. 1. Cor. 10. 31.

(c) 1. 2. q. 102. art. 6. ad 7. . . . 2. 2. q. 83. art. 11. q. 89. art. 4. ad 3. ad Coll. cap. 3.

(d) Sess. 6. cap. 6. disponuntur autem ad ipsam justitiam, &c. Item ibid. can. 8. & 31. & Sess. 14. cap. 4. & can. 5.

(e) Pius V. Greg. XIII. Urb. VIII. Prop. inter Bajanas 16. 24. & 38. Alexand. VIII. Prop. 10. inter 31. ab ipso damnatas.

(f) S. Aug. de Catechis. rud. cap. 4. Serm. 16. num. 8. in Psalm. 5. n. 9. . . . lib. 1. de spiritu & littera. cap. 28. lib. 1. de peccatorum meritis & remissione cap. 22.
S. Thom. 2. 2. q. 17. art. 8. . . . . 1. 2. q. 61. art. 4. & in 3. dist. 23. nec non. q. 2. de virtutibus. art. 5.

(g) Feyerliche Erklärung des gesammten Körpers der Gottesgelehrten von Löwen, welche auf Verordnung des Apostolischen Botschafters im Jahre 1585. von

men können, welcher den Satz verfochten: der Gehorsam, welchen man dem Gesetze erweist, sey kein wahrer Gehorsam, wenn er ohne die Liebe ist (a). Ist es nicht aufgelegt, daß, wenn es Fälle giebt, in denen man dem Gesetze gehorsamen kann, da man es aus einem anderen Beweggrunde, als aus dem Triebe der eigentlich sogenannten Liebe, hält; man nicht verbunden ist, unaussetzliche Liebesübungen zu erwecken.

Wenn das **Ruchlosigkeit** ist; sagen, man sey nicht verbunden alle Handlungen aus dem Triebe einer herrschenden Liebe zu GOtt zu richten, wie hat die Kirche den Lehrsatz verwerfen können, in dem man saget: **wenn die Liebe GOttes im Herzen des Sünders nicht herrschet, muß nothwendig die fleischliche Begierde darinnen herrschen, und alle seine Handlungen verderben** (b). Wie hat sie einen anderen verdammen können, in welchem man lehret: **Es gebe keine Sünde ohne die Liebe unserer selbst; gleichwie es kein gutes Werk gebe ohne die Liebe GOttes: die Liebe allein mache die christlichen Handlungen christlich in Absicht auf GOtt und JEsum Christum: GOtt kröne nur die Liebe: wer aus einem an-**

---

dem H. Erzbischofe zu Mecheln bekannt gemacht, und von der hohen Schule zu Douay angenommen worden. Sieh die neue Auflage der Werke des Bajus. 2. Thl. 161. Bl. und Steyaerts 1. Bänd. 153. 154. 160. 181. Bl. u. s. w.

Man mag hier den H. Bossuet in seinem Werke: *Justif. des réflex. moral. &c. paragraph.* 2. *p.* 80. und sein Buch von der christlichen Lehre einsehen.

Der Cardinal von Aguire sagt: Omnes actiones deliberatæ in materia virtutum moralium elicitæ propter ipsarum propriam, & objectivam honestatem.... sunt innocuæ, & moraliter bonæ, quamvis non dirigantur explicite in gloriam Dei, neque imperentur ab ullo actu charitatis, nec procedant ex aliquo ejus influxu actuali aut virtuali. Ita omnes Scholastici cum DD. Thom. & Bonav. *Theol. S. Ansel. Tom.* 3.

(a) Non est vera legis obedientia, quæ fit sine charitate. *Prop. Baji.* 16.

(b) *Prop.* 45. *inter damnatas ab Clemente XI.*

grundsatz derselben ist (a). Nun ist diese Irrlehre, welche von allen seinen Lehrjüngern mit Beständigkeit geschützet wird, jederzeit einmüthig von allen Gottesgelehrten und katholischen Schulen bestritten, von den römischen Päpsten, und der allgemeinen Kirche feyerlich verworfen worden.

Zweytens. Ist die Nothwendigkeit, alle seine Werke aus dem Triebe einer herrschenden vorzüglichen Liebe zu GOtt zu richten, eine übertriebene Ausschweifung eines noch nie erhörten Irrthumes. Jansenius und seine Parteygänger haben ihn nie gelehret: sie haben sich begnüget, daß sie die Nothwendigkeit eines **Anfanges** der Liebe GOttes zuließen; eines Anfanges, welcher sehr **schwach** seyn kann; der nichts als ein **Hauch**, nichts als ein **Stral**, nichts als die erste **Stufe**; die unterste **Stufe** in Ansehen der im Herzen herrschenden Liebe ist (b). Die Auszugsammler überbiethen folglich die irrige Lehre des Jansenius und seiner Schüler; da sie mit dem Strafnamen der **Ruchlosigkeit** über einen Lehrsatz herziehen, in welchem doch nur die Nothwendigkeit einer herrschenden **wohlwollenden** Liebe geläugnet, und bloß die übertriebene Schärfe einer von der Kirche verdammten Lehre abgeschaffet wird.

XL. 3. betreffend die Werke der Sünder und der Ungläubigen.

Man verfällt in die nämliche Ausschweifung, m. l. B. wenn man einen Lehrsatz verdammet, der es für eine gewiße Wahrheit hält, daß es im Verstande der Gottesgelehrtheit gleichgültige Werke giebt (c); das ist, wie es der Lehrsatz selbst erkläret, solche Handlungen, welche weder des Reiches der Himmel, noch der Höllenstrafe, würdig wären (d). Diese

---

(a) Jansen. im Buche von dem Stande der puren Natur, und im Buche von der Gnade, allenthalben.

(b) Jansen. im 1ten Buche vom Stande der gefallenen Natur 2ten Hauptst. und im 5ten Buche von der Gnade Christi des Erlösers.

Petitpied. Bourcier. Unterweisung des H. Bischofs von Auxerre, vom 18 Horn. 1732.

(c) Constat dari actus Theologice indifferentes.

Auszug der Lehrs. in 4. 125. Bl.

(d) Actus humanus Theologice indifferens est, qui nec regno cælorum nec inferno dignus est. Elend.

Diese Lehre angreifen, heißt das nicht dem heil. Stuhle widersprechen, welcher den Bajus verdammet hat, weil er behauptete, daß, gleichwie eine böse Handlung aus ihrer Natur den ewigen Tod verschulde, so verdiene eine gute Handlung gleichfalls aus ihrer Natur das ewige Leben (a). Heißt das nicht den Grundsätzen, der Lehre der Kirch ewiedersprechen? oder wie? werden die Werke eines Ungläubigen, der sein Vaterland schützet; der widrige Schicksale überträgt; der seine Eltern in Ehren hält: oder die Werke eines Sünders, der sich durch Gebethe, Allmosen und Buße zur Gerechtfertigung zubereitet, ewig in dem Himmel belohnet, oder in der Hölle abgestrafet werden? Ewige Belohnungen solcher Werke zulassen, ist nichts anderes, als die wirkende Macht des Glaubens vernichten, oder die Nothwendigkeit der christlichen Gerechtigkeit aufheben. Eine ewige Strafe für dieselben voraussetzen, ist nichts anderes, als mit dem Bajus sagen, daß alle Werke der Ungläubigen Sünden sind (b); es ist nichts anderes, als mit dem Luther behaupten, daß alle Handlungen, welche von der Gerechtfertigung hergehen, eitel Sünden sind, man mag sie ausüben, wie man will (c): welches doch ein Irrthum ist, der von dem heil. apostolischen Stuhle verdammet, und von dem heil. Kirchenrathe zu Trient mit dem Fluche beleget worden ist.

XLI. 4. Belangend den Fall, wo wahrscheinliche Meynungen zusammentreffen.

Die Lehrsätzesammler stehen noch in einem offenbaren Widerspruche mit den Entscheidungen der römischen Päpste, und der französischen Kirche, wenn sie einen Satz des P. Perrin von der sogenannten gelinderen Sittenlehre in ihre Sammlung bringen. Nach dem Ausspruche dieses Schriftstellers **ist es gewiß, daß es nicht verbothen ist, nach einer sehr wahrscheinlichen, oder nach der wahrscheinlichsten Meynung zu handeln** (d). Wo ist wohl auch das

(a) Sicut opus malum ex natura sua est mortis æternæ meritorium; sic bonum opus ex natura sua est vitæ æternæ meritorium. *Prop. 2da Baji.*

(b) Omnia infidelium opera sunt peccata, & Philosophorum virtutes sunt vitia. *Propos. Baji.* 25.

(c) Si quis dixerit opera omnia, quæ ante justificationem fiunt, quacunque ratione facta sint, vere esse peccata .... Anathema sit. *Concil. Trid. Sess. 6. Can. 7.*

(d) Certum est, non esse illicitum operari ex opinione maxime probabili, seu probabilissima. Auszug der Lehrs. 65. Bl.

das Gift, und das Gefährliche dieses Lehrsatzes? Ist er nicht augenscheinlich von der Verdammung unterstützet, welche von P. Alexander dem VIII (a) ergangen, und im Jahre 1700 von der französischen Geistlichkeit (b) wider einen Satz ist erneuert worden, welcher behauptete, es sey nicht erlaubet, einer wahrscheinlichen Meynung zu folgen, sollte sie auch unter den wahrscheinlichen die wahrscheinlichste seyn. P. Perrin berufet sich selbst auf diese Verdammung. Heißt das Unterscheidungskraft und Begriffe von der Sache haben, wenn man einen Schriftsteller unter die Parteygänger und Vertheidiger der gelinderen Sittenlehre setzet, welcher nach dem Beyspiele so vieler jesuitischen Gottesgelehrten, einer ihrer größesten Widersacher gewesen (c).

XLII. 5. Den Gegenstand der Seligkeit, und die Gültigkeit der von Ketzern ertheilten Taufe belangend.

Was sollen wir, m. l. B. von vielen anderen Lehrsätzen sagen? Sie sind die richtigsten und genauesten: und dennoch hat es unsern Auszugsschmieden gefallen, sie mit unter die Irrthümer der Jesuiten zu zählen (d). P. Pomey wirft in seinem kleinen theologischen Büchgen von der christlichen Lehre die Frage auf: **welche wird die Quelle der Ströme der ewigen Freude seyn, deren wir im Himmel zu genießen hoffen?** und er giebt die Antwort: **diese wird GOtt selber seyn** (e).

Ist

(a) Non licet sequi opinionem probabilem, vel inter probabiles probabilissimam. *Prop.* 3 *inter* 31. *damnatas ab Alex. VIII.* 7. *Decembris* 1690.

(b) Absit vero ut probemus eorum *errorem*, qui negant licere sequi opinionem vel inter probabiles probabilissimam. *Declar. Cler. Gall.* 1700. §. 2.

(c) Zu Anfang des abgewichenen Jahrhunderts hat P. Rebell ein Jesuit die gelindere Sittenlehre tapfer angegriffen. Die Jesuiten Comitolus, Bianchi, Schilder, Elizald, Estrix, Gonzales, Gisbert, Antoine, und mehrere andere haben sich auf der nämlichen Laufbahn berühmt gemacht.

(d) Man sammelt mehrere scheltenswürdige Sätze aus diesem Büchgen: zu diesem Ende aber sollte man die anderen nicht herausschreiben, welche richtig sind; dergleichen dann die zween sind, die man hier ließt. Sie gehören nicht wesentlich zum Zusammenhange der Fragen und Antworten. Die Auszugmacher haben es wagen dörfen einige davon zu vertuschen, derer Wahrheit viel zu hell in die Augen leuchtet, als daß sie für ihre Sammlung passen sollten. Warum lassen sie aber auch diese nicht weg?

(e) Man besehe den Auszug der Lehrs. 186. Bl.

Ist es anständig, und geziemet sichs, daß Christen in dieser Antwort etwas gefährliches, etwas schädliches finden sollten? Auf die Frage: Sind die Kinder der Ketzer und Abtrinnigen außer dem Wege des Heiles? würden sie nicht selig werden, wenn sie sterben sollten? antwortete eben der Verfasser im nämlichen Büchgen: Ja sie würden selig werden, wenn sie nach empfangener Taufe stürben (a). Ist diese Lehre **gefährlich** und **schädlich**, so hat die Kirche geirret, wenn sie wider die Donatisten die Gültigkeit der von Ketzern ertheilten Taufe festgesetzet hat.

P. Thomas Tamburini, ein wälscher Jesuit, hat gesagt: es ist gewiß, daß derjenige, der etwas weniges stiehlt, aber es zu zerschiedenenmalen thut, mit dem Vorhaben, eine beträchtliche Summe zu entwenden, sich schon durch den ersten Diebstahl tödtlich versündiget (b). Diesen Lehrsatz hat man auch in die Liste **gefährlicher und schädlicher** Meynungen eingeschrieben. Allein es ist dieß eine so gewiße, und in die Augen fallende Wahrheit, daß der, so sie beschnarchen will, entschlossen seyn muß, die untadelhafteste, und durchaus gültig gemachte Wahrheit zu verwerfen, bloß darum, weil sie in dem Werke eines Jesuiten vorkömmt. So sind es ja die Auszugmacher selbst, welche die Grundsätze der gesündesten Sittenlehre brandmaalen, oder sie mit den äußerst gelinden Entscheidungen vermengen, da sie dieselben ohne Noth und Unterscheidung in die Reihe der Lehrsätze bringen, welche sie dem öffentlichen Fluche preis geben.

XLIII. 6. Betreffend den Diebstahl, und die Ersetzung.

Viele andere Sätze jesuitischer Schriftsteller sind in dem Buche des Auszuges verzeichnet, ob sie schon von den berühmtesten und erleuchtesten Lehrern vertheidiget worden sind. Z. B. Man macht dem P. Trachala ein Laster daraus, daß er mit einer unendlichen Menge anderer Gottesgelehrten, zwo Gattungen der geistlichen Krämerey unterscheidet, wovon eine wider das göttliche und natürliche; die andere wider das Recht der Kirche wäre (c). Man schilt auf den Taberna, daß

XLIV. 7. Die geistliche Krämerey, und andere Materien betreffend.

Q

(a) Ebend. 114. Bl.
(b) Ebend. 380. Bl.
(c) *Nota.* Simoniam aliam esse *juris divini & naturalis*: aliam humani & Ecclesiastici. Auszug der Lehrs. in 4. 160. Bl.

Man bemerke hier, daß die Auszugmacher diese Abtheilung wälsch hergeschrieben haben, um zu verstehen zu geben, wie scheltenswürdig sie ihnen vorkomme, da sie doch in allen Schulen Statt findet.

„ Wir warnen sie, hierauf wohl Acht zu haben, daß man kein billiges „ Urtheil von dem wahren Verstande eines Verfassers fällen kann, es „ sey dann, daß man sein Werk ganz lese, daß man die Dinge, wel„ che in verschiedenen Stellen vorkommen, miteinander vergleiche: und „ vor allen, daß man sich angelegen seyn lasse, das allgemeine Vor„ haben und den Zweck wohl einzusehen, den sich der Verfasser aus„ gestecket hat. Denn man muß einen Schriftsteller nicht richten in „ Ansehen eines oder des anderen Satzes, welchen man aus seinem „ ganzen Werke herausgezogen, oder von anderen im nämlichen Buche „ enthaltenen Lehrsätzen abgesondert, betrachtet, und untersuchet hat; „ weil sichs ja oft zuträgt, daß dasjenige, was ein Verfasser an einer „ Stelle seines Werkes dunkel, und gleichsam nur im Vorübergehen „ vorgebracht hat, sich anderswo mit solcher Genauigkeit und Klar„ heit erörteret findet, daß das Licht, welches sich davon erbreitet, „ alle Finsternisse des ersten Satzes (dessen Dunkelheit Gelegenheit zu „ geben schien, ihn auf einer schlimmeren Seite anzusehen) vertreibt, „ und also ein solcher Satz nichts scheltenswürdiges mehr darbeut.

XLVI. Das Verfahren der Auszugsammler in diesem Puncte, ist allen Regeln zuwider.

Dieser Unterricht, dessen Weisheit so hell leuchtet, war der Führer der Auszugmacher nicht. Bey dem Vorhaben, das sie auszuführen hatten, die Lehre der Jesuiten als **gefährlich** und **schädlich** abzuschildern, schien ihnen keine Gattung der Abänderung und Verfälschung verbothen zu seyn. Sie hätten den Buchstaben und den Geist der Bücher einsehen sollen; sie hätten sich den Entwurf davon, und die Ausführung bekannt machen, und ihn den Augen der Welt vorlegen sollen. Wir geben zu, m. l. B. daß, wenn sie sich auch genau an diese Regel gehalten hätten, sie dennoch in vielen dieser Werke eine Menge scheltenswürdiger und anstößiger Sätze würden gefunden haben: sie

quæque diversis in locis posita & collocata sunt, inter se comparentur. Universum præterea autoris consilium, & institutum attente dispiciatur: neque vero ex una vel altera propositione a suo contextu divulsa, vel seorsim ab aliis, quæ in eodem libro continentur, considerata, & expensa, de eo pronuntiandum esse. Sæpe enim accidit ut quod ab autore in uno operis loco perfunctorie, & subobscure traditum est, ita in alio loco distincte, copiose, ac dilucide explicatur, ut affusæ priori sententiæ tenebræ, quibus involuta pravi sensus speciem exhibebat, penitus evellantur: omnisque labis expers propositio dignoscatur. *Bened. XIV. Const. dat. 7. id. Jul. anno 1753. parag. XVIII. Tom. IV. Bull. pag. 121.*

Fürsten tauchen, welcher unter dem gehäßigen Namen eines Tyrannen verschrieen ist (a).

Weil diese Stelle zu deutlich und nachdrücklich ist, als daß sie sich mit der Beschuldigung vertragen könnte, welche die Auszugsammler auf den P. Davrigny geschmiedet hatten, haben sie dieselbe vertuschet, und in einem langen Stücke, welches sie aus seinem Werke abgeschrieben (b), haben sie zwo Stellen weggelassen, welche eine vollkommene Rechtfertigung dieses Verfassers ausmachen. Davrigny verfällt anderstwo auf den P. Suarez, und die Verdammung seines Buches, welche im Jahre 1614 geschehen ist: er saget, dieser Gottesgelehrte spräche den Päpsten über das Zeitliche der Könige eine Macht zu, **aus der wir uns eine sonderheitliche Pflicht machen, sie nicht zu erkennen** (c). Und weiter unten setzet er hinzu, **daß es diejenigen, welche** den Umfang der Rechte des Papstes weitschichtiger machen, wohl bleiben ließen, die erschrecklichen Folgen zuzulassen, welche die Bewegursachen ihrer Verdammung sind (d). Sehet da fürwahr zwo Stellen, welche sich dem Anschlage recht unüberwindlich entgegensetzen, den man getroffen hat, den P. Davrigny ins schwarze Verzeichniß der Königsmörder einzuschreiben. Die Auszugmacher haben uns diese Zeugnisse, und andere Stücke mehr, welche mit dem Entwurfe ihrer Sammlung so schlecht übereinkamen, fleißig aus den Augen geräumet.

In der Auslegung der Geschichte von der Susanne untersuchet Tirin eine Frage, welche Soto, Navarrus, und einige andere auf eine sehr scheltenswürdige Weise beantwortet haben; sie sagen, **Susanne hätte sich gänzlich aus dem Gedränge geholfen, wenn sie von der Gewalt, von der Furcht der Unehre und des Todes angehalten, sich der heftigen Begierde der zween Alten überlassen hätte; nicht daß sie ins Laster einwilligte,**

(a) In seinen Mémoires Chronol. & Dogmat. Tom. I. pag. 216. Edit. de 1739.

(b) Auszug der Lehrsätze. 519 Bl.

(c) In seinen Mém. Chron. & Dogm. Tom. I. pag. 198.

(d) Ebend. 198. Bl.

ligte, oder zu selben mitwirkete: sondern daß sie es gleichwohl geschehen ließe, und sich in dieser Gelegenheit auf eine unthätige Weise verhielte. Denn, fahren diese Scribenten weiter fort, sie war nicht verbunden, um Erhaltung ihrer Keuschheit willen, mit Schreyen sich in üblen Ruf zu bringen, und der Gefahr des Todes auszusetzen; weil die Reinigkeit des Leibes ein geringeres Gut ist, als das Leben oder der gute Namen (a).

So eine gar zugelinde Entscheidung schreiben sie auf Tirins Rechnung; und, da sie sie kundbar machen, verschweigen sie die Namen des Soto, des Navarrus, und, was noch mehr ist: sie verhehlen das folgende in dieser Stelle, woraus man doch Tirins wahre Gesinnung einsehen kann (b). **Was mich betrift,** heißt es bey ihm ferner, **antworte** ich, daß es der überaus keuschen Heldinn nicht genug war, ihre Seele vor der Mackel der Sünde zu bewahren; sie wollte auch, daß ihr Leib nicht beflecket würde: und dieser Wille war eine Wirkung ihrer ausnehmenden Keuschheit, und recht heldenmüthigen Tugend; einer Tugend, aus der die Heyden selbst so viel gemachet haben, daß sie die Christen gar vernünftig dem guten Rufe und dem Leben vorziehen können: wenn sie nicht gar verbunden sind, es wirklich zu thun. Wenigst verdienen sie großes Lob, wenn sie diese beyden Güter

---

(a) Verum angustias omnes effugisset Susanna, si vi & metu infamiæ, imo mortis, compulsa permisisset adulteris suam explere libidinem, non consentiendo, vel cooperando, sed permittendo & negative se habendo. Neque enim tenebatur ad conservandam castitatem, clamando se se diffamare, & in mortis periculum se conjicere, cum integritas corporis minus bonum sit quam fama vel vita. So endet sich die Stelle, welche in der Sammlung der Lehrsätze angeführet ist. 291. Bl.

(b) Die Auszugsammler setzen nicht hinzu: Ita D. Soto, Navarrus, & alii Doctores, welches man doch bey dem Tirin liest. Sie schreiben auch das nachfolgende Stück nicht hieher:

Sed respondeo non satis fuisse castissimæ Heroinæ animam a peccati labe intactam conservare, voluisse insuper etiam corporis pollutionem devitare. Quod insignis castitatis & virtutis heroicæ fuit, tantique semper æstimatum ab Ethnicis, v. g. Lucretia, Lacæna, Micca, & aliis apud Plutarc. & Valer. Maxim. ut merito a Christianis famæ & vitæ præponi, si non debeat: certe laudatissime possit. *Com. in cap. XIII. Dan. 1. v. 22.*

Güter derselben nachsetzen. So drücket sich Tirinus aus. Man sieht, daß die Stelle, welche man in der Sammlung anführet, eine Einwendung ist, auf die er antwortet. Die Auszugsammler lassen die Antwort weg, und bereden hierdurch die Leser, Tirin habe sich von dieser Sache die unrichtigsten Begriffe gebildet; da es indessen Soto, Navarrus und die anderen Lehrer sind, welche diesen Verweis verdienen. Wenn es scheint, Tirin verdamme diese Entscheidung nicht schlechtweg; ist er hierinnfalls sehr zu tadeln. Nichtsdestoweniger wird man allemal bekennen müssen, daß noch ein großer Unterschied zwischen seinen Gesinnungen und der Meynung dieser Lehrer ist; daß dasjenige, was man ihn sagen läßt, den Lesern nicht vorleget, was er wirklich gesagt hat; und daß es, zu Folge der Stümmelungen, welche die Auszugsammler gewaget haben, leicht wäre, den schätzbarsten Scribenten aufzubürden und zuzumuthen, was man nur wollte.

XLVIII. Die Auszugmacher haben die Stellen durch mangelhafte Anziehungen verfälschet und zertrennet.

2. Man hat die Stellen durch mangelhafte Anziehungen verfälschet und zertrennet.

Es hätte den Verfassern des Auszuges nicht gelingen können, die wahrhaften Gesinnungen der meisten Schriftsteller von der Gesellschaft verschwinden zu lassen, wenn sie nicht in den Auszügen, welche sie davon lieferen, die Stellen dieser Scribenten verfälschet hätten: und auf wie vielerley Arten hat man diese Verfälschung zu Stand gebracht? Niemals m. l. B. sind so viele Kunstgriffe verwendet worden, die Meynungen eines anderen zu verkleiden und zu verstecken. Die Verfasser des zusammengerafften Auszuges haben Buchstaben umgegossen; sie haben Wörter, ansehnliche Zeugnisse, und Namen anderer Scribenten, die keine Jesuiten sind, vertuschet: vor allen haben sie den Gebrauch der Zwischenpuncte unendlich ausgedehnet und zu weit getrieben. Ihr wisset, daß man in Anziehung der Stellen aus einem Buche, zuweilen eine Reihe von Puncten einschaltet; wenn man nämlich, dem Leser eine unnöthige Mühe zu ersparen, Dinge weglassen will, die eben nicht zur Sache gehören. Die Auszugschmiede haben sich diesen Gebrauch überaus wohl zu ihren Absichten zu Nutze gemachet. Wenn sie auf Gegenden aufgestossen, in welchen eine Entscheidung ins Helle käme; wo sich ihre Kühnheit mäßigte; wo das Ansehen der heil. Lehrer oder Gottesgelehrten verschiedener Völker für sie stünde; ließen sie den Leser keinen Blick in diese günstigen Reviere werfen: sie haben die Stellen durch Puncte aneinander gehänget, welche stumme und nichts bedeutende Zeichen nicht

ver-

diesen Glauben haben muß, sondern daß derselbe auch stark und kräftig genug ist, den Willen zu bewegen, und ihm eine steife Hoffnung der Nachlassung der Sünden, und Erlangung der göttlichen Vergeltungen einzuflößen. Nun sagen wir es noch einmal: da man das einzige Bindewort **Und** wegläßt, kehrt man alle Begriffe dieses Gottesgelehrten um; und da es die Folge seiner Abhandlung hätte begreiflich machen können, welches dann endlich seine wahre Meynung wäre, läßt man sie den Leser vermissen: welcher daher berechtiget ist, zu glauben, Lacroix lehre **Ruchlosigkeiten**, wie es uns die Sammlung von ihm erzählet (2).

(2) **Die wahre Stelle des Lacroix.**	**Untreue Stelle aus der Lehrsätzesammlung.**
In lege nova post promulgatum sufficienter Evangelium, requirunt explicitam de Incarnatione & Trinitate (fidem) S. Thom. art. 7. & 8. Thomistæ communius cum Gonet. Diss. G. num. 67. & alii gravissimi Autores cum Mauro a num. 45. Carden. num. 3. Mendo. in Stat. diss. 2 q. 2. ET *licet alii multi etiam forte probabilius id negent, tamen ubi agitur de valore Sacramenti, sententia tutior est sequenda, & præscindendo ab hoc,* certum *videtur ex dictis, quod requiratur talis fides, quæ non sit qualiscunque cognitio objectorum,* Num. 19. *relatorum, sed sufficiat ad movendam voluntatem, ut actualiter erigatur ad spem firmam veniæ peccatorum & remunerationis a DEO obtinendæ; atque hæc volunt Autores cum Lugo a n. 123. quando ad justificationem requirunt fidem de illis objectis explicitam.* Tom. I. lib. 2. de fide cap. 1. §. 7. pag. 135. Edit. Coloniæ. 1729.	In lege nova post promulgatum sufficienter Evangelium requirunt explicitam de Incarnatione & Trinitate (fidem) S. Thomas .... Thomistæ communius, licet alii multi, etiam forte probabilius id negent. Ausz. der Lehrs. in 4. 205. Bl.

Anmerkung. Um den Leser die Verfälschung der Stelle des Lacroix fühlen zu lassen, erachten wir uns verbunden zu seyn, die buchstäbliche Uebersetzung, nebst der unrichtigen Dollmetschung der Lehrsätzesammler hier einzurücken (1)

(1) Voll-

(1) Vollkommene und buchstäbliche Uebersetzung der Stelle des Lacroix.	Untreue Uebersetzung der Lehrsätzesammler.
„Im neuen Gesetze, nach genugsamer „Verkündigung des Evangeliums, verlanget der heil. Thomas, und insgemein die Thomisten, mit Gonet, und anderen sehr ansehnlichen Lehrern, mit dem Maurus, Cardenas, Mendo, „einen ausdrücklichen Glauben der „Menschwerdung und Dreyeinigkeit: „und obschon mehrere andere Lehrer, „vielleicht mit größerer Wahrscheinlichkeit diese Nothwendigkeit läugnen ;“	Der heil. Thomas = = = = die Thomisten insgemein, verlangen in dem neuen Gesetze, seit dem das Evangelium genugsam verkündiget worden, einen ausdrücklichen Glauben der Menschwerdung und Dreyeinigkeit = = = = obschon mehrere andere Lehrer, vielleicht „mit grösserer Wahrscheinlichkeit diese Nothwendigkeit läugnen.“ Sammlung der Lehrsätze 205. Bl.

so muß man dennoch, wenn es um die Gültigkeit eines Sacramentes zuthun ist, der sicherern Meynung nachkommen, und ohne uns hierüber einzulassen, scheint aus dem, was gesagt worden, gewiß zu seyn, daß ein solcher Glauben erfodert wird, der nicht schlechthin eine Erkenntniß der Gegenstände ist, wovon wir geredet haben; sondern ein solcher, welcher erklecklich ist, den Willen zubewegen, und der ihn wirklich zur steifen Hoffnung erhebet, die Nachlassung der Sünden, und die göttlichen Belohnungen zu erlangen: und das ists, was die Lehrer mit dem Lugo wollen, wenn sie zur Gerechtfertigung einen ausdrücklichen Glauben dieser Gegenstände verlangen.

Anmerkung. Man muß beobachten, daß Maurus, Cardenas, Mendo, de Lugo vier jesuitische Scribenten sind, welche sich für die Lehre des heil. Thomas erklären, und derer Namen die Auszugmacher, verschwiegen, da sie die Stelle des Lacroix verfälschet haben.

Eine gleiche Ruchlosigkeit müßte man den P. Bauny und dem P. Caussin zumuthen, wenn man auf ihre Stellen sehen wollte, wie sie von den Lehrsätzesammlern angeführet werden. Man beschuldigte den P. Bauny, er hätte gelehret: **ein Mensch sey der Ledigsprechung fähig, in was immer für einer Unwissenheit der Geheimnisse unseres Glaubens er stecken möge, und wenn er auch weder die Dreyeinigkeit, noch die Menschwerdung unsers HErrn JEsu Christi erkennete, welches doch die zween Grundsteine der ganzen christlichen**

Religion sind: und man müßte sogar diejenigen ledigsprechen, welche aus einer sündhaften Unwissenheit um diese Geheimnisse nicht wüßten. P. Caussin nahm die Vertheidigung seines Mitbruders auf sich, und erwies, daß P. Bauny wenigst eine dunkele Erkenntniß dieser Geheimnisse verlanget hat; daß er so gar gewollt hat, man solle es bereuen, wenn man zu dieser Unwissenheit etwas beygetragen, und versprechen, man wolle sich unterrichten lassen: und daß der Beichtvater selbst, bevor er den Büßer ledigspricht, ihn, so viel es die Zeit zuläßt, unterrichten soll. P. Caussin schließet, und fraget: wenn man doch in der Meynung des Bauny so viel auszusetzen fände, warum man nur ihm solche Vorwürfe mache, da doch eben diese Lehre von dem Bonacina, Diana, Soto, Villalobos, Medina, und dem Peter Ledesma, welche alle keine Jesuiten waren, vertheidiget worden.

In diesem ganzen Stücke, welches aus Caussins Werke entnommen ist, dörfte man schwer etwas von Ruchlosigkeit antreffen. Aber die Lehrsätzesammler verstehen die Kunst gar wohl, zu ihrem Zwecke zu gelangen. Ein paar Puncte verwandeln die ganze Stelle, und entreißen unsern Augen die wahren Gesinnungen dieser zween Jesuiten (1)

(1) Caussins wahrhafte Stelle.	Verfälschte Stelle aus der Lehrsätzesammlung.
Da sehe man einen der ausgeschämtesten Betrüge, welche sich bis hieher haben blicken lassen; und man muß von einer unglaublichen Lästersucht seyn, wenn man den P. Bauny also reden lassen will, der sich doch ganz anders ausdrücket. Denn 1. verlanget er, daß ein Mensch, der nichts um diese Geheimnisse weis, um der Ledigsprechung fähig zu seyn, wenigst eine dunkele Erkenntniß davon habe, wenn es ihm an einer deutlichen, und ausdrücklichen mangelt; er verlanget, daß derselbe eine Reue bezeuge, wenn er an seiner Unwissenheit schuld hat: endlich verlanget er, daß ein solcher verspreche, er wolle sich unterweisen lassen; und daß ihn der Beichtvater selbst	Da sehe man einen der ausgeschämtesten Betrüge, welche sich bis hieher haben blicken lassen; und man muß von einer unglaublichen Lästersucht eingenommen seyn, wenn man den P. Bauny also reden lassen will, der sich doch ganz anders ausdrücket. Denn 1. verlanget er, daß ein Mensch, der nichts um diese Geheimnisse weis, um der Ledigsprechung fähig zu seyn, wenigst eine dunkele Erkenntniß davon habe, wenn es ihm an einer deutlichen und ausdrücklichen mangelt. = = = = Ich frage ihn heißt das einen Unwissenden ledig sprechen wollen? = = = Zum Beschluße frage ich ihn, u. s. w. Ausz. der Lehrs. 178. Bl.

selbst vor Ertheilung der Ledigsprechung, soviel es die Zeit zulassen wird, unterrichte. Ich frage den Verfasser der Zusammenraffung, warum bringt er alle diese Umstände nicht bey, welche der Pater angemerket hat? ich frage ihn: heißt dieß einen Unwissenden ledig sprechen wollen, wenn man ausdrücklich saget, man müsse ihn unterrichten, bevor man ihn losspricht. Wenn er auch wider diese Worte etwas einzuwenden findet, so frage ich ihn: warum tadelt er den einzigen P. Bauny darum, welcher doch ansehnliche Schriftsteller für sich hat, die keine Jesuiten sind, und eben diese Lehre behauptet haben; als den Bonacina, den Diana, den Salas, den Villalobos, den Medina, den Peter Ledesma. Zum Beschluße frage ich ihn, u. s. w. am 192, und 193ten Bl. der Pariserauflage vom Jahre 1644.

Wir sind weit davon entfernet, daß wir behaupten sollten, diese ihre Meynung wäre vor dem Tadel und Strafurtheile sicher. Diese zween Scribenten sind nicht zu entschuldigen, daß sie die Pflicht, diese beyden Geheimnisse zu bekennen, nicht förmlich ausgedrücket haben, derer ausdrücklicher Glauben den Erwachsenen so nothwendig zur Theilnehmung an den Sacramenten, als zur Seligkeit ist.

Wir erinneren euch abermal, m. l. B. des verschmitzten Wesens der Zwischenpuncte, welches in dieser ganzen Sammlung herrschet. Sie, diese Puncte, müssen die ansehnlichen Zeugnisse zudecken, welche den Entscheidungen der Jesuiten günstig sind; sie müssen die Gründe verhehlen, auf welche sich ihre Meynungen steifen; sie müssen alles das entfernen, was dieselben beleuchten oder milderen kann: hergegen wie sparsam geht man mit Entfernung jener Stellen und Hauptstücke um, welche ihre zu weitgetriebene Gelindigkeit sehen lassen, und sie folglich strafbarer machen. Wir können euch unmöglich alle Beyspiele vor Augen legen, in welchen diese listigen Ränke angebracht sind. Wir würden ein beträchtlich Stück der Lehrsätzesammlung hieher schreiben müssen. Wir haben genug davon beygebracht, euch vor dieser verführerischen Schrift zu bewahren.

3. Man hat oft die Stellen in einem Verstande genommen, welcher dem Verstande der Verfasser entgegengesetzet war.

XLIX.
Die Lehrsätzesammler haben oft die Stellen in einem Verstande genommen.

Die Sammlung der Lehrsätze ist mit einer Menge Beyspiele von dieser Gattung überhäufet, welche jenen, der das weitläuftige Wesen dieses zusammengerafften Auszuges in der Nähe beschauet, mit Erstaunen erfüllet. Ihr würdet glauben, Sanchez habe sich auf die unvernünftigste, oder besser zu sagen, schändlichste Partey geschlagen, in einer

ego præcipio tibi hodie in corde tuo, & narrabis ea filiis tuis, & meditaberis in eis, sedens in domo tua, & ambulans in itinere, dormiens atque consurgens; *ergo Deus vult continuationem & frequentiam illius Dilectionis. Deinde homo graviter obligatur ad observanda reliqua Dei mandata, sed moraliter impossibile est ea omnia observare, nisi quis* frequenter *eliciat actum dilectionis Dei, ut experientia probat. Qui enim vix semel per annum quærunt placere Deo, diu non persistent sine mortali, nec unquam aggredientur media ardua, & naturæ contraria, quæ sæpe necessaria sunt ad vitanda peccata. Ergo est* obligatio gravis frequenter *diligendi Deum; maxime cum reliqua omnia præcepta ultimata ordinentur ad charitatem, quæ est finis & perfectio legis. Itaque cum in tanta sententiarum varietate nesciamus, quando & quoties sit diligendus Deus, arripiamus tutiora; tum ut sic assuescamus dilectioni Dei, tum ut certo satis fiat præcepto, tum etiam, quia actus dilectionis est omnium præstantissimus, & supra omnes alios meritorius. Neque enim id censeri debet nimis difficile; nam si homines totis diebus occupari possunt amore Creaturæ, voluptatis, lucri, &c. cur non magis Dei qui solus est omni amore dignissimus.* Lacroix Tom. I. lib. II. Tract. 3. cap. 1. q. 37. n. 141. pag. 153. Edit. Colon. 1729.

Hättet ihr euchs wohl dörfen beyfallen lassen, m. l. B. daß man einen Schriftsteller, der sich von dem größten aus allen Gebothen so ächt und vortrefflich ausdrücket, als einen **ruchlosen** Scribenten verschreyen könnte, welcher dieses Geboth durchaus zu vernichten sucht, wenn er über die Schuldigkeit, welche es aufleget, Wolken von Ungewißheiten aufsteigen läßt. Hätten wir nicht Ursache mit dem Tertullianus zu sagen (a), daß die Lehrsätzesammler, da sie so beflissen waren, alles das zu entfernen und unkenntlich zu machen, was ihr aufgeführtes Gebäude einreißen möchte; sich nur auf die falschen Begriffe gestützet haben, die sie sich selbst gezimmert, und auf die Zweydeutigkeiten, welche sie in den Werken der Schriftsteller verstreuet haben. Wollten sie redlich und aufrichtig handeln, wie dörften sie jemals Stellen sammeln, und aufthürmen: sie aber dabey ganz nackt und einzeln liegen lassen, und alles dessen entblößen, was vor denselben hergeht, was sie begleitet, und ihnen nachtritt: ihnen alle Stützen des Ansehens, der Vernunftschlüsse und Erläuterungen wegreißen, welche sie doch rechtfertigen oder entschuldigen könnten? Sollte man auch den Lehrsätzesammlern zugeben, alle Scribenten, welche sie sich in üblen Ruf zu bringen, vorgenommen haben, wären wirklich tadelnswürdig; so dörfte man dennoch weder die Mäßigungen, noch die Ausbesserungen vertuschen, welche das An-

(a) His nituntur, quæ ex falso composuerunt, & quæ de ambiguitate cœperunt. *Tertul. de Præscript. cap. 17.*

Anstößige ihrer Entscheidungen milderen, die Gefahr, welche daraus entstehen mag, verminderen, und das Aergerniß so ziemlich heben.

Eine Verfälschung von dieser Art, welche man in einer Stelle des Lessius gewaget hat, fällt viel zu sehr in die Augen, als daß man sie nicht bestraffen soll. Man läßt es bey dem nicht beruhen, daß man die Entscheidung dieses Gottesgelehrten durch eine untreue Uebersetzung gänzlich verstaltet, und verwandelt (a): Man verschweigt das Ansehen des Bannez, eines berühmten Gottesgelehrten aus der Schule des heil. Thomas, welchen Lessius angezogen hat, nicht so fast um seiner Meynung beyzupflichten, als die Gefahr davon aufzudecken. Die Schwierigkeit, welche Lessius in dieser Stelle untersuchet, betrifft den Fall, da sich jemand entschlossen hätte, einen anderen nicht durch seine eigene, sondern durch die Hände eines von seinem Hausgesinde, oder eines Meuchelmörders, ums Leben zu bringen.

Der Verfasser fraget: ob es erlaubt wäre, durch des Feindes Tod der Gefahr zuvorzukommen? die Frage zu beantworten, macht er einen Unterschied zwischen einer **gegenwärtigen** und einer **entferneten Gefahr.** Er zieht die Meynung des Bannez ordentlich an, und setzet hinzu, er könnte sie in der Ausübung nicht gutheißen, und dieß um vieler Ursache willen: insbesondere, weil es sehr zu befürchten wäre; man möchte die Entscheidung dieses Lehrers misbrauchen, und weil man auf der anderen Seite nicht zugeben könnte, was man in diesem Falle voraussetzete; indem es etwas sehr seltsames wä-

S re,

(a) Anmerkung. Lessius, da er in seiner lateinischen Stelle die Meynung des Bannez anführet, sagt, diesem Schriftsteller zufolge, müßte man den, der einen unbilligen Angriff wagen sollte, einigemal warnen, er möchte von seinem Vorhaben abstehen. *Esset tamen insidiator ille* ALIQUOTIES *ante monendus*, welches so viel heißt: Man müsse die Warnung zu verschiedenenmalen an ihn ergehen lassen: Aliquoties. Die Uebersetzer lassen ihn sagen: Etlichemal dörfte es dienlich seyn, wenn man einen solchen Feind warnen würde, er möchte von seinem Vorhaben abstehen. Auszug der Lehrs. 401 Bl. Der ungeheure Unterschied dieser zween Sätze ist so merklich und fühlbar, daß ihn jedermann auf den ersten Blick einsehen muß. Wie könnte er wohl den Uebersetzern entwischen?

Mabillon räumet Bannezens, Suarezens, Pekans, Azors, Lugons, Tolets, und Bellarmins Schriften, in dem Verzeichniße der beßten Werke, welche den Bücherschrank eines Geistlichen ausfüllen könnten, einen ansehnlichen Platz ein (a). Endlich bestätiget P. Benedict der XIV in seinen Büchern seine Entscheidungen gar oft mit dem Ansehen eines großen Theiles solcher Scribenten (b), welche die Lehrsätzesammler in die ruchlose Liste der Königsmörder setzen (c). Wenn man die Grundsätze der Auszugsammler annehmen, und eben dieselben Folgen machen sollte, würde man folgeren müssen, Benedict der XIV wäre für einen Sachwalter des Diebstahles, des Eidbruches, des Todtschlages zu halten. Denn diese drey Stücke haben sie dem P. Antoine zur Last geleget: und dieser weise Papst schätzete das theologische Werk von den Gewissensfällen, welches P. Antoine geschrieben, so hoch, daß er gestattet, daß man es mit einer Zueignungsschrift an Se. Heiligk. heraus gäbe: und befohlen hat, daß man es in der Pflanzschule von Ausbreitung des Glaubens, öffentlich vorläse (d). Gleichwie es nun so abgeschmackt, als unbillig wäre, sich wider diese Prälaten aufmachen, weil sie Hochachtung gegen die Theologie des P. Antoine hatten: so ist es ebenfalls wider alle Billigkeit, wenn Fegeli, Colonia, die Verfasser der Monatschriften von Trevoux, und andere, die wir anziehen könnten, im Register der Königsmörder stehen.

LVIII. Kurze Wiederholung der schädlichen Wirkungen, welche der Auszug der Lehrsätze nach sich ziehen kann.

Gehen wir nicht weiter, m. l. B. das Werk, welches wir eben untersuchet haben, kann so viele Uebel verursachen, daß die Seele bey durchlesung einer so schädlichen Sammlung unwillig gemacht, und das Herz selbst beflecket werden muß. Es ist dieß ein Gemäld von Lastern und Uebelthaten, welches denen das Laster beybringt, die es noch nicht kennen; und denen vor Augen stellt, die davor fliehen; allen aber die Mühe ersparet, selbes bey denjenigen aufzusuchen, die es lehren; und wel-

(a) Dom Mabillons Abhandlung von den Klosterstudien.

(b) Man besehe das Register der Schriftsteller, welche er in seinem Werke von der Seligsprechung und Heiligsprechung unter dem Titel: *Nomina Autorum* anführet. 8. Band. 453. Bl. u. s. w. der Römer Auflage.

(c) Ausz. der Lehrs. 450. 481. 492. 510. 496. und 470. Bl.

(d) Man besehe die Auflage dieses Buches, welche von einem Geistlichen aus dem Orden des heil. Franciscus mit einer Zueignungsschrift an P. Benedict den XIV ans Licht gestellet worden. Sie ist zu Rom im Jahre 1759. gedrucket.

sie haben dieselben durch ihre Rathsschlüsse verbannt (a). Die Oberen der Gesellschaft haben dieselben feyerlich verworfen; und den Gerichtshöfen war hiemit Genüge geschehen.

LX. Rathsschlüsse, und Urtheilssprüche verschiedener Parlamente des Königreiches, von welchen die wider die Jesuiten ausgestreuten Schmähschriften gebrandmaalet worden.

Noch mehr, m. l. B. da die Feinde der Gesellschaft sich alle Mühe gaben, dieselbe durch Ausstreuung der Sammlungen und Auszüge der Lehrsätze verhaßt zu machen, und dadurch zu erweisen, ihre Lehre wäre in Glaubens- und Sittensachen im Grunde verderbt; haben diese Schmähschriften, welche immer unter neuen Aufschriften, und den mannigfaltigsten Gestalten, ans Licht krochen, allemal die gerechtesten Brandmäler von Seite der Oberkeiten davon getragen. Wir haben die Rathsschlüsse in unseren Händen, welche von Zeit zu Zeit diese dunkeln Misgeburten, als unbillige, verläumderische und ehrenrührige Blätter, zu den Finsternissen angewiesen haben, aus denen sie sich hervorgewaget (b). Und dennoch sind es eben diese vergifteten Quellen, aus welchen die Lehrsätzesammler einen so beträchtlichen Theil der Auszüge geschöpfet, womit sie ihre Sammlung recht angeschwellet haben. Ihrem Werke sollte mans um kein Haar besser machen! wenigist erweisen sie nicht, daß die französischen Jesuiten seit dem Jahre 1715 die Irrthümer aufgewärmet, in welche einige ihrer ausländischen Mitbrüder vor diesem Zeitpuncte verfallen sind. Unter was für einem Vorwande, und mit welchem Scheine der Gerechtigkeit, würde man sie zu ihren Mitverbrechern machen, und dieß einer Lehre halber, um die sie entweder gar nichts wußten, oder welche sie selbst bestritten und angefochten haben. Die Lehrsätzesammler fühleten die ganze Schwierigkeit: aber die große Mühe, welche sie sich gaben, dieselbe zu übersteigen, verräth nur ihre Unvermögenheit. Wen werden sie dann bereden kön-

---

(a) Die Werke des Suarez, des Santarells, des Mariana, des Jouvenci, u. a. m.

(b) Befehl des Parlaments von Bourdeaux wider ein Werk, welches die Aufschrift hatte: Theologie morale des Jesuites. 1644. Rathsschluß des Parlaments von Aix vom 9. Horn. 1667. in welchem die Provincialbriefe zum Feuer verdammet worden. Befehl des Parlaments von Paris wider ein Buch unter der Aufschrift: La morale des Jesuites. 13. May. 1670. Befehl des Staatsrathes vom 23. Herbstm. 1660, und Urtheilsspruch des Gerichtshauses von Paris vom 10. Herstm. 1669 wider die Schrift: La morale pratique des Jesuites. Urtheilsspruch des Parlaments von Paris vom 29. Augustm. 1726. wider die Vergleichung der Lehre der Heyden mit der Lehre der Jesuiten.

Gesinnungen in Ansehen bringen will; und unter andern Sätze gutheißt, welche schon in dem Bajus und Quesnel mit Strafurtheilen beleget worden sind (a). Man bringet verschiedene Schriften des H. Colberts Bischofes zu Montpellier bey (b): aber man sagt nichts davon, daß die Geistlichkeit von Frankreich im Jahre 1725 den König um die Erlaubniß gebethen hat, in der kirchlichen Provinz von Narbonne eine Versammlung zu halten, **auf daß dem Uebel gesteuret werden möchte, welches die Hirtenunterrichte, Briefe und andere Schriften**, die sich unter dem Namen dieses Prälaten öffentlich sehen ließen, **in der Kirche verursacheten** (c). Man thut Meldung von einem Briefe, welchen H. von Caylus, Bischof von Auxerre, an die Versammlung vom Jahre 1730 geschrieben hat (d); aber man läßt es wohl bleiben, euch die Anmerkung zu machen, daß die Versammlung diesen Brief gemisbilliget; daß sie an den Herrn Bischof von Auxerre ein Schreiben ergehen lassen, ihm die gerechten Gründe ihres Misvergnügens zu verstehen zu geben, und ihn zum Gehorsame anzumahnen, welchen er den Urtheilssprüchen der Kirche schuldig wäre (e). Warum wollte man doch in das Register der wider einige Lehrsätze ergangenen Strafurtheile, eine Verordnung des Herrn Cardinals von Noailles einschreiben (f), in welcher es dieser Prälat, ohne über die Lehre und Verwaltungsart der Jesuiten einen Ausspruch zu thun, bey dem beruhen läßt, daß er einige Vollmacht zurückruft, welche er den Jesuiten einige Jahre vorher ertheilet hatte (g). Warum wollte man den Bericht des Eustachius von Bellay, von der Festsetzung der Jesuiten, wieder zum Vorscheine kommen lassen (h), und dabey Heinrichs von Condy

 Zeug-

(a) Schriftliche Erzähl. der Versamml. der Geistl. von Frankr. im Jahre 1726. 482. Bl.

(b) Rathsschluß vom 6. Augustm. 1762. 22. Bl.

(c) Schriftliche Erzähl. der Versamml. vom Jahre 1725. 480. Bl.

(d) Rathsschluß vom 6. Augustm. 1762. 22. Bl.

(e) Schriftl. Erzähl. der Versamml. vom Jahre 1730. 342. und 343. Bl.

(f) Rathsschluß vom 6. Augustm. 1762. 21. Bl.

(g) Man besehe die Sammlung der Befehle des H. Cardinals von Noailles welche im Jahre 1718 gedrucket worden. 580. Bl.

(h) Rathsschluß vom 6. Augustm. 1762. 19. Bl.

beytragen wird: und daß die Versammlung der Geistlichkeit im Jahre 1617 die Schulen der Jesuiten als das eigentlichste Mittel vorgetragen hat, die Religion und den Glauben in die Herzen der Völker wieder zurückzuführen (a). Warum wollte man die Versammlungen, welche über die Streitsache von dem Beystande der göttlichen Gnade niedergesetzet worden; und sogar die Strafurtheile aufs Tapet bringen, welche man in denselben schon vorläufig in Bereitschaft hatte (b): da es doch weltkündig ist, daß Paulus der V diesem berühmten Streithandel ein Ende gemacht, wenn er beyden Parteyen gestattet, ihre Meynung zu behaupten, und nur verbothen hat, die gegenseitige tadlerisch durchzuziehen, oder einander durch verhaßte Strafnamen zu erhitzen und in den Harnisch zu jagen (c): daß Innocentius der X die öffentliche Erklärung gethan hat, man müßte den vorgegebnen Urkunden dieser Versammlungen, sie mögen nun in Handschriften abgefasset, oder gedrucket seyn, keinen Glauben beymessen; und könnte sich niemand derselben weder zu seinem eigenen Vortheile, noch zum Nachtheile der anderen bedienen (d). Zu was soll das gezwungene Wesen, da man die Befehle P. Alexanders des VII und Innocentius des XI zu Strafurtheilen machet, welche wider die Lehre der Gesellschaft ergangen seyn sollten (e); da es doch gewiß ist, daß diese Befehle nicht die geringste Meldung von den Jesuiten thun, und daß ein großer Theil der von diesen höchsten Kirchenhäuptern verworfenen Lehrsätze, sich eben so gut in den Schriften mehrerer Schullehrer von den Gewissensfällen finden läßt, welche doch keine Glieder dieses Ordenskörpers waren.

(a) Bericht der Bischöfe von Frankreich von der Nutzbarkeit der Lehre der Jesuiten. 10. 11. und 12. Bl. in 12.

(b) Rathsschluß vom 6. Augustm. 1762. 18. und 24. Bl.

(c) Augustin le Blanc in der Geschichte der Versammlungen von der Gnadenhülfe 4. Buche. 18. Hauptst.

(d) Sanctitas sua declarat ac decernit, prædictis assertis actis (Congregationum habitarum coram felic. Record. Clemente VIII & Paulo V) & Autographo exemplari . . . . nullam omnino esse fidem adhibendam, neque ab alterutra parte seu a quoquam alio allegari posse, vel debere *Decret. die* 23. *Apr.* 1654.

(e) Rathsschluß vom 6. Augustm. 1762. 24. Bl.

vermenget sind, welche die Kirche in den Schulen duldet; ja wohl gar Wahrheiten, welche sie durch ihre Endurtheile festgestellet hat.

So habt ihr gesehen, daß die Kirche jene Lehre mit ihrem Strafurtheile beleget hat, welche behauptet, alle Werke der Ungläubigen und Sünder, welche sie vor der Gerechtfertigung ausüben, wären eitel Sünden: und daß zugleich die Lehrsätzesammler die gerade entgegengesetzte Meynung als gefährlich und schädlich angesetzet haben (a). Ihr habt gesehen, daß der heil. Stuhl die Meynung des Luthers und des Jansenius, von der unübersteiglichen Unwissenheit des natürlichen Rechtes, verdammet hat: und daß zugleich die jesuitischen Schriftsteller in dem Buche der Sammlung unter dem Bilde der Verderber der Sittenlehre vorkommen, weil sie diese irrigen Lehrsätze mit dem heil. Thomas und allen katholischen Gottesgelehrten, einmüthig bestritten haben.

Ihr habt gesehen, daß P. Alexander der VIII die übermäßige Strengheit verworfen hat, welche behauptet, man müßte sich, wenn zwo wahrscheinliche Meynungen zusammenträfen, allemal an diejenige halten, welche die sicherste wäre, ohne daß man jemals derjenigen folgen dörfte, welche doch unter den wahrscheinlichen die wahrscheinlichste wäre: und daß sich zugleich die Lehrsätzesammler wider diese Verdammung empören, wenn sie einem Schriftsteller, der sie anzieht, und ihr Folge leistet, ein Brandmaal aufdrücken (b).

Ihr habt einen anderen Gottesgelehrten in der Reihe derer gesehen, welche der Ruchlosigkeit das Wort reden; weil er das übertriebene Wesen verwirft, welches die Kirche in den meisten Lehrsätzen des Bajus und Quesnels selbst verworfen hat. Wir gedenken hier auf keine Weise, alle die verhaßten Zeichnungen anzubringen, welche, diese Puncte belangend, zum entscheidenden Kennzeichen des Auszuges der Lehrsätzesammler geworden, und den öffentlichen Widerstand kenntlich machen, mit dem sie den Entscheidungen der Hirten vom ersten Range, und den Meynungen katholischer Schulen begegnen.

Wir haben in dem Verlaufe dieser Unterweisung mehrere davon aufgedecket, und eine einzige erklecket schon euch zu erweisen, daß man in

---

(a) Man sehe hierüber das fünfte Fragstück ein.
(b) Ebendaselbst.

in dem Werke der Auszugsammler unmöglich die Sprache der Kirche erkennen kann; weil es nicht erlaubt ist, sich ihr in einem einzigen Stücke ihrer Lehre zu widersetzen. Nein! die Kirche, diese unbewegliche **Säule der Wahrheit** (a), wird sich in ihrer Lehre niemals selber widersprechen. Leute, welche sie mit ihrer Vollmacht und Ansehen nicht ausgerüstet hat, können euch ihre Stimme nimmer hören lassen, wenn sie selbst diejenigen nicht hören, welchen JEsus Christus die Verwahrung seines bey ihnen hinterlegten Unterpfandes, und die Unterweisung der Gläubigen, aufgetragen hat.

So hätte man dann zum Richterstuhle des Priesterthumes seine Zuflucht nehmen sollen, wenn es um eine Sache zu thun war, welche mit den Rechten und Vortheilen der Religion aufs engeste verbunden ist. Dieß war der Weg, den GOtt selbst seinem Volke und den Richtern desselben vorgeschrieben hat (b); der Weg, den man in allen Jahrhunderten des Christenthumes gegangen, und von dem der gottselige Fürst, der uns beherrschet, nicht glaubte, sich entfernen zu können. **Weil Se. Majestät von diesen Gesinnungen des Glaubens und der Religion, durch welche sich unsere Monarchen vor allen anderen Monarchen der Welt allemal hervorgethan haben, recht eingenommen sind, und in die Fußstapfen ihrer durchleuchtigsten Vorfahren treten; wollten sie sich in einem Handel, in dem solche Puncte vorkämen, welche die Untersuchung der Lehre und Kirchenzucht beträfen, in keine Entscheidung einlassen, ohne vorher das Gutachten einer großen Anzahl der Bischöfe ihres Königreiches hierüber zu vernehmen** (c). Und diese Bischöfe, eure Hirten, eure Wegweiser, m. l. B. eure Väter und Lehrmeister im Glauben, was halten sie von dem Institute, und der Verwaltungsart der Gesellschaft; von der Nutzbarkeit, und dem Fortgange ihrer Arbeiten; von der Lehre und Aufführung der Jesui-

(a) Säule und Grundveste der Wahrheit.
(b) 5. Buch Mos. 17. Hauptst. 8. 9. 10 11. Vers.
(c) Gutachten der Bischöfe von Frankreich über die Nutzbarkeit, Lehre, Aufführung und Verwaltungsart der Jesuiten. 1. Bl.

suiten des Königreiches? von den Rathsschlüssen, welche dieselben ihres Standes und ihrer Aemter entsetzen? was sie davon halten? Sie haben es in ihrem Gutachten über die verschiedenen Puncte, die ihnen vorgelegt worden; in ihren Briefen, welche sie zum Beßten dieser Ordensmänner geschrieben; in den Schriften, welche die letzte Versammlung für derselben Erhaltung aufgesetzet; in den Vorstellungen und öffentlichen Einwendungen der französischen Kirche wider die aufgehäuften Eingriffe weltlicher Gerichtshöfe in die Rechte der geistlichen Obergewalt; in allen diesen haben sie es feyerlich erkläret (a).

Uebrigens, m. l. B. gestehen wir es, daß in der Sammlung der Lehrsätze viele sind, wovon man einen richtigen Auszug geliefert, und derer Lehre anstößig und verabscheuenswürdig ist. Könnten wir doch ihr Andenken auslöschen! könnten wir selbst die mindesten Spuren davon vernichten! Wir erneueren hier, in dieser Absicht, alle Verdammungen, welche hierüber von den allgemeinen Kirchenräthen, von dem heil. Stuhle, und der Gemeinde der Hirten vom ersten Range, ins besondere von der französischen Geistlichkeit, ergangen sind.

Priester des lebendigen GOttes, die ihr unsere Mitarbeiter im heil. Dienste seyd: wir sind sehr wohl überzeuget, euer Eifer werde nicht nachlassen, sich mit dem unsrigen zu vereinigen, um die gläubige Heerde vor der Seuche dieser verfluchlichen Grundsätze zu bewahren, und ihr ein Buch aus den Händen zu nehmen, dessen Durchlesung der Tugend zur Klippe, dem Laster zum Köder werden muß.

Vier-

(a) Man besehe erstens das Gutachten der Bischöfe von Frankreich vom Jahre 1761. Zweytens, die sonderheitlichen Vorstellungen der Versammlung vom Jahre 1762, das Institut und die Gelübde der Jesuiten betreffend. Drittens den Brief eben dieser Versammlung an Se. Majestät, zum Beßten dieser Ordensleute.

Vierter Theil.

Es sind schon mehr als zwey Jahrhunderte verflossen, seitdem die Gesellschaft der Jesuiten die Welt betreten hat, um sich fürs Heil der Seelen zu verwenden. Sie nahm alle Gattungen guter Werke auf sich; Arbeiten in dem Sendungsgeschäfte unter Fremden und Einheimischen; stete Unverdrossenheit im Richterstuhle der Buße; Verkündigung des göttlichen Wortes in den Städten, und aufm Lande; vielfältiger und ordentlich aufgesetzte Ermahnungsreden in den geistlichen Einöden und Gemüthsversammlungen; Uebungen der Frömmigkeit und Liebe in den Brüderschaften; Unterweisungen von der Glaubenslehre in den Schulen; dieß sind die ersten und vornehmsten Gegenstände, welche sich der heil. Ignatius vorgestecket; welche er seinen Schülern empfohlen, und welche die in alle Länder ausgebreitete Gesellschaft unaufhörlich beschäftiget und in Bewegung gesetzt haben. Nach dieser Erklärung begreifft ihr schon, m. l. B. daß den Jesuiten, da sie sich im Umkreise des heil. Dienstes einschlossen, ihre Verrichtungen nur durch die Hirten vom ersten Range haben können aufgetragen, und anvertrauet werden; und daß es auch bloß den Hirten von diesem Range zukömmt, mit ordentlicher Gewalt und Ansehen den Ausspruch zu thun, ob diese Ordensmänner dem ihnen aufgetragenen Amte wohl vorstehen.

I. Grundsätze von der Ausübung geistlicher Verrichtungen.

Wir sind nicht gesinnet, der Gesellschaft eine Lobrede zu machen, oder die Zeugnisse der Hochachtung, und des Zutrauens hier einzurücken, womit sie, besonders von den Bischöfen dieses Königreiches, beehret worden ist. Wir lassen es bey einer einzigen Anmerkung beruhen: und glauben, wir können für die Wahrheit derselben gutstehen. Ungeachtet der strengesten Urtheile, die man wider die Jesuiten recht aufgethürmet hat; ungeachtet der öffentlichen Strafreden, mit denen man so sehr wider sie losgebrochen ist: wenn es sollte darauf ankommen, daß man die Herzen zu Rath zöge; daß man die Stimmen sammelte; so würdet ihr sehen, daß in der Nation noch der lebhafteste und aufrichtigste Schmerz wegen ihrer Verbannung anzutreffen ist; daß dieselbe das Andenken ihres Eifers und ihrer gesegneten Unternehmungen noch beybehält; und daß man unter einer Vermischung von Antheil und Betrübniß, noch immer die schätzbaren Männer nennen höret, welche das Reich in seinem Schooße getragen; derer Rathschlägen man nachgekommen, derer Lichtern man gefolget ist, und derer Tugendbeyspiele in Hochachtung gestanden sind.

hierzu ertheilte Vollmacht mögten die Verrichtungen des Predigamtes durchaus gültig und erlaubet seyn. Es giebt keine Ketzer, denen es nicht vortheilhaft seyn dörfte hierinnfalls die Grundsätze dieser zween Neuerungschmiede anzunehmen: das leichteste, sicherste, ja wohl gar durchaus nothwendige Mittel, die Gläubigen zu unterweisen, zu stärken, und in Ordnung zu bringen, ist, daß man ihnen die unentbehrliche Pflicht einschärfe, sich unverletzlich an ihren Bischof zu halten, wenn seine sonderheitliche Lehre mit der Lehre des allgemeinen, mit seinem Haupte vereinigten Körpers der Bischöfe, übereinkömmt. So ist auch, m. l. B. diese Zuchtordnung, welche zu allen Zeiten in der katholischen und zuvörderst in der französischen Kirche, so heilig und richtig beobachtet worden, in der Nachordnung des geistlichen Kirchenregiments ein durchaus wesentlich Stück; aber zur Reinigkeit und unverfälschten Richtigkeit der Lehre ist sie noch viel nothwendiger (a).

Unsere Könige haben zu allen Zeiten die Wichtigkeit, und Nothwendigkeit davon gefühlet und eingesehen. Sie haben sich für die Schützer und Rächer derselben erkläret. Daher kommen so viele Verordnungen, Befehle, Erklärungen, Rathsschlüsse, welche man, und vor anderen unter der Regierung Heinrichs des III, Heinrichs des IV, Ludewigs des XIII, und Ludewigs des XIV, in unseren Jahrbüchern liest. Das Befehlschreiben von Melun, gebeut, im vierten Artikl, **allen Richtern, sie sollten den Erzbischöfen und Bischöfen, die freye und gänzliche Anordnung mit den Predigern überlassen; und befiehlt, was dieselben verordnen würden, sollte, aller Einwendungen und weiteren Berufungen ungeachtet ausgeführet werden.**

VII. Eben diese Wahrheit ist von unseren Königen erkannt worden. Und sie ist 1. in den Gesetzen des Königreiches verzeichnet.

Ein anderes vom Jahre 1695 lautet eben so ausdrücklich: **Wir verbiethen unseren Richtern, und jenen Herren, die an Gerichtshöfen sitzen, Prediger zu benennen, oder ihnen Ge-**

(a) Denkschriften der Geistlichkeit. 3. Band. 4. Tit. 1. Hauptst. 921, 922 und folg Bl. 4. Band. 2. Tit. 1. Haupst. 1234. Bl. 6. Band. Abhandl. von der geistl. Gerichtsbark. 1. Th. 26. Bl. Ebend. 2. Tit. 2. Hauptst. 1147. Bl. u. s. w. Heinrich der III. im Befehle vom Horn. 1580. 6. Artik. Heinrich der IV im Befehle vom Christm. 1606. 11. Artik. u. s. w.

welche sie in den Gang gebracht hat. Wenn dieser Priester durch seine Verbrechen die wirklichen Leibesstrafen verschuldet hat, zu denen ihn die weltlichen Richterstühle verdammet haben; und er von der Zeit an aufhöret, am heiligen Kirchendienste einen Theil zu haben; sind es nicht die weltlichen Richter, die ihm das Recht dazu absprechen: sondern da er durch ein Urtheil von dieser Art Ehre und guten Namen eingebüßet, wurde er von den heil. Rechten zu den kirchlichen Verrichtungen untüchtig erkläret, und die Kirche verbeut ihm, die Vollmacht auszuüben, die sie ihm anvertrauet hatte. Wir sagen es noch einmal: nicht der Gerichtshof beraubet ihn dieses Rechtes: das thut die Kirche, welche durch ihre Gesetze dem, der unehrlich geworden, auch zu ihren Aemtern untüchtig machet.

Wendet itzt das, m. l. B. was wir euch eben gesagt haben, auf die Jesuiten an. Diese Ordensmänner waren im ganzen Königreiche fürs Predigtamt gutgeheißen. Kein Bischof hat ihre Sendung widerrufen. Keiner von denen, die diesen Beruf hatten, hat Ehre und guten Namen verloren. Die Gerichtshöfe, welche ihr Institut verbannet haben, verdammen keinen von denen, die sich dazu bekannt haben, zu solchen Strafen, welche unehrlich machen. Man sieht sie in unseren Kirchen das heil. Opfer der Messe entrichten, und folglich die ehrwürdigste und heiligste Verrichtung des Kirchendienstes öffentlich ausüben. Wie halten sie dann also die Gerichtshöfe für Leute, welche des Predigtamtes unwürdig sind, da sie von den Bischöfen für würdige Diener der Altäre angesehen werden. Die ungerechte Anmassung unserer heil. Rechte ist hier viel zu sichtbar, und das Unrechte, welches die Gerichtshäuser diesen untadelhaften Arbeitern anthun, ist eine wahrhafte Gewaltthätigkeit.

Will man vielleicht sagen, die Gerichtshöfe hätten kein **Verboth** wider die Jesuiten ergehen lassen? Aber wie, m. l. B.! vorgeben, man habe sich eines Ausdruckes nicht bedienet; soll das schon hinlänglich seyn, die Rathsschlüsse zu rechtfertigen, welche alles das in der That auswirken, was dieser Ausdruck im Worte sagen will. Hätten sie das **Verboth** ausdrücklich und förmlich ausgesprochen; würde der unrechtmäßige Eingriff aufgelegt und offenbar seyn: soll ers aber, der Weglassung eines Wortes halber nicht seyn? war es nur darauf angesehen, daß die Sprache und die Ausdrücke bestimmet; und nicht, daß der

Bruchstücke liegen an den Ecken der Gassen (a). Auf dem Altare, welcher von den güldnen Geschirren entblößet ist, sieht man nichts als irdene Gefässe, diese verächtlichen Werke der Hände des Töpfers: das heißt, in der Sprache, deren sich JEsus Christus bedienete: Wir, die wir das Salz der Erde seyn müssen, werden eitel dümpfig, kraftlos Salz seyn, ein Salz, welches zu nichts mehr taugen wird, als daß es hinausgeschüttet, und von den Füssen der Leute, gleich dem geringen Staube, zertreten werde. (b)

XII. Nothwendigkeit, in der sich die Bischöfe befinden, ihre Stimme wider diese Unternehmungen zu erheben.

Wir werden, m. l. B. der unheiligen Welt schlechte Gnüge thun, wenn wir diese Sprache reden. Wir wissen, daß es uns nicht erlaubet ist, die geheiligten Vortheile fahren zu lassen, wovon wir nur die Bewahrer, keinesweges aber die Eigenthumsherren sind: wir wissen, daß wir, anstatt in die mindeste Zerstreuung dieses bey uns hinterlegten Gutes einzuwilligen, vielmehr unsere Güter, unsere Freyheit, unser Leben daraufsetzen müssen; daß wir von diesen Rechten vor GOtt, vor der Kirche, vor unserem eigenen Gewissen Rechenschaft abzulegen haben.

So steht es uns dann nicht frey den Schatz, welchen JEsus Christus in dem Schooße seiner Braut hinterleget hat, gänzlich, oder auch nur einen Theil davon, in fremde Hände kommen zu lassen. Man würde diesen Rock nicht vertheilen können, ohne ihn zu zerreissen. Aller Vertrag, den man hierinnfalls auf Unkosten der Kirche eingeht, ist ein gottesräuberisches pflichtvergessenes Unternehmen. Sehet da die Maaßregeln, die uns JEsus Christus vorgeschrieben hat, und welche sich von uns weder schmähleren, noch schmiegen lassen, um zwischen ihnen, und den Rathsschlüssen der Gerichtshöfe einen Vergleich zu treffen. Das Lehramt der Glaubenswahrheiten, nebst der Ausspendung der heil. Geheimnisse: dieß ist das hinterlegte Gut, welches uns anvertrauet worden ist, und für dessen Bewahrung wir leben, kämpfen, sterben müssen. Und dennoch ists eben dieses geheiligte Unterpfand, welches man uns aus den Händen zu winden; oder doch mit uns zu theilen sich an-

(a) „Wie ist das Gold verdunkelt, und dessen allerschönste Farbe verändert: wie sind die Steine des Heiligthumes zerstreuet, und liegen an den Ecken aller Gassen : : : Sie sind wie irdene Geschirre geachtet, die durch die Hände des Töpfers gemachet sind. Klaglied. IV. 1.

(b) Matth. V. 13.

erbitten, welche weder die Liebe zum Leben, noch die Furcht vor dem Tode, zu erschüttern vermögend ist: welche keine Macht, keine Rücksicht auf die Menschen zu schwächen; keine schwere Last gegenwärtiger Uebel, keine Erwartung zukünftiger, niederzudrücken im Stande ist: und, welche zu Boden zu werfen, alle Macht, alle Herrschaft, alle Weitschichtigkeit der Widersprüche sich nur vergebens bemühen sollten.

Aber, wird man sagen, das Verboth geht ja bloß die Jesuiten an: verlangen sie in die freye Uebung ihrer Verrichtungen wieder eingesetzet zu werden, dörfen sie nur die Artikel unterschreiben, die man ihnen vorleget. Thun sie das; werden sie nur solche Verbindungen eingehen, aus denen sich alle Franzosen eine Ehre zu machen haben. Dieß ist das Mittel, welches man ihnen an die Hand giebt, an den Rechten der Bürger wiederum Theil zu nehmen. XIV. Einwurf.

Welch ein listiger Einfall, m. l. B.! welch ein Kunstgriff stecket in dieser Einwendung; **dieses Geboth geht bloß die Jesuiten an.** Allein XV. Antwort.

1. Könnte es sich nicht auch, wenns die Gelegenheit gäbe, auf andere geistliche Gemeinden oder Ordenskörper erstrecken? Ist ein Beyspiel von dieser Art nicht überdiemaaßen ansteckend und verderblich?

2. Da man den Jesuit n eine neue Vorschrift auftrug, und sich dabey nur ihrer Treue gegen den König, und die Grundsätze des Reiches, versicheren wollte; hätte man keine solche Artikel mit einrücken sollen, an denen sich Ehre und Gewissen stoßen. Die Jesuiten haben dem, was sie dem Monarchen, und der Geistlichkeit von Frankreich schuldig sind, durch die Urkunden, welche sie in die Archive der Geistlichkeit, in die Kanzleyen der geistlichen Gerichte, und andere öffentliche Bewahrungsörter überlieferet, im Ueberfluße Gnüge geleistet. Warum fodert man von ihnen neue Erklärungen, welche man nur von Leuten ohne Frömmigkeit, ohne Glauben, ohne Schamhaftigkeit erwarten dörfte?

3. Seit welcher Zeit sind die weltlichen Gerichtshöfe befugt, Vorschriften der Lehre aufzusetzen, und die schriftliche Unterzeichnung derselben zu fodern? Das Parlament von Paris hat im Jahre 1733 in einem

nem Rathsschluße vom 23 Horn. eine öffentliche Bekenntniß seiner Unvermögenheit in diesem Gegenstande abgeleget. Wir gedenken auf keine Weise die Verordnungen dieses Rathsschlußes gutzuheißen: sie sind den Rechten der Kirche viel zusehr zuwider. Wir führen das Andenken desselben nur in der Absicht an, den schlechten Zusammenhang des Verfahrens und die Widersprüche vor Augen zu legen, in welche die weltlichen Rathsversammlungen verfallen, wenn sie Urtheilssprüche über Gegenstände ergehen lassen, welche nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören.

4. Auf welche Art fodert man von den Jesuiten diese Unterzeichnung? Durch Rathsschlüsse, in welchen es heißt, und öffentlich erkläret wird, man könnte sich weder auf ihr Wort, noch auf ihre eigene Unterzeichnung, ja nicht einmal auf ihre Eidschwüre verlassen. Wird man sich mehr davon versprechen können, wenn man sie zwingen soll, zu allem dem noch eine schändliche und ruchlose Abschwörung hinzuzusetzen? Wird man sich der Treue, die sie dem Könige in Erneuerung der Denkensart ihres Geburtsortes schwören: wird man sich dieser Treue nicht versicheren können, als nur, wenn sie den Meyneid an jenen Verbindungen, welche sie GOtt vor seinen Altären feyerlich gelobet haben, zum Unterpfande geben?

Nein, m. l. B. das vorgeschützte Hülfsmittel, welches man den Jesuiten anbeut, kann ihren Hoffnungen nicht aufhelfen. Dieser Weg, den man ihnen für die Rückkehr zu ihren Verrichtungen öffnet, kann sie nur zum Laster und zur Unehre führen. Es bleibt ihnen nichts übrig, als daß sie mit beherzten Schritten auf der Strasse der Trübsalen fortwanderen: nichts, als daß sie die ungeheure Last ihrer widrigen Schicksale mit Freude tragen. Schlägt das Vaterland ihre Dienste aus; läßt es sie weder an seinen Wohlthaten Theil nehmen, noch sich unter die Zahl seiner Bürger rechnen: werden sie dennoch am Fuße der Altäre, bey der Wandlung des heil. Opfers demselben täglich die Zinse einer zarten und großmüthigen Liebe abstatten; sie werden ihrem Frankreiche alle die Güter vom Himmel erbitten, welche immer die wohlgearteten Kinder ihrer Mutter zu wünschen pflegen, was diese immer für Gesinnungen gegen sie hegen mag.

Letztlich, m. l. B. wenn sie hinfüro das Vergnügen nicht haben, euch die Wahrheiten des Heils zu predigen; wenn ihr den Trost nicht habet, dieselben aus ihrem Munde zu vernehmen: so haben doch die Urtheilssprüche, welche sie von den öffentlichen Gerichtshöfen ausschliessen, die Vollmächte in ihren Händen niemals tilgen können, welche wir ihnen anvertrauet haben. Wir würden sie selbst einladen in dem heil. Dienste fortzufahren, dessen Unterbrechung eine so empfindliche Lücke machet, und das billigste Wehklagen verursachet; wenn wir sie nur den verdrießlichen Prüfungen, die sie noch zu befürchten haben, entziehen; die Streiche aber, mit denen man sie bedräuet, von ihnen abwenden, und auf uns allein herum umlenken könnten. Hier, m. l. B. bemächtiget sich unserer Seele eine **tiefe Traurigkeit**, und ein bitterer Schmerz durchschneidet unser Eingeweid. Wir stellen uns diese Menge würdiger Diener der Kirche vor, wie sie den Bedrückungen der Rathsschlüsse, und ihrer wirklichen Vollziehung ausgesetzet, zerstreuet, durch die strengesten Befehle und Urtheilssprüche verbannet sind, weil sie in Ausspendung der heil. Dinge den Gesetzen des geistlichen Kirchendienstes, und den Befehlen des ersten Hirten nachkamen. Nicht über sie: über uns hätte das Wetter ausbrechen sollen; nichtsdestoweniger schlägt man sie, und uns schonet man. Sie sind die Schlachtopfer der heil. Gesetze, und wir sind nichts als die Zeugen ihres Opfers. Nehmen wir den zärtesten Antheil an ihrem Schicksale; so beneiden wir sie noch viel mehr darum: und um welchen Werth würden wir nicht ihre widrige Geschicke erkaufen, um sie davon zu befreyen, und dieselben selbst auf uns zu nehmen. Moses hat gewünschet, für ein undankbares, ungelehriges Volk ein Fluch zu seyn: und der heil. Paulus wollte es für seine blinde aufrührische Brüder auch werden: um wie viel mehr müssen wir das für eiferige und getreue Mitarbeiter seyn wollen? Welch ein Glück sollte das für uns seyn, m. l. B. wenn wir allein den Kelch der gegenwärtigen Trübsalen bis auf die Hefen austrinken; wenn wir den liebsten und kostbarsten Theil unserer Geistlichkeit diesen gewaltthätigen Zerstreuungen, diesen strengen Verbannungen entziehen könnten, welche sie zwingen, von uns zu scheiden, und in fremden Erdreichen eine Freystatt aufzusuchen. In Mitte der gewaltsamen Oeffnungen, welche im Felde Ifraels gemacht worden sind, preisen wir nichts destominder den HErrn, daß der Stamm der wahren Kinder Aarons noch nicht verdorret ist, und daß aus selben noch täglich Priester hervorsprossen, welche ihrem Amte getreu, und entschlossen

XVI. Kurze Wiederholung dieses vierten Theils.

Röm. IX. 2.

 sen

sen sind, vielmehr ihre Personen den strengen Verfolgungen der Gerichtshöfe, als die heil. Bundeslade dem Gräuel der Entheiligung auszusetzen.

Was sollen wir dann noch beysetzen, m. l. B. euch zu verstehen zu geben, wie wir in Ansehen einer geistlichen Ordensgesellschaft beschaffen seyn, welche man heute zu Tage mit so häufigen Widersprüchen prüfet. Wir sind überzeuget, daß ihr Institut **gottselig** ist; wie es der Kirchenrath von Trient erkläret: daß es **ehrwürdig** ist; wie der erlauchte Bossuet davon denket. Wir halten die Gelübde, die man im Schooße dieser Gesellschaft abgeleget hat, für die gültigsten, rechtmäßigsten, und verdienstlichsten Gelübde, und ermahnen alle Glieder dieser Gemeinde, dieselben getreu zu halten. Wir wissen, daß die Lehre des ganzen Körpers niemals verderbt gewesen ist; und wir sind überaus weit davon entfernet, daß wir die Lehrsätzesammlung für einen kurzen Innhalt und Erfolg des Lehramtes der Jesuiten ansehen sollten. Endlich wiederholen wir euchs, m. l. B. in dem Stande des Leidens und der Verdemüthigung, in welchen sie versetzet sind, sehen wir ihr Schicksal für sehr beglücket an, weil es in den Augen der Religion eine unendlich kostbare Sache ist, wenn man sich in Mitte der Trübsalen, die man aussteht, keine Verweise zu machen hat.

In dieser Unterweisung, m. l. B. haben wir uns das zum vornehmsten Gegenstande gemacht, daß wir der unentbährlichen Pflicht Gnüge leisteten, die wir auf uns haben, unsere Stimme für die geheiligten Rechte unseres Amtes erschallen zu lassen. Es ist uns gar wohl bewußt, daß der bischöfliche Hirteneifer in Vertheidigung der Wahrheit allemal die Gesetze der Bescheidenheit, und Rechte der Liebe in Ehren haben muß. Wir können aber auch GOtt zum Zeugen nehmen, daß nichts unserer bitteren Betrübniß gleichen würde, wenn wir jemanden zu einer billigen Unzufriedenheit sollten Anlaß gegeben haben. Das Zeugniß, welches uns hier unser Gewissen abstattet, ist der Grund der sanften Ruhe, deren wir genießen; und wir trösten uns mit der Zuversicht, daß mit der Gnade des HErrn nichts vermögend seyn werde, dieselbe zu stören. Wir haben von ihm gelernet, GOtt mehr zu fürchten, als die Menschen: und werden immer mit dem großen Apostel sagen, daß wir uns für die Gläubigen, welche unserer Sorge anvertrauet sind,

willig

willig schlachten wollen; daß wir unser Leben niemals so hoch achten werden, als uns selbst, das ist, als unsere Seele, und unser Heil: und endlich, daß dieß ein Frieden ist, den wir allen Gütern vorsetzen, ein unaussprechlicher Frieden, **welcher allen Verstand übersteigt**; ein Frieden, den man in Mitte der Kreuze, der Widerwärtigkeiten, der Trübsalen kostet.

Geschrieben zu Conflans den 28 Tag des Weinm. 1763.

✠ **CHRISTOPH, Erzb. von Paris.**

Brief
Eines Doctors der Sorbonne an den hochwürdigsten Herrn Bischof von * * *

Hochwürdigster Herr.

Sie verlangen von mir zu wissen, ob es wahr ist, daß der H. Erzbischof von Paris einen Hirtenunterricht aufgesetzet hat, die verschiedenen Rathsschlüsse belangend, welche von den Parlamenten, in dem Handel der Jesuiten, ergangen sind. Alle Welt saget es, und alle Welt glaubet es: aber niemand rühmet sich, daß er diese Unterweisung zu Gesicht bekommen hat. Man giebt vor, sie sey in alle Provinzen verbreitet, aber es ist gewiß, daß man zu Paris keine Abschriften davon hat. Was mich betrifft, ob mir schon nicht mehr davon bewußt ist, als der übrigen Welt, kömmt mir kein Zweifel von der Wahrheit dieser neuen Zeitung; Sie ist allenthalben viel zu sehr angenommen, als daß sie nicht einigen Grund haben sollte.

Doch, was hierinnfalls seine Richtigkeit hat, ist, daß, ohne weiteres Licht und Erläuterung zugewarten, viele Leute hieraus Anlaß nehmen, den Herrn Erzbischof zu tadeln; und was dabey das seltsameste ist, aus gerade entgegen gesetzten Gründen auf ihn zu schmähen. Warum, sagen einige, warum hat er dann mit der Verfertigung des Hirtenbriefes so lange gezaudert? Warum, rufen die anderen, warum ließ er sichs jemals zu Sinne kommen, ihn herauszugeben? Warum fährt er in seinem Stillschweigen nicht fort? Jene beklagen sich, daß er sich zu spät hören läßt; und diese, daß ers unternommen hat, sich hören zu lassen. Und hieraus, vermeynet man, könne man schließen, der H. Erzbischof habe auf einer Seite, wie auf der anderen, Unrecht. Allein dieser Schluß scheint mir gar nicht wohl gegründet zu seyn. Der H. Erzbischof hat keinerseits Unrecht. Dieser Satz läßt sich leicht verantworten.

3. Wird es mir erlaubet seyn, hochwürdigster Herr, hinzuzusetzen, daß diese unumgängliche Pflicht des Herrn Erzbischofes zu Paris allen Bischöfen der französischen Kirche gemein ist? Das Bischthum ist einem jeden gänzlich eigen, so, wie die Pflichten, welche mit selbem verbunden sind. Sie sind alle Vertheidiger der Gerichtsbarkeit der Kirche, und Bewahrer des Glaubens und der Lehre; sie wissen, daß die Kirche JEsu Christi durch diese beständige Wachbarkeit gestaltet worden, angewachsen ist, und in Mitte der Trübsalen, die sie ausgestanden, sich aufrecht erhalten hat. Folglich müssen sie sich alle mit Erfüllung dieser wesentlichsten Schuldigkeiten beschäftigen, wenn sie sich durch Nachsehen und Stillschweigen, keiner schändlichen pflichtvergessenen Untreue schuldig machen wollen.

Ich rede laut, Hochwürdigster Herr! denn ich weis, daß ich die Ehre habe, zu einem Prälaten zu reden, welcher von den Pflichten überzeuget, und von den Grundsätzen durchaus eingenommen ist, die ich nur eben festgesetzet habe; welcher mir mehr als einmal, sein Herz über die betrübten Umstände der Kirche eröffnet; welcher mir betheuret, er habe den kräftigen Entschluß gefasset, alles aufzuopferen, um sich zu bemühen, daß denselben abgeholfen werde. Ich rede laut, Hochwürdigster Herr, weil ich versichert bin, daß die Bischöfe des Königreiches, die an diesen Anfällen Theil nehmen müssen, welche die Religion auszuhalten hat, und welche sie mit Augen sehen, eben so beschaffen sind, weil sie die Uebel der Kirche wohl einsehen, und die heftigste Betrübniß an den Tag legen, da sie die Eingriffe, welche man in ihre Gerichtsbarkeit, in ihre Glaubens- und Sittenlehre thut; und die Verachtung sehen müssen, mit der man nicht nur die Diener JEsu Christi, sondern so gar die ehrwürdigsten Geheimnisse herabzusetzen trachtet, die er seiner Kirche hinterlassen, und derer Austheilung er nur ihr anvertrauet hat: Endlich, weil sie alle entschlossen sind, sich wie eine eherne Mauer der Zerstörung entgegen zu setzen, welche man derselben in diesem Königreiche zu dräuen scheint. Bey diesen so heiligen Gesinnungen hoffe ich, GOtt werde seine größesten Gnadenschätze immerfort auf die französische Kirche ergießen, auf diesen kostbaren Theil seiner Kirche; dessen Lichter, dessen Frömmigkeit, dessen Muth, dessen Religion sich allemal so herrlich hervorgethan haben. Sollte einer (da sey GOtt dafür!) sollte einer von menschlichen Absichten eingenommen, unterlassen dörfen, dem Beyspiele seiner Mitbrüder zu folgen; sollte

Beyfall,

Den der Herr Bischof zu Amiens dem Hirtenunterricht des Herrn Erzbischofs zu Paris, wegen Verletzung des Obergewalts der Kirche, durch die Urtheile weltlicher Gerichten, in dem Handel der Jesuiten geleistet, und an sein ganzes Bischthum hat abgehen lassen.

Wir Ludwig Franz Gabriel von Orleans de la Motte, durch die Barmherzigkeit GOttes, und die Gnad des heiligen apostolischen Stuhls Bischof zu Amiens, wünschen allen Gläubigen unseres Bischthums Heil und Segen.

Wir wissen, liebste Brüder! daß nicht wenige unser langes Stillschweigen, über das Schicksal der Jesuiten des Königreichs, geahndet, und vielleicht einer ganz anderen beweglichen Ursach, als die es in der That ist, selbes zugeeignet haben; aber wir bekümmern uns nicht wegen dem Urtheil der Menschen; das Urtheil GOttes beschäftiget alle unsere Gedanken, und dieses um desto billiger, je näher es uns bevorstehet (a). Wir versicheren demnach hoch und theuer, daß die einzige Forcht, das Uebel noch ärger zu machen, uns bis dahin den Mund geschlossen, gleichwie selben nur allein unser Gewissen heut eröffnet. Da der heil. Geist uns sagt, es seye eine Zeit zu schweigen und eine Zeit zu reden, läßt er das eine oder das andere auszuwählen, der christlichen Bescheidenheit über, und nachdem die Umstände der Zeit vielmals zu betten, und unsere Meynungen wohl zu reinigen, uns veranlaßt haben, so entscheiden sie auch, was für eine Partey wir ergreifen sollen.

Daß

(a) Dieser fürtreffliche Prälat ist ein ehrwürdiger Greis von 80 Jahren, der wegen seiner Heiligkeit überall, als ein anderer H. Franciscus Salesius gehalten wird.

schimpfliche Art verbrennet worden, da unterdessen die ruchloseste Bücher ohne mindestem Anstand gedruckt, und öffentlich verhandelt werden.

Der Herr Erzbischof hat seinen Unterricht in vier Puncten abgetheilt, welche das Institut der Jesuiten, die Gelübde, die sie ablegen, die Lehre, in der sie unterrichten, und die geistlichen Verrichtungen, die ihnen sind anvertrauet worden, enthalten. Nun ist es an dem, daß wir euch in jenem, was dessentwegen die weltlichen Gerichte wider den Obergewalt der Kirchen unternommen, einen kurzen, aber mit der Hülfe GOttes einen genugsamen Bericht erstatten.

Was gleich zuerst das Institut betrifft, so merket, daß sein Verfasser ein Heiliger gewesen, und daß durch getreue Haltung desselben andere zu Heiligen geworden, und besonders der berühmte Franciscus von Borgia, gewester General: daß dieses Institut von einem allgemeinen Kirchenrath das Gottselige ist benamset worden; daß es von neunzehen Päpsten, von dem heil. Carolus Borromäus, dem heil. Franciscus von Sales und den größten Bischöfen mit den ausbindigsten Lobsprüchen ist verherrlichet worden; daß mehrere Versammlungen der Clerisey ganz besondere Merkmale der Schätzung, so sie von selben hielten, gegeben, aber absonderlich jene, von der ich gemeldet, und die eine der ansehnlichsten gewesen, so jemal in Frankreich zustand kommen, man mag hernach die Menge der Prälaten, die in keiner anderen Zusammenkunft zahlreicher gewesen, oder den Glanz des Purpurs, mit welchem mehrere aus ihnen ausgeziert waren, oder die Würde der bischöflichen Stühlen betrachten, unter denen eilf erzbischöfliche gewesen. Man wird von dieser Versammlung nicht sagen können, was man auf den Kirchenrath von Trient zu schmähen sich unterfangen hat, daß sie das Institut der Jesuiten, ohne es gelesen zu haben, gelobt habe, da die verschiedenen Sitz länger als zween Monate gedauret haben, ohne daß man in selben einige andere Geschäfte abgehandelt hätte: nichtsdestoweniger hat diese Versammlung, welche das Institut der Jesuiten als nutzlich der Kirche, und dem Staat erkennt hat, desselben Bestätigung verlangt.

Nach diesem liebste Brüder! was ihr da, so mit der genauesten Wahrheit übereinkommt, gelesen, erforschet vor GOtt, welchem aus diesem zween Gerichten, der Bischöfen oder der Räthen, es mit besserem Grund, und wir dörfen also reden, natürlicher zustehe, ein Urtheil,

Bischöfe durch sie verwalten zu lassen fortgefahren haben, da man selbe unterdessen mit schweren Straffen bedrohet, so sie sich zu predigen unterstehen sollen. Es ist doch nichts, so viel mir bekannt in dem Assertionenbuch anzutreffen, so aus ihren Predigten wäre herausgezogen worden. Es hat das Ansehen, man scheue sich ihnen eine solche Verrichtung zu lassen, welche die Schätzung des Volks nach sich ziehet. Auf solche Weis hat man denen Bischöfen, durch einen offenbarlich unrechtmäßigen Gewalt, eines ihrer Erhohlungsmitteln, und denen Schäflein eine zuverläßige Hilf für ihre Unterrichtung hinweggenommen.

Was müssen wohl liebste Brüder! jene Personen gedenken, denen der Haß die Beurtheilungskraft nicht verdorben, wenn sie die Predigten des P. Bourdaloue, und anderer großen Männer aus der Gesellschaft, wie auch so viele geistliche Bücher lesen, deren sie fast unzahlbar viele haben ausgehen lassen, und welcher sich die besseren Christen zu ihrer geistlichen Unterhaltung täglich gebrauchen, und unter diesem ein Urtheil ausschreyen hören, so den Ordensstand der Jesuiten zernichtet, weil sie an allen Orten, und zu allen Zeiten abscheulich und verfluchte Lehren ausgesprengt.

Was widerwärtige Ding, liebste Brüder! Aber sagen wir vielmehr, was unzahlbare Gattungen ganz fremd und seltsamer Meynungen sind dieses für einen jeden, der die Wahrheit und Gerechtigkeit lieb hat? Die Jesuiten sind zernichtet, weil ihr Institut gottlos ist, und dennoch sind durch fleißige Beobachtung desselben große Heilige geworden.

Sie sind zernichtet, weil sie in dem, so GOtt nicht beleidiget, dem Papst und dem General blind gehorsamen; und dieser Gehorsam ist gleich allem jenem, den alle gute Religiosen ihren Oberen, alle fromme Kinder ihren Elteren, alle getreue Unterthanen ihrem Landsfürsten, und alle gute Bürger ihrer Oberkeit, in allem dem, was zu eines jeden Bottmäßigkeit gehört, erweisen.

Sie sind zernichtet, weil ihre Regierung gar zu herrisch; und man bringt doch keine üble Wirkung von diesem vorgeschützten herrischen Wesen auf die Bahn, und keiner von denen Untergebenen ist auch nicht anzutreffen, der nicht die Umgangsform der Gesellschaft belobe.

Sie sind zernichtet, weil das Institut dem Obergewalt des heil. Stuhls zuwider ist, und der heilige Stuhl sieht ihre Vernichtigung als ein Unglück, und eine Ungerechtigkeit an.

Sie sind zernichtet, weil sie Privilegien haben, die sich mit denen Rechten der Bischöfe nicht vertragen können, und die Bischöfe kommen um ihre Erhaltung bittlich ein.

Endlich sind sie zernichtet worden, weil sie den Königsmord lehren, und unsere Könige berufen sie zu ihrer höchsten Person, und das ganze königliche Haus hat sie zu Beichtväter.

Was bedeutet dieses alles liebste Brüder! als um mit einem Wort alles zu sagen, daß die Menschen, so fähig sie immer sind, großen Verirrungen unterworfen, wenn sie solche Materie untersuchen und beurtheilen, die nicht unter ihre Bottmäßigkeit gehört.

Gegeben zu Amiens den 1 Hornung 1764.

Ludwig Franz Gabriel, Bischof zu Amiens.

Druckfehlere.

Blatt.	Zeil.			
22	10	vor dem	lies	nach dem
31	vorletzt.	Etiam præced.	- -	Etiam non præced.
94	16	stellen	= = =	Stellen
97	30	Bajens	- - -	Pajens
107	1	er	= = =	sie
	3	einen	= = =	als einen
109	vorletzt.	vor den Worten : in secundum &c. lies : der heil. Thomas hat diese Lehrn schon zuvor bestritten.		
132	3	nicht	lies	nichts
136	9	ultimata	- - -	ultimato
144	14	all	= = =	an
179	4	Gerichtshöfen	= = =	Verrichtungen

Die kleinere Fehlere werden der Bescheidenheit des Lesers überlassen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beaumont, Christophe de

Hirtenbrief Des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Paris, über die Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit welche von den Urtheilssprü chen weltlicher Gerichtshöfe, in dem Handel der Jesuiten gewaget worden sind

Augsburg 1764

Bamberg, Staatsbibliothek -- .11 H 17#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11401787-3
VD18 14393905-007